Verwaltungsrekurskommission des Kantons St. Gallen

V-2013/92

Abteilung V

Präsident Urs Gmünder, Fachrichter Hubert Bühlmann und Fachrichterin Sieglinde Marte; Gerichtsschreiberin Susanne Schmid Etter

Entscheid vom 5. April 2013

in Sachen

J M, c/o Wohn- und Pflegeheim Sonnmatt, Haslacherstrasse 7, 8217 Wilchingen,
Beiständin: Rebekka Hölzli, Bahnhofplatz 1, Postfach 23, 9001 St. Gallen,

Beschwerdeführer,

vertreten durch lic.iur. Edmund Schönenberger, Rechtsanwalt, Katzenrütistrasse 89, 8153 Rümlang,
und
lic.iur. Roger Burges, Rechtsanwalt, Schwendistrasse 10, 9032 Engelburg,

gegen

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Region St. Gallen, Bahnhofplatz 1, Postfach 23, 9001 St. Gallen,

Vorinstanz,

betreffend

fürsorgerische Unterbringung (Nichteintreten auf ein Entlassungsgesuch)

Sachverhalt:

A.- J M, geboren am 1964, wurde am 27. September 1985 auf eigenes Begehren hin bevormundet (Art. 372 aZGB; ab 1. Januar 2013 umfassende Beistandschaft). Gemäss Verfügung der Vormundschaftsbehörde der Stadt St. Gallen (im Folgenden: Vormundschaftsbehörde) vom 16. August 1996 wurde er im Rahmen einer fürsorgerischen Freiheitsentziehung in der Wohn-, Arbeits- und Beschäftigungsstätte Schloss Herdern in Herdern/TG untergebracht. Mit Verfügung der Vormundschaftsbehörde vom 27. Oktober 2006 wurde er in das Wohn- und Pflegeheim Sonnmatt in Wilchingen/SH verlegt.

Mit Urteil der Verwaltungsrekurskommission vom 30. August 2012 wurde eine Klage von J M gegen die Abweisung eines Entlassungsgesuchs durch die Vormundschaftsbehörde abgewiesen.

B.- Mit Eingabe vom 12. November 2012 stellte J M erneut ein Entlassungsgesuch, auf welches vom Präsidenten der Vormundschaftsbehörde mit Verfügung vom 14. November 2012 nicht eingetreten wurde. Die dagegen erhobene Klage wies die Verwaltungsrekurskommission mit Zirkulationsentscheid vom 23. November 2012 ab. Mit Verfügung der Vormundschaftsbehörde vom 22. November 2012 wurde Rebekka Hölzli zur neuen Vormundin ernannt.

C.- Mit Eingabe vom 18. Februar 2013 ersuchte der Verein Psychex die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Region St. Gallen (nachfolgend: KESB) gestützt auf eine undatierte Vollmacht im Namen von J M um sofortige Entlassung. Nachdem die KESB dem Verein Psychex mit Schreiben vom 21. Februar 2013 in Aussicht gestellt hatte, mangels gültiger Vollmacht nicht auf das Entlassungsgesuch einzutreten, ersuchte J M mit zwei Eingaben vom 6. März 2013 – einmal von ihm selbst, das andere Mal von seinem Rechtsvertreter – um sofortige Entlassung aus dem Wohn- und Pflegeheim Sonnmatt. Mit Verfügung vom 13. März 2013 trat die KESB darauf nicht ein und auferlegte J M die Verfahrenskosten von Fr. 500.--.

D.- Mit Eingabe des Rechtsvertreters Roger Burges vom 14. März 2013 und Ergänzung vom 18. März 2013 liess J M bei der Verwaltungsrekurskommission Beschwerde gegen diesen Nichteintretensentscheid erheben. Er beantragt, es sei eine öf-

fentliche Verhandlung mit Vorladung der Beiständin durchzuführen und Letztere hinsichtlich der Bemühungen für eine geeignetere Wohnform zu befragen; ferner sei dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Rechtspflege sowie Rechtsverbeiständung zu gewähren, unter Kosten- und Entschädigungsfolge. Die Vorinstanz nahm dazu mit Schreiben vom 19. März 2013 Stellung.

Am 20. März 2013 stellte Rechtsanwalt Edmund Schönenberger ein Ausstandsbegehren gegen den Abteilungspräsidenten Urs Gmünder. Dieses wurde von seinem Stellvertreter mit Verfügung vom 22. März 2013 abgewiesen.

Erwägungen:

1.- a) Die Eintretensvoraussetzungen sind von Amtes wegen zu prüfen. Die Verwaltungsrekurskommission ist zum Sachentscheid zuständig. Die Befugnis zur Rechtsmittelerhebung ist gegeben. Die Beschwerde vom 14. März 2013 ist rechtzeitig eingereicht worden und erfüllt in formeller und inhaltlicher Hinsicht die gesetzlichen Anforderungen (Art. 450 und 450b des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [SR 210; abgekürzt: ZGB], Art. 27 des Einführungsgesetzes zum Kindes- und Erwachsenenschutzrechts [sGS 912.5; abgekürzt: EG-KES] sowie Art. 41ter des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [sGS 951.1; abgekürzt: VRP]). Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

b) Nach Art. 31 Abs. 1 lit. c VRP kann mit mündlichem oder schriftlichem Verweis oder mit Ordnungsbusse bis zu Fr. 1'000.-- bestraft werden, wer als Beteiligter, Vertreter eines Beteiligten oder Dritter im Verfahren gute Sitte und Anstand verletzt. Die Ordnungsbusse stellt keine erheblich belastende Verfügung dar und muss deshalb nicht in jedem Fall vorgängig angedroht werden (GVP 1983 Nr. 52).

Das von Rechtsanwalt Edmund Schönenberger verfasste, mit der Beschwerde eingereichte "Parteigutachten" vom 14. März 2013 (act. 3) enthält in den Ziffern 3 und 4 folgende Bemerkungen:

"Die fachliche Eignung der KESB SG wirft Fragen auf!

4. Definitionsgemäss gelten als geisteskrank Verhalten und Äusserungen, welche vollkommen unverständlich, für einen besonnenen Laien als nicht nachvollziehbar, ja als abwegig erscheinen.

Im Lichte dieser Definition muss davon ausgegangen werden, dass die drei Damen der KESB von einer folie à trois heimgesucht worden sind."

Bei einer "Folie à deux" oder "à trois" handelt es sich gemäss ICD-10 (F24) um eine induzierte wahnhafte Störung, die von zwei oder eben drei Personen mit einer engen emotionalen Bindung geteilt wird. Nur eine von ihnen leidet unter einer echten psychotischen Störung, während die Wahnvorstellungen bei den anderen induziert sind (Dilling/Freiberger, Taschenführer zur ICD-10-Klassifikation psychischer Störungen, 6. Aufl. 2012, S. 113). Rechtsanwalt Edmund Schönenberger bezeichnet die Mitglieder der Vorinstanz folglich als psychisch krank. Diese Äusserungen sind ungebührlich und verletzen gute Sitte und Anstand. Sie vertragen sich nicht mit den Anforderungen, welche an einen Rechtsanwalt gestellt werden (vgl. z.B. Art. 8 der Standesregeln des Schweizerischen Anwaltsverbandes) und sind einer sachlichen und lösungsorientierten Entscheidfindung hinderlich.

Nachdem Rechtsanwalt Edmund Schönenberger bereits im Verfahren Proz.Nr. V-2013/72 beleidigende Äusserungen gemacht hatte und deswegen im Entscheid vom 22. Februar 2013 darauf hingewiesen worden war, dass er im Wiederholungsfall mit einer Ordnungsbusse zu rechnen habe, ist ihm aufgrund der in diesem Verfahren gemachten ungebührlichen Bemerkungen eine Ordnungsbusse von Fr. 500.-- aufzuerlegen. Da sich die Verfehlung aus den Akten klar ergibt, kann auf vorgängige Anhörung verzichtet werden (A. Holenstein, Gerichtsgesetz des Kantons St. Gallen, Flawil 1987, Ziff. 12 zu Art. 69 aGerG).

2.- Mit der Begründung der fehlenden Legitimation ist die Vorinstanz auf das Entlassungsgesuch des Vereins Psychex nicht eingetreten.

a) Die Vorinstanz führte in der angefochtenen Verfügung aus, das Entlassungsgesuch vom 6. März 2013 sei von zwei Mitgliedern des Vereins Psychex unterzeichnet. Dieser Verein weise gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht die geforderte Nähe zum Beschwerdeführer auf, um ihn im Sinn einer nahestehenden Person vertreten zu können, weshalb auf dieses Entlassungsgesuch nicht einzutreten sei.

Der Beschwerdeführer macht zur Hauptsache geltend, der Verein Psychex habe seit seiner Gründung vor 26 Jahren mehrere tausend "Haftprüfungsverfahren" eingeleitet und sei selbst vom Bundesgericht wiederholt erwähnt worden. Er habe die in seiner

Sache gegenüber der Anstalt auftretende Person gemäss der auf der Vollmacht aufgeführten Liste als Person des Vertrauens gemäss Art. 432 ZGB beigezogen. Zudem würden auf sämtliche langjährigen Psychex-Mitglieder die Qualifikationen von in fürsorgerischen und rechtlichen Fragen erfahrenen Personen gemäss Art. 450e Abs. 4 ZGB zutreffen.

b) Mit Eingabe vom 6. März 2013 stellte Rechtsanwalt Edmund Schönenberger vom Verein Psychex bei der Vorinstanz im Namen des Beschwerdeführers ein Entlassungsgesuch (act. 9/8). Ebenfalls mit Schreiben vom 6. März 2013 ersuchte der Beschwerdeführer selbst die Vorinstanz um sofortige Entlassung. Gleichzeitig bevollmächtigte er den Verein Psychex, ihn zu vertreten und für ihn einen Rechtsvertreter zu bezeichnen (act. 9/6). Der Verein Psychex hat folglich nicht in eigenem Namen, sondern als Vertreter des Beschwerdeführers dessen Entlassung beantragt. Es gab daher entgegen der Ansicht der Vorinstanz nicht zwei, sondern nur ein Entlassungsgesuch. Das Nichteintreten der Vorinstanz auf ein nicht vorhandenes Entlassungsgesuch des Vereins Psychex erweist sich damit als falsch, bleibt jedoch für die Beurteilung des Entlassungsgesuchs des Beschwerdeführers ohne Folgen.

3.- Sodann ist zu prüfen, ob die Vorinstanz auf das Entlassungsgesuch des Beschwerdeführers zu Recht nicht eingetreten ist.

a) Die Vorinstanz erwog in der angefochtenen Verfügung, es bestehe kein uneingeschränktes Recht, Entlassungsgesuche zu stellen und abschlägige Entscheide gerichtlich beurteilen zu lassen. An einem schutzwürdigen Interesse fehle es insbesondere dann, wenn Entlassungsgesuche in unvernünftigen Abständen bzw. in querulatorischer Weise gestellt würden. Es erscheine nicht als verfassungswidrig, wenn über eine Entlassung nicht mehr befunden werde, bevor nicht Massnahmen getroffen worden seien, die der betroffenen Person zu einem menschenwürdigen Dasein ausserhalb des Klinikrahmens verhelfen könnten. Im Fall des Beschwerdeführers bedeute dies, dass er über eine andere geeignete Unterkunft und betreute Wohngelegenheit verfügen müsse, welche seinen Bedürfnissen gerecht werde. Aufgrund der Schilderungen der Pflegedienstleitung des Wohn- und Pflegeheims Sonnmatt über die manipulative Vorgehensweise des Vereins Psychex müsse eine freie Willensbildung des Beschwerdeführers in Frage gestellt werden. Selbst wenn das Gesuch dem freien Willen des Beschwerdeführers entsprechen würde, sei die Grundvoraussetzung für eine neue Beurteilung, nämlich das Vorliegen veränderter Verhältnisse, nicht erfüllt. Die gesundheitliche Situation des Be-

schwerdeführers habe sich seit dem Entscheid der Verwaltungsrekurskommission vom 30. August 2012 nicht verbessert. Der Betreuungsbedarf sei eher grösser geworden. Weder vom Verein Psychex noch von anderer Seite seien zudem Massnahmen getroffen worden, welche dem Beschwerdeführer eine alternative Wohnform ermöglichen würden, die seinen Bedürfnissen entspreche. Wenn dennoch innerhalb weniger Monate drei Entlassungsgesuche gestellt würden, erscheine dieses Vorgehen als querulatorisch und entspreche nicht dem schutzwürdigen Interesse des Beschwerdeführers. Folglich sei auf das Entlassungsgesuch des Beschwerdeführers nicht einzutreten.

Der Beschwerdeführer macht im Wesentlichen geltend, mit Art. 5 Ziff. 4 EMRK stehe ihm ein Menschenrecht zur Verfügung, um bei einem Gericht und damit auch bei der vorgeschalteten Verwaltungsbehörde die Überprüfung der Rechtmässigkeit der "Haft" und die Entlassung zu verlangen. Dies könne gemäss Rechtsprechung und Lehre in vernünftigen Abständen von 14 Tagen geschehen. Seine "Haft" sei letztmals vor rund sieben Monaten gerichtlich überprüft worden. Die damalige Begründung des Gerichts, dass er seine Fähigkeiten, nach 15 Jahren stationärem Aufenthalt in Kliniken bzw. Wohnheimen plötzlich wieder selbständig zu leben, masslos überschätze und seine Vorstellung, beim Vater zu wohnen, völlig unrealistisch sei, schlage nicht nur dem in Art. 5 Ziff. 1 EMRK garantierten Menschenrecht auf Freiheit, sondern auch dem darin enthaltenen Grundsatz der Verhältnismässigkeit ins Gesicht. Einen Menschen, der sich nicht einmal einer strafbaren Handlung schuldig gemacht habe, jahrzehntelang einzusperren, sei abwegig. Er wolle bei seinem Vater wohnen, welcher bereit sei, ihn aufzunehmen. Dieses Zusammenleben werde durch das Menschenrecht auf Familienleben in Art. 8 EMRK geschützt. Alle Bedenken des Gerichts zerplatzten am Einwand, dass niemand mit Sicherheit davon ausgehen könne, ein solches Zusammenleben müsse notwendigerweise scheitern. Dies könne erst beurteilt werden, wenn diese Möglichkeit ausprobiert worden sei. Im Entscheid finde sich sodann kein Hinweis, dass der Beschwerdeführer von der Vorinstanz angehört worden sei. Das Befinden über die Notwendigkeit einer Unterbringung sei nichts Anderes als ein Akt der Rechtsanwendung. Ändere sich der Sachverhalt, so sei neu zu befinden; ändere sich die Rechtslage, sei ebenfalls neu zu befinden. Seit 1. Januar 2013 würden nicht mehr die Art. 397a ff. aZGB gelten, sondern die neuen Art. 426 ff. ZGB. Es sei eine neue Behörde zuständig und neue Gesetzesbestimmungen seien anwendbar. Die neuen Rechtsbegriffe könnten nicht mit den alten gleichgesetzt werden. Ferner gelte nach Art. 431 ZGB neu eine periodische Überprüfung, erstmals innerhalb von sechs Monaten, danach nach weiteren sechs Monaten und später mindestens jährlich. Seit dem 31. Juli 2012 seien mehr als

sieben Monate ohne neue Prüfung verstrichen. Von Rechtsmissbrauch könne daher nicht die Rede sein, im Gegenteil sei ein Nichteintreten schlicht nicht haltbar und verstosse gegen das Willkürverbot und den Grundsatz von Treu und Glauben. Nicht der Beschwerdeführer habe darzulegen, warum er aus dem Wohn- und Pflegeheim Sonnmatt austreten wolle, sondern die Vorinstanz habe zu beweisen, dass die Notwendigkeit einer dortigen Unterbringung gegeben sei. Die Frage, wo der Beschwerdeführer wohnen könnte, gehe zur Beantwortung primär an die Beiständin.

b) Nach Art. 14 Abs. 1 des Schlusstitels des ZGB (abgekürzt: SchlT/ZGB) ist das neue Recht ab Inkrafttreten am 1. Januar 2013 sofort anwendbar. Personen, die nach bisherigem Recht entmündigt worden sind, stehen mit dem Inkrafttreten des neuen Rechts unter umfassender Beistandschaft (Art. 14 Abs. 2 SchlT/ZGB). Eine fürsorgerische Freiheitsentziehung nach bisherigem Recht, die am 1. Januar 2013 rechtskräftig angeordnet ist, bleibt nach Inkrafttreten des neuen Rechts als fürsorgerische Unterbringung gültig (R.E. Reusser, in: Geiser/Reusser [Hrsg.], Basler Kommentar, Basel 2012, N 11 und 24 zu Art. 14 SchlT/ZGB). Trotz anderer Begriffsbestimmung handelt es sich nicht um eine neue, sondern grundsätzlich um die gleiche Massnahme wie bisher, so dass sich kein intertemporales Problem stellt. Die Voraussetzungen der fürsorgerischen Freiheitsentziehung entsprechen grundsätzlich denjenigen der fürsorgerischen Unterbringung. Sie sind mit gewissen redaktionellen Modernisierungen die gleichen geblieben (Reusser, a.a.O., N 23 zu Art. 14 SchlT/ZGB). In sinngemässer Anwendung von Art. 431 ZGB muss die KESB spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten des neuen Rechts von Amtes wegen die Massnahme überprüfen, soweit nicht bereits nach früherem kantonalem Recht regelmässig Überprüfungen erfolgten. In letzterem Fall genügt eine jährliche Überprüfung (Reusser, a.a.O., N 25 zu Art. 14 SchlT/ZGB).

c) Gestützt auf Art. 426 Abs. 4 ZGB kann jemand, der fürsorgerisch untergebracht ist, jederzeit um Entlassung ersuchen. Über das Gesuch ist ohne Verzug zu entscheiden. Daraus folgt, dass das Rechtsschutzinteresse ohne Weiteres gegeben ist und die Veränderung der Verhältnisse – unter Vorbehalt der nachfolgenden Ausführungen – keine materielle Voraussetzung für das (erneute) Einreichen eines Entlassungsgesuchs darstellt. Indes steht das Recht, jederzeit die Entlassung zu verlangen, wie jede Rechtsausübung unter dem Vorbehalt des Vertrauensgrundsatzes und des Rechtsmissbrauchsverbots sowie des Grundsatzes von Treu und Glauben. Werden Gesuche in unvernünftigen Abständen und in querulatorischer Weise wiederholt gestellt, braucht nicht darauf eingetreten zu werden. Weder aus dem Anspruch auf Überprüfung der

Rechtmässigkeit des Freiheitsentzugs gemäss Art. 5 Ziff. 4 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (SR 0.101) noch aus der gleichlaufenden Garantie in Art. 31 Abs. 4 der Bundesverfassung (SR 101) folgt etwas Anderes; ist der Freiheitsentzug von persönlichen Eigenschaften (z.B. Geisteskrankheit) oder sonstigen veränderlichen Umständen abhängig, besteht ein Recht auf Überprüfung in "angemessenen" bzw. "vernünftigen Abständen". Es ist somit rechtens, bei offensichtlich unzulässigen Beschwerden die Häufigkeit von Rechtsmitteln zu begrenzen. Für die Frage, welche Abstände zwischen periodischen Prüfungen als "angemessen" anzusehen sind, kommt es auf die Verhältnisse des konkreten Einzelfalls und auf die Besonderheiten der anwendbaren Prozessvorschriften an. Während relativ lange Abstände angebracht und zulässig sind, wenn es sich um die Unterbringung eines Geisteskranken handelt, dürfen diese Abstände nur verhältnismässig kurz sein, wenn der Betroffene sich unter dem Verdacht der Begehung einer Straftat in Untersuchungshaft befindet. Im ersten Fall ändern sich die Umstände nämlich meist nur mittelfristig, im zweiten dagegen vermögen neue Beweismittel den Haftgrund auch kurzfristig zu beseitigen (BGE 131 III 457 E. 1 und 130 III 730 E. 2.1 mit Hinweisen auf Lehre und Rechtsprechung). Wenn also Entlassungsgesuche in unvernünftigen Abständen oder in querulatorischer Weise wiederholt gestellt wird, fehlt ein schutzwürdiges Interesse an einem Entlassungsentscheid (Geiser/Etzensberger, in Geiser/Reusser [Hrsg.], a.a.O., N 49 zu Art. 426 ZGB; H. Schmid, Erwachsenenschutz, Zürich/St. Gallen 2010, N 21 zu Art. 426 ZGB). Falls die betroffene Person veränderte Verhältnisse nachweist, die eine Entlassung rechtfertigen, ist auch auf ein unmittelbar oder kurz nach einem abweisenden Entscheid erneut gestelltes Entlassungsgesuch einzutreten (Ch. Bernhart, Handbuch der fürsorgerischen Unterbringung, Basel 2011, Rz 405; Büchler/Häfeli/Leuba/Stettler, Erwachsenenschutz, Bern 2013, N 91 zu Art. 426 ZGB).

aa) Da die Voraussetzungen der fürsorgerischen Unterbringung (Art. 426 ff. ZGB) inhaltlich denjenigen der früheren fürsorgerischen Freiheitsentziehung (Art. 397a ff. aZGB) entsprechen, besteht aufgrund des Inkrafttretens des neuen Rechts kein Anspruch auf eine erneute Überprüfung der Massnahme. Allein eine andere behördliche Zuständigkeit stellt ebenfalls keinen Grund für eine Neubeurteilung der Massnahme dar. Die periodische Überprüfung der fürsorgerischen Unterbringung steht derzeit noch nicht an. Die Vormundschaftsbehörde hat die fürsorgerische Freiheitsentziehung letztmals am 23. August 2012 gestützt auf ein aktuelles psychiatrisches Gutachten vom 20. Juli 2012 materiell geprüft. Die entsprechende Verfügung wurde auf Klage hin nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung auch gerichtlich überprüft (VRKE V-2012/121 vom

30. August 2012). Die nächste periodische Überprüfung der Massnahme hat daher bis spätestens 23. August 2013 zu erfolgen (Geiser/Etzensberger, a.a.O., N 13 zu Art. 431 ZGB). Da die Massnahme gestützt auf Art. 75d aEG zum ZGB bereits zuvor regelmässig überprüft worden war, genügt eine jährliche Prüfung und ist insbesondere die Regel von Art. 431 Abs. 1 ZGB nicht anwendbar.

bb) Gestützt auf Art. 426 Abs. 4 ZGB ist der Beschwerdeführer zwar berechtigt, jederzeit ein Entlassungsgesuch zu stellen. Vor dem Hintergrund des Rechtsmissbrauchsverbots und der bisherigen jährlichen periodischen Überprüfung ist es jedoch – im Unterschied zum Strafverfahren – zulässig, vom Betroffenen den Nachweis oder zumindest die Geltendmachung veränderter Verhältnisse zu verlangen.

Im Urteil vom 30. August 2012 (Proz.Nr. V-2012/121) erwog die Verwaltungsrekurskommission, der Beschwerdeführer leide an einer therapieresistenten chronischen paranoiden Schizophrenie, die eine Geisteskrankheit im Sinn von Art. 397a Abs. 1 aZGB darstelle. Die fürsorgerische Freiheitsentziehung sei zudem verhältnismässig. Bei einer sofortigen Entlassung könne dem Beschwerdeführer die minimal notwendige persönliche Fürsorge nicht im ambulanten Rahmen gewährt werden. Zudem sei eine unzumutbare Belastung seiner Umgebung zu befürchten. Der Beschwerdeführer führe seit Jahren kein eigenständiges Leben, sondern sei seit 1996 im Schloss Herdern und seit 2006 im Wohn- und Pflegeheim Sonnmatt untergebracht. Er sei weder selbst- noch fremdgefährdend, benötige aber aufgrund seiner schizophrenen Erkrankung und Suchtproblematik einen straffen Rahmen mit geregeltem Tagesablauf, geeigneter Beschäftigung, kontrollierter Medikamentenabgabe und begleitetem Ausgang. Dass er unter diesen Umständen für längere Zeit bei seinem Vater in St. Gallen leben könne, sei unrealistisch. Abgesehen von seltenen mehrtägigen Urlaubsaufenthalten habe der Beschwerdeführer seit seiner Kindheit nie mehr beim Vater gelebt. Da keine Beschäftigung vorhanden wäre, würde es an einer fixen Tagesstruktur fehlen. Die Wohnverhältnisse in der 3-Zimmerwohnung seien eng. Es sei davon auszugehen, dass der Vater dem zuweilen sehr fordernden Verhalten des Sohnes wenig entgegenzusetzen hätte, was nicht zuletzt auf sein fortgeschrittenes Alter zurückzuführen sei. Eine adäquate ärztliche Nachbetreuung sei nicht installiert. Ohne straffe Führung, regelmässige adäquate Medikation und Beschäftigung müsse befürchtet werden, dass der Beschwerdeführer sehr bald dekompensieren und in eine psychiatrische Klinik eingewiesen würde. Es drohe auch eine unzumutbare Belastung der Umgebung; betroffen wäre einerseits der betagte Vater, der mit der Betreuung des Beschwerdeführers überfordert wäre, andrerseits die unmittelba-

re Nachbarschaft im Haus, wo sich die Mietwohnung des Vaters befinde (VRKE V-2012/121 vom 30. August 2012 E. 3). Mit Eingabe vom 12. November 2012 stellte Johann Moser erneut ein Entlassungsgesuch, auf welches der Präsident der Vormundschaftsbehörde St. Gallen mit Verfügung vom 14. November 2012 nicht eintrat. Die dagegen erhobene Klage wies die Verwaltungsrekurskommission mit Zirkulationsentscheid vom 23. November 2012 ab. Zur Begründung wurde ausgeführt, im Entlassungsgesuch vom 12. November 2012 seien keine neuen Tatsachen geltend gemacht worden (VRKE V-2012/166 E. 2).

Das aktuelle Entlassungsgesuch vom 6. März 2013 enthält keine näheren Ausführungen und damit auch keine Angaben zu allfällig veränderten Verhältnissen. Die Abklärungen der Vorinstanz ergaben, dass sich aus medizinischer Sicht seit dem Entscheid der Verwaltungsrekurskommission vom 30. August 2012 keine Veränderungen eingestellt haben (vgl. ärztlicher Bericht vom 12. März 2013, act. 9/4). Ebenso bestätigte der Pflegedienstleiter des Wohn- und Pflegeheims Sonnmatt, dass beim Beschwerdeführer keine nennenswerte Veränderung eingetreten sei. Im Umgang sei der Beschwerdeführer eher schwieriger geworden. Das schizophrene Wahngebilde sei momentan sehr intensiv. Der Beschwerdeführer habe die Idee, dass er nicht mehr laufen könne, und wolle deshalb einen Rollator. Sobald er sich jedoch unbeobachtet fühle, seien keine Gangunsicherheiten mehr feststellbar (act. 9/13). Aus den Auskünften des behandelnden Arztes sowie des Pflegedienstleiters geht hervor, dass sich die gesundheitliche Situation des Beschwerdeführers nicht zum Besseren verändert hat, sondern eher schlechter geworden ist. Der Beschwerdeführer leidet nach wie vor an einer schwer wiegenden psychischen Störung. Eine alternative Unterbringungsmöglichkeit nannte er nicht. Die Vorinstanz ist daher auf das Entlassungsgesuch zu Recht nicht eingetreten. Eine vorgängige Anhörung des Beschwerdeführers war bei diesem Ergebnis nicht zwingend erforderlich.

Auch im Beschwerdeverfahren wurden trotz entsprechender Aufforderung (act. 10) keine veränderten Verhältnisse geltend gemacht und schon gar nicht nachgewiesen. Angeblich möchte der Beschwerdeführer unverändert bei seinem Vater wohnen; dieser sei bereit, ihn aufzunehmen. Eine entsprechende Bestätigung des Vaters liegt allerdings nicht vor. Dass der Vater des Beschwerdeführers mit der Betreuung überfordert wäre, ist im Entscheid der Verwaltungsrekurskommission vom 30. August 2012 eingehend dargelegt worden (VRKE V-2012/121 E. 3.b); darauf kann verwiesen werden. Insbesondere machte der Beschwerdeführer dazu keine Angaben, welche eine nochmalige Prüfung dieser Frage rechtfertigen würde. Das Wohn- und Pflegeheim Sonnmatt in Wilchin-

gen stellt eine geeignete Institution für die Betreuung des Beschwerdeführers dar (vgl. VRKE V-2012/121 E. 3.c); die Beiständin ist deshalb nicht verpflichtet, eine alternative Unterkunft zu suchen.

cc) Unter den gegebenen Umständen kann auf eine Anhörung des Beschwerdeführers im Gerichtsverfahren verzichtet werden und die Beschwerde ist abzuweisen.

4.- a) Nach Art. 95 Abs. 1 VRP hat in Streitigkeiten jener Beteiligte die Kosten zu tragen, dessen Begehren ganz oder teilweise abgewiesen werden. Es gilt der Grundsatz der Kostentragung nach Massgabe des Obsiegens und Unterliegens (W. Hagmann, Die st. gallische Verwaltungsrechtspflege und das Rechtsmittelverfahren vor dem Regierungsrat, Diss. Zürich 1979, S. 267 f.). Die Abweisung der Beschwerde hat demnach zur Folge, dass die amtlichen Kosten von Fr. 1'000.-- (vgl. Art. 7 Ziff. 122 der Gerichtskostenverordnung, sGS 941.12) dem Beschwerdeführer zu überbinden sind. Auf die Erhebung der Kosten ist zufolge ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse zu verzichten (Art. 97bis Abs. 1 lit. a VRP).

b) Der Beschwerdeführer stellte auch ein Gesuch um unentgeltliche Rechtsverbeiständung. Darüber hat der Abteilungspräsident zu befinden (Art. 13 lit. d des Reglements über den Geschäftsgang der Verwaltungsrekurskommission, sGS 941.223). Das Gesuch ist in Anbetracht obiger Erwägungen – insbesondere mangels Geltendmachung einer eingetretenen Änderung der Verhältnisse – zufolge Aussichtslosigkeit abzuweisen (Art. 99 Abs. 1 und 2 VRP i.V.m. Art. 117 lit. b der Zivilprozessordnung, SR 272).

Präsidialverfügung:

Das Gesuch um unentgeltliche Rechtsverbeiständung wird abgewiesen.

Entscheid:

1. Rechtsanwalt Edmund Schönenberger wird mit Fr. 500.-- gebüsst.

2. Die Beschwerde wird abgewiesen.

3. Die amtlichen Kosten von Fr. 1'000.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt; auf die Erhebung der Kosten wird verzichtet.

Der Präsident:

Urs Gmünder

KANTON ST. GALLEN · Verwaltungsrekurskommission ·

Die Gerichtsschreiberin:

Susanne Schmid Etter

Eröffnung an:

- Rechtsanwalt lic.iur. Roger Burges
- Rechtsanwalt lic.iur. Edmund Schönenberger (mit Einzahlungsschein)
- Rebekka Hölzli, Beiständin
- Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Region St. Gallen
- Wohn- und Pflegeheim Sonnmatt, Leitung

Versand am: - 9. April 2013

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert der nicht erstreckbaren **Frist von 10 Tagen** seit der Zustellung schriftlich **Beschwerde** gemäss Art. 439 ZGB, Art. 11 lit. b und 28 ff. EG-KES und 308 ff. ZPO beim Kantonsgericht St. Gallen, Klosterhof 1, 9001 St. Gallen, erhoben werden.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist dem Gericht zusammen mit dem angefochtenen Entscheid einzureichen (Art. 130 Abs. 1 und 2 ZPO). Sie ist zu unterzeichnen.

1211 Genève 3
Tel. 022 310 60 60
Fax 022 310 60 68
PC 87-517871-4
romand@psychex.org

PSYCHEX Raus aus dem Irren-Haus!

8026 Zürich
Tel. 0848 00 00 33
Fax 044 818 08 71
PC 80-39103-2
info@psychex.org

12. April 2013 Tel. 044 818 07 33, Fax 044 818 08 71 Postfach 333, 8153 Rümlang

Per E-Mail und Post

Kantonsgericht
Klosterhof 1
9001 St. Gallen

In Sachen

J. M., Psych. Anstalt Wilchingen **BF**

verteidigt durch uns

gegen

1. Psych. Anstalt Wilchingen

2. KESB St. Gallen **BG**

3. VRK

betr. Art. 5 EMRK, FU

verlangen wir die **sofortige Entlassung** unseres Klienten, die Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheids, die Feststellung, dass Verbrechen gegen Art. 5 Ziff. 1, Art. 5 Ziff. 4 und Art. 6 Ziff. 1 EMRK begangen worden sind, die unentgeltliche Rechtspflege samt -beistand, unter KEF.

1. Formeln und Sache ergeben sich aus dem angefochtenen Entscheid (Beilage 1).

2. Ziel der Beschwerde ist, für den BF umzusetzen, was in der Schweiz seit Jahrhunderten zum ultimativen Begriff emporgejubelt wird:

DIE FREIHEIT!

3. Schon mehr als sieben Dezennien lang habe ich bis jetzt Zeit und Gelegenheit gehabt zu beobachten, wie auf dieser Welt und in der Schweiz geherrscht wird.

Die reinste Katastrophe!

Durch eine ungleiche Verteilung von Mitteln und Privilegien, die Usurpation der Macht durch die jeweiligen grossen und kleinen Diktatoren samt ihren Lakaien zerfällt die Menschheit in Klassen. Die Letzten beissen die Hunde. Es werden „Diagno-

sen“ und „Straftatbestände“ konstruiert, in welche Unzählige - als Reaktion auf die schreienden Ungerechtigkeiten - wie in Fallen tappen. Die Schuld wird nicht den Herren, welche für die Katastrophe in erster Linie verantwortlich sind, sondern den Opfern der gesellschaftlichen Verhältnisse in die Schuhe geschoben. Sie werden mit der vollen Härte des Gesetzes verfolgt, landen in psychiatrischen und Strafvollzugsanstalten und werden als abschreckende Beispiele benutzt, um das ganze Volk an die Kandare zu nehmen (Spezial- und Generalprävention).

Die Menschenrechte sind reine Makulatur. Die Konventionen können lediglich als präzise Aufzählung all der hienieden täglich sich ereignenden Schändlichkeiten gelten.

Im Grund genommen müsste die herrschende perverse Ordnung gekippt werden.

Damit soll auch klar gemacht werden, dass es sich bei der mit der Beschwerde verknüpften Forderung, die gekappten Menschenrechte des BF wieder herzustellen, nur um wenig mehr als Kosmetik handelt.

4. 1974 hat die Schweiz die Europ. Menschenrechtskonvention ratifiziert. Das Spektakel habe ich als Zeitzeuge mitverfolgen können.

Art. 5 Ziff. 4 EMRK stand bloss auf dem Papier.

Die offizielle Schweiz hat beispielsweise während des Kalten Krieges im Chor des Westens wie ein räudiger Hund gen Osten gekläfft und dort die Versenkung von Menschen in Anstalten und im Gulag ohne die Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung angeprangert.

In der exakt gleichen Periode sind in der helvetischen Plutokratie die in die ausgelegten strafrechtlichen und psychiatrischen Fallen Getrampten gnadenlos und ohne die Möglichkeit einer solchen Überprüfung in den Hunderten von Anstalten und psychiatrischen Bollwerken versenkt worden.

Schizoid!

Der Geist der Scheinheiligkeit trieft noch heute aus allen Poren dieses Landes.

5. Mit der Einführung der Haftprüfungsgerichte für die psychiatrisch und Strafverfolgten im Jahre 1981 bzw. gegen die Mitte der 90-Jahre hat sich nicht nur nichts geändert, sondern ist das System insgesamt noch viel rigider geworden.

Wurden 1988 rund 27‘000 Menschen durch die psychiatrischen Anstalten geschleust, waren es im Jahre 2009 bereits mehr als 60‘000.

Die Quote für Zwangspsychiatrisierte, eine Beschwerde am Bundesgericht zu gewinnen, beträgt läppische 2 %. Den Organen der Zwangspsychiatrie wird kathedral signalisiert, dass sie tun und lassen können, was sie wollen.

Willkür pur.

Nach Einführung der gerichtlichen Haftprüfung für von einer Massnahme betroffene Strafverfolgte können auch diese zum Richter vorstossen - ein Hindernislauf!

Statistiken über die Erfolgsquoten solcher Entlassungs- und Haftprüfungsbegehren werden wohlweislich keine veröffentlicht. Als an der Front Tätige verfügen wir über genügend Informationen.

Die Chancen sind minimal.

Auch die Strafvollzugsbehörden haben freie Bahn.

6. Illusionslos treten wir in der Sache unseres Klienten gegen den gigantischen Machtmissbrauch an.

7. Im Folgenden bewerte ich die Vorgänge in den psychiatrischen Anstalten unter dem Gesichtspunkt der Europ. Menschenrechtskonvention.

Lehre und Rechtsprechung behaupten, bei all den die Menschenrechte tangierenden Eingriffen gelte der Grundsatz der Verhältnismässigkeit: Eine Massnahme müsse in einem angemessenen Verhältnis zum sie auslösenden Anlass stehen.

Ausgedeutscht: Ist die Massnahme eine schwerstwiegende, muss auch der Anlass ein schwerstwiegender sein.

Was alles nun umfasst diese Massnahme, nämlich einen Menschen in eine psychiatrische Anstalt zu versenken?

Gemäss Art. 5 Ziff. 1 lit. e EMRK muss der Betroffene geisteskrank sein.

Der erste Hammerschlag!

Einen Menschen mit dem Etikett „Geisteskrankheit“ zu bekleben, kommt einer Vernichtung seiner Existenz gleich. Er wird buchstäblich degradiert. Was er sagt und tut, wird nicht mehr ernst genommen.

Dabei gibt es nichts Umstritteneres als die psychiatrischen Diagnosen.
Hierzu ein kleines, aber entlarvendes Detail:

In den Fachinformationen des schweizerischen Arzneimittelkompendiums über das eingesetzte hochpotente Solian erfährt man beispielsweise folgendes:
Es ist zu erwähnen, dass es in gewissen Fällen schwierig sein kann, die unerwünschten Wirkungen von den Symptomen der zugrunde liegenden Krankheit zu unterscheiden.

Die perfideste Taktik der Organe der Zwangspsychiatrie besteht darin, dass sie durchs Band Verhaltensweisen und Äusserungen der von ihnen Etikettierten notiert, welche diese im Zustand der drohenden oder vollendeten Freiheitsberaubung, Folter mittels heimtückischen Nervengiften und Kappung der übrigen Menschenrechte gezeigt bzw. von sich gegeben haben. Es wird nie zwischen den Manifestationen der Betroffenen in diesem Zustand und in ihrem Alltag differenziert, was daraus hinausläuft, dass nach Belieben „Geisteskrankheiten“ konstruiert werden, indem gegen die psychiatrisch Verfolgten sich jagende Verbrechen gegen ihre Menschenrechte verübt werden.

Die Schindluderei, welche mit dem Begriff Geisteskrankheit getrieben wird, lässt sich auch durch das Zusammenspiel von Justiz und Psychiatrie aufzeigen. Vor der gesetzlichen Regelung des psychiatrischen Freiheitsentzugs im Jahre 1981 wurden in keiner Weise straffällig gewordene Menschen nicht als „Geisteskranke“ in den Anstalten versenkt, sondern dort „administrativ versorgt“. Die Geisteskrankheit spielte lediglich im Vormundschaftsrecht als Entmündigungsgrund eine trübe Rolle. Juristisch wurde sie als ein vollkommen unverständliches, für den besonnenen Laien nicht nachvollziehbares, ja abwegiges Verhalten eines Menschen definiert. Mit der Einführung des Begriffs auch ins neue Gesetz ist gleichzeitig bestimmt worden, dass in die Haftprüfungsverfahren Gutachter - ausschliesslich Psychiater - einzubeziehen waren. Und nun begann die Turnerei der Justiz. Einerseits operierte sie gewohnheitsmässig noch immer mit ihrer juristischen Definition, andererseits aber schwafelte sie auch von einer medizinischen Definition, was unter dem Strich darauf hinauslief, die von den Psychiatern vorgeplapperten, nie konkretisierten und damit überhaupt nicht justiziablen Abstraktionen (cf. Musterbeschwerde des Vereins PSYCHEX, Ziff. 4, 10 - 12) buchstabengetreu nachzuplappern. Der unheimliche Pakt zwischen Richter und Psychiater hat sich zum Albtraum für die psychiatrisch Verfolgten entwickelt; denn er macht das Wegsperren zur rein mechanischen Routinesache, für welche sich niemand mehr verantwortlich fühlt: Der Richter kann sich sagen, ich folge ja nur der Beurteilung des Psychiaters, während dieser sich fein raus aus dem Schneider wähnt, es sei letztendlich nicht sein, sondern der Entscheid des Richters.

Der unbequeme und nur störende „besonnene Laie“ hat seine Stimme ganz und gar verloren, die von der Pharmalobby gesponserten Halbgötter in Weiss entscheiden im Verbund mit der Justiz gnadenlos über das Schicksal der psychiatrisch Etikettierten.

Der Freiheitsentzug selbst ist unbestreitbar eine objektive Freiheitsberaubung. Art. 5 Ziff. 1 EMRK wird für den Betroffenen ausser Kraft gesetzt.

Art. 6 Ziff. 1 EMRK schreibt für die gerichtlichen Haftprüfungsverfahren die Prinzipien der Waffengleichheit, der Fairness und der Öffentlichkeit fest.
Sie gelten nicht.

Der Betroffene kämpft in den Verhandlungen regelmässig mutterseelenallein gegen die geballte Macht der die Anstalt vertretenden Ärzte. Die jeweiligen „Gutachter“ – notabene Kollegen der Anstaltsärzte - pflegen ins gleiche Horn wie diese zu blasen.

Wie sollte der via die Einweisung bereits schon zum Geisteskranken abgestochene Freiheitsberaubte, überdies Zwangsbehandelte und durch die Kappung sämtlicher Menschenrechte buchstäblich verrückt gemachte Betroffene denn diesen Halbgöttern in Weiss rhetorisch auch nur halbwegs gewachsen sein? Das schwerste Verbrechen gegen das Menschenrecht auf Fairness besteht darin, dass in den Gerichtsverfahren überhaupt keine Beweise erhoben werden. Was von der Justiz als „Beweismittel“ verkauft wird, nämlich die „Expertisen“ der „Sachverständigen“, ist vollkommen untauglich. Was machen diese? Sie stöbern in den Akten herum und klauben heraus, was dort irgendwelche Schreiberlinge notiert haben.

Das geht natürlich nicht.

Alles in den Akten Notierte ist obligatorisch nach den Beweisregeln der Zivilprozessordnung zu verifizieren, sämtliche Informanten müssen an der Anhörung als Zeugen einvernommen und dem Zwangspsychiatrisierten das Recht auf ein Kreuzverhör eingeräumt werden.

Es gilt somit noch immer die verpönte Verdachtsstrafe wie zu Zeiten der Inquisition. Damals genügte eine Denunziation, um den Prozess auszulösen, heute tut 's ein Telefonanruf an die Organe der Zwangspsychiatrie und schon landet das Opfer in der Anstalt.

Halten kann sich dieses unselige System, indem die Zwangspsychiatrie seit ihrem Bestehen unter grösstmöglicher Geheimhaltung operiert. Ihre Bollwerke sind für die Öffentlichkeit unzugänglich, die Gerichtsverhandlungen sind geheim. Der Staat gibt vor, er müsse die Privatsphäre der Versenkten schützen.

Das Gegenteil ist der Fall!

Er muss seine eigenen Schandtaten verstecken.

Art. 7 EMRK verbietet Strafe ohne Gesetz. Wer den Strafcharakter einer Zwangseinweisung samt allen in der Anstalt verhängten und noch aufzuzählenden Sanktionen bestreitet, ist der Täterseite zuzurechnen. Den Beweis liefert der Staat, indem er in seinen Hochsicherheitstrakten auch ausschliesslich psychiatrisch Verfolgte - also Menschen, welche sich keiner strafbaren Handlung schuldig gemacht haben - den haargenau gleichen Bedingungen wie die strafrechtlich Verfolgten unterwirft.

Art. 8 EMRK garantiert die Menschenrechte auf Privatleben und auf Achtung der Wohnung.

Vergiss es!

Wenn die Kommandos überfallsmässig in die Gemächer der zu Versenkenden eindringen, kann von einer Achtung der Wohnung keine Rede sein!

Es dröhnt mir nicht nur von den Klientenschilderungen in den Ohren. Anlässlich meiner zusammengezählt wochenlangen Besuche habe ich selber die auf den Anstaltsabteilungen herrschende trostlose Atmosphäre wahrnehmen können. Ich habe auch serienmässig Mehrbettzimmer inspiziert.

Wie könnte da einer seine Privatsphäre wahren?

In Art. 9 und Art. 10 EMRK sind die Menschenrechte auf Gedanken-, Ideen-, Gesinnungs- und Meinungsäusserungsfreiheit verankert.

Eine Farce!

Ein mit den in den Anstalten eingesetzten heimtückischen Nervengiften Vollgepumpter kann weder klar denken noch reden.

Gipfel der Perfidie: Wer gegen die Behandlung mit den Giften und gegen das Anstaltsregime vom Menschenrecht Gebrauch macht, seinen Unmut über die Massnahme in Worte zu fassen, erhält als Quittung eine höhere Dosis.

Und was denkt sich das Publikum? Ist es in einer Anstalt möglich, sich im Sinne von Art. 11 EMRK frei zusammenzuschliessen?

Die Antwort ist klar. Die Anstalten sind reine Zwangsgemeinschaften. In diesem Klima von Freiheitsberaubung und der Unmöglichkeit, seine Rechte als Mensch auszuüben, ist ein erspriessliches Zusammenleben schlicht ausgeschlossen.

Art. 12 EMRK garantiert die Menschenrechte auf Ehe und Gründung einer Familie. Zwei der elementarsten Menschenrechte sind in den Anstalten faktisch ausser Kraft gesetzt.

Art. 13 EMRK räumt dem von einem Verbrechen gegen seine Menschenrechte Betroffenen das Recht ein, sich bei einer nationalen Instanz „wirksam" zu beschweren.

Heute kann ja jeder in der im Internet veröffentlichen Rechtsprechung des Bundesgerichts wühlen. Die Schweiz hat die Europ. Menschenrechtskonvention 1974 ratifiziert. Im letzten Vierteljahrhundert ist - wie wir bereits wissen - über eine Million Mal eingewiesen worden. Erfassen wir die weiteren 13 Jahre, schwillt die Summe noch weiter an.

Und nun suchen wir mit der Maschine die Zahl der vom Bundesgericht festgestellten Verbrechen gegen die Menschenrechte.

Das ernüchternde Resultat: Die millionenfachen Versenkungen sind samt und sonders menschenrechtskonform gewesen.

Das Bundesgericht bedient sich eines primitiven und plumpen Tricks, um alle die auf Art. 13 EMRK gestützten Beschwerden abzuschmettern. Art. 5 Ziff. 5 EMRK und Art. 429a ZGB räumen den Opfern die Möglichkeit ein, auf Genugtuung und Schadenersatz zu klagen. Kalten Arsches verweist nun das Bundesgericht alle sich Beschwerenden auf dieses Klagerecht.

Dann nimmt es uns doch wunder, wieviele solcher Klagen in der Schweiz seit 1974 je gutgeheissen worden sind.

Eine Recherche in der Bundesgerichtsrechtsprechung fördert nicht eine, aber auch nicht eine einzige Gutheissung zu Tage...!

Der in der Schweiz mit den Menschenrechten inszenierte Betrug übersteigt jegliches Vorstellungsvermögen.

Der Geist der Scheinheiligkeit trieft aus allen Poren dieses Landes.

Nach den Verbrechen wird in auschwitz'scher Manier gelogen.

Und jetzt kommen wir zu den ganz dicken Hunden.

Art. 2 EMRK schützt das Leben.

Dazu ein Zitat:

*„Eine aktuelle Studie ermittelt für 6 von 7 ausgewählten Bundesstaaten der USA für die Jahre 1997 – 2000 eine um 25 – 32 Jahre verkürzte Lebenserwartung von psychisch kranken Menschen, die durch das öffentliche Gesundheitswesen erfasst wurden“, Dr. Volkmar Aderhold (Mitglied der renommierten Deutschen Gesellschaft für Soziale Psychiatrie (DGSP)): **Mortalität durch Neuroleptika**, in Soziale Psychiatrie 4/2007.*

Wer also mit 20 Jahren abwechselnd durch die psychiatrischen Anstalten und die sogenannten Wohnheime mit Medikationszwang geschleust wird, verliert im Schnitt mindestens 25 Jahre seines Lebens.

Ein klarer Mord in Raten!

Unfassbar. Einen grösseren Skandal kann man sich gar nicht vorstellen.

Die psychiatrischen Praktiken sind übrigens in der Schweiz nicht anders als in Amerika. Das wissen wir aus dem regen Erfahrungsaustausch. Der Eugeniker Eugen Bleuler, ein früherer Direktor des Burghölzli, hat das erste Lehrbuch für angehende Psychiater verfasst. Das Burghölzli ist weltberühmt, Zürich eine Hochburg der Zwangspsychiatrie. Aus allen Ländern reist man in die Schweiz, um sich im Fach weiterzubilden.

Um zu dokumentieren, wes Geistes Kind die berühmtesten hiesigen Protagonisten der Materie waren, was folgt (aus Marc Rufer, Wer ist irr? Bern 1991, S. 99 ff.):

"Wir müssen die Menschheit in ungefähr zwei Hälften teilen: eine obere, sozial brauchbarere, gesündere oder glücklichere und eine untere, sozial unbrauchbarere, weniger gesunde oder unglücklichere. Ziehen wir zwischen beiden eine mittlere Durchschnittslinie, so können wir folgenden Satz aufstellen. Wer selbst, mitsamt dem Mittel seiner bekannten Aszendenz, unzweideutig zur oberen Hälfte gehört, hat die Pflicht, sich kräftig zu vermehren; wer ebenso zweifellos zur unteren Hälfte gehört, besonders wer mit Bezug auf körperliche Gebrechen, Dummheit, Geistesstörung, Verbrechen und Nervenkrankheiten ein verfehlter, unglücklicher und sozial schädlicher Mensch ist, sollte gehalten sein resp. es als soziale Pflicht betrachten, unter allen Umständen die Erzeugung von Kindern zu vermeiden, ... wer endlich auf der mittleren Durchschnittslinie steht, soll sehen, mässig in der Vermehrung seiner Art zu bleiben" (August Forel).

"Je mehr die Medizin fortschreitet, je bessere Dienste sie dem Individuum leistet, um so gefährlicher wird sie der Rasse, weil sie die Schwachen auf Kosten der Starken erhält; man braucht nicht gerade Nietzscheaner zu sein, um ernsthafte Besorgnis für die Zukunft der Kulturvölker zu hegen. So erscheint es mir nicht anders möglich, als dass, wenn nicht durch künstliche Auslese dem künstlichen Schutz der Schwachen ein Gegengewicht gesetzt wird, der beste Teil der Menschheit, die Kulturvölker, an der Schwäche gegenüber ihren eigenen Mängeln zugrunde gehen wird ... Wie man der Degeneration begegnen sollte, das

bleibt noch zu studieren. Etwas anderes als der Ausschluss der Schwachen von der Zeugung ist aber nicht wohl denkbar. An der Wissenschaft ist es, die Wege zu finden, ohne Rücksicht auf Anschauungen und Gefühle, die einer vergangenen Kultur entstammen und unter jetzigen Verhältnissen schädlich sind" (Eugen Bleuler).

Beide haben vor dem zweiten Weltkrieg auch in Deutschland publiziert und mit Sicherheit Argumente zum „wissenschaftlichen" Fundament der dortigen Menschenvernichtungsaktionen beigesteuert.

Die Schweiz hat sich noch nie von ihren Monstern distanziert. Forels Konterfei zierte eine Zeitlang sogar die Tausendfrankennoten.

Art 3 EMRK verbietet die Folter.

Das Verbot gilt in den Anstalten nicht.

Wer sich weigert, die heimtückischen Nervengifte zu schlucken, wird von Aufgeboten von bis zu einem Dutzend Pflegern umringt, gewaltsam gepackt, niedergerungen und auf einem Schragen mit Ledergurten an Händen, Füssen und um den Bauch fixiert. Alsbald wird ihm das Gift mit einer Spritze in den Körper gepumpt. Häufig verlieren die Opfer das Bewusstsein.

Dazu das Strafamtsgericht Bern, welches 1993 die Tat eines privaten Täters zu beurteilen hatte:

„Zum Gemeinsten und Niederträchtigsten (gehört es), einen anderen Menschen durch Medikamente gegen seinen Willen bewusstlos zu machen".

Was ist gemeiner und niederträchtiger? Von einem Einzeltäter oder einer Horde Psychiatriepfleger seines Bewusstseins beraubt zu werden?

Die Wirkungen der Chemie reichen von Dämmrigkeit, Dösigkeit, Müdigkeit, Antriebs- und Interessenlosigkeit, gefühlsmässiger Indifferenz, Beeinträchtigung der Kreativität, Dämpfung der sexuellen Aktivität, Impotenz, schwerer und schwerster Störungen der Motorik, Krämpfen, zahlreicher anderer körperlicher Beschwerden bis hin zu völliger Bewusstlosigkeit und Tod.

Bei einer durchschnittlichen Todesrate gibt es die Abweichungen nach oben und nach unten. Es sind auch alte Zwangspsychiatrisierte anzutreffen. Sie fallen durch Hartnäckigkeit, Widerstandsgeist, Unbeugsamkeit und Ähnliches auf. Man erfährt von ihren Strategien, welche darauf ausgerichtet sind, das praktisch einzige „Behandlungskonzept" der Anstalten, nämlich ihre Opfer mit den Giften vollzupumpen, erfolgreich zu durchkreuzen.

Sie können dabei nicht zuletzt auch auf das Verständnis von PflegerInnen zählen, welche diesen generalstabsmässig verordneten Giftkuren skeptisch gegenüber stehen. Ungezählte von ihnen haben sich bei mir oder dem Verein gemeldet. Allerdings pflegen ausgerechnet sie den Dienst vorzeitig zu quittieren, weil sie sich an den ungeheuerlichen Praktiken ganz einfach nicht mehr beteiligen wollen. Zurück bleibt der Bodensatz von Abgefeimten, Abgestumpften. Es tummeln sich nicht wenige Sadisten in den Anstalten.

Zur hohen Todesrate dürften vor allem diese Unglückseligen beitragen, welche sich folgsamen Schäfchen gleich den als „Gaben“ angepriesenen Giften nicht widersetzen. Man sieht sie schon zu Lebzeiten wie halbe Leichen durch die trostlosen Gänge hinter den Schleusen schleichen. Auch entlassen halten sie sich brav an die Rezepturen.

Das schweizerische Bundesgericht weigert sich, die unmenschlichen und erniedrigenden Behandlungen drinnen und draussen korrekt als Folter zu qualifizieren. Bei einer ärztlichen Anordnung sei dies ausgeschlossen. Dümmlicher könnte die Begründung nicht lauten. Ob gerechtfertigt oder nicht - dem Arzt wird ein Freipass für Folter ausgestellt. Die Empfindungen des Opfers zählen nicht das Geringste.

Wer - fragen wir uns - ist für das Urteil zuständig, was Folter ist?

In erster Linie doch wohl das Opfer selbst!

Das ist sonnenklar.

Jedenfalls sind es nicht die Täter oder die sie deckenden Instanzen. Das wäre etwa gleich abwegig, wie wenn man die Bewertung, ob gefoltert wurde oder nicht, seinerzeit den Grossinquisitoren oder den Nazischergen überlassen hätte.

Es wird wie üblich nur eine Frage der Zeit sein, bis das Urteil der Geschichte die Verhältnisse richtig stellen wird.

Art. 4 EMRK verbietet die Zwangsarbeit.

Menschen, welchen amtlich Invalidität und Arbeitsunfähigkeit bescheinigt wird, werden rücksichtslos gezwungen, Tölpelarbeiten zu verrichten. Geschickt werden diese als Ergotherapien getarnt. Ich habe mit eigenen Augen beobachtet, wie in den Anstalten Schräubchen gezählt und verpackt oder beispielsweise Werbeprospekte der FDP gefaltet und ins Couvert gesteckt werden.

Generell gilt: Gegen denjenigen, welcher sich den Anordnungen der Anstaltsorgane nicht fügt, steht neben den schon aufgezählten schwerstwiegenden Eingriffen in die Menschenrechte ein Katalog weiterer Sanktionen zur Verfügung: Verfrachten in die Isolationszelle, Zimmerzwang, Telefon-, Schreib-, Besuchsverbot, Ausgangs-, Urlaubsperre, Entzug der Rauchware, Kappung der Internetkommunikation etc.. (Edmund Schönenberger, Fundamentalkritik der Zwangspsychiatrie, 2012).

8. Der BF ist von all diesen Einschränkungen seiner Menschenrechte betroffen.

Konkret zu seinem Regime noch was folgt:

Mit Art. 5 Ziff. 4 EMRK steht J.M. nicht weniger als ein Menschenrecht zur Verfügung, bei einem Gericht - und damit selbstverständlich auch bei der diesem vorgeschalteten Verwaltungsbehörde - die Überprüfung der Rechtmässigkeit der Haft und die Entlassung zu verlangen. Nach der Rechtsprechung des

EGMR kann dies in vernünftigen Abständen geschehen. Von Kommentatoren wird eine Frist von 14 Tagen noch als vernünftig bewertet.

J.M.s Haft wurde letztmals am 20.8.2012 - also vor rund 7 Monaten - durch die VRK SG gerichtlich geprüft.

Dass die KESB St. Gallen J.M.s Begehren als „querulatorisch" bezeichnet, wird noch gebührend zu kommentieren sein.

Dem erwähnten Entscheid der VRK SG ist zu entnehmen, dass J.M. seit 16. August 1996 in der Anstalt Herdern und seit 2006 in der Anstalt Sonnmatt untergebracht ist.

Das Gericht hält dafür, dass J.M. seine Fähigkeiten, nach 15 Jahren stationärem Aufenthalt in Kliniken bzw. Wohnheimen plötzlich wieder selbständig zu leben, masslos überschätze und seine Vorstellung, beim Vater in St. Gallen zu wohnen, völlig unrealistisch sei.

Mit Verlaub - diese Begründung schlägt nicht nur dem in Art. 5 Ziff. 1 EMRK garantierten Menschenrecht auf Freiheit, sondern auch dem darin enthaltenen Grundsatz der Verhältnismässigkeit ins Gesicht. ***Einen Menschen, welcher sich noch nicht einmal einer strafbaren Handlung schuldig gemacht hat, jahrzehntelang einzusperren, ist abwegig.*** *J.M. will bei seinem Vater wohnen und dieser ist auch bereit, ihn aufzunehmen. Dieses Zusammenleben wird durch nicht weniger als das weitere Menschenrecht auf Familienleben geschützt (Art. 8 EMRK).*

Es ist sonnenklar, dass dem Wunsch von Vater und Sohn, ihre Familiengemeinschaft wieder aufzunehmen, imperativ zu entsprechen ist. ***Alle Bedenken des Gerichts zerplatzen am Einwand, dass niemand mit Sicherheit davon ausgehen kann, ein solches Zusammenleben müsse notwendigerweise scheitern. Ob dem so sei kann erst beurteilt werden, wenn diese Möglichkeit ausprobiert worden ist.***

Gemäss Art. 447 ZGB musste die KESB J.M. anhören. Im Entscheid findet sich kein Hinweis, dass eine Anhörung stattgefunden hat.

Die fachliche Eignung der KESB SG wirft Fragen auf!

Definitionsgemäss gelten als geisteskrank Verhalten und Äusserungen, welche vollkommen unverständlich, für den besonnenen Laien als nicht nachvollziehbar, ja als abwegig erscheinen.

Im Lichte dieser Definition muss davon ausgegangen werden, dass die drei Damen der KESB von einer folie à trois heimgesucht worden sind.

In einer Verfügung vom 15. März 2013 fordert der Abteilungspräsident der VRK den Verteidiger auf zu begründen, was sich seit der Prüfung durch die VB St. Gallen vom 31. Juli 2012 geändert habe. Im Urteil der VRK vom 30. August 2012 sei erwogen worden, dass J.M. die für ihn wichtige feste Struktur nicht geboten werden könne, wenn er beim Vater wohne.

Er muss in den Ausstand treten!

Mit diesem noch nicht einmal in der Kammer beschlossenen Manöver gibt der Abteilungspräsident zu erkennen, dass für ihn, falls keine Veränderungen substanziert werden können, eine Entlassung nicht in Frage kommt.

Damit hat er sich deklassiert!

J.M. wird nun bereits 17 Jahre und 7 Monate lang die Freiheit entzogen, ohne dass er sich einer strafbaren Handlung schuldig gemacht oder auch nur einer Fliege etwas zu leide getan hat!

Was sich seit der letzten Haftprüfung jedenfalls geändert hat ist die Tatsache, dass das ihm zugefügte schreiende Unrecht noch um weitere 7 Monate schreiender, die Freiheitsberaubung noch unverhältnismässiger geworden ist.

Das ist ja Gulag, was hier abläuft!

Wohin haben sich diese Menschen verirrt?

Sie liefern den flagranten Beweis, dass das Menschenrecht auf Freiheit keinen Pfifferling wert ist.

Das Argument, J.M. könne beim Vater „die für ihn so wichtige feste Struktur" nicht geboten werden, schlägt nicht nur dem Menschenrecht auf Familienleben, sondern dem in Art. 8 EMRK ebenfalls verankerten Menschenrecht auf Privatleben frontal ins Gesicht. Was massen sich diese Richter eigentlich an, einem Menschen, welchen sie jahrzehntelang seiner Freiheit, seiner übrigen Menschenrechte beraubt und mit heimtückischen Nervengiften gefoltert haben, vorzuschreiben, wie er sein Leben zu verbringen hat?

Liessen sie sich das selber gefallen? (aus meinem aktenkundigen Parteigutachten).

9. Seit 1996 - 17 Jahre lang also - wird nun der BF schon objektiv seiner Freiheit beraubt - notabene wie gesagt ohne dass er auch nur einer Fliege je etwas zu Leide getan hat.

Obendrein soll er weiterhin auf unbestimmte Zeit all seiner Menschenrechte beraubt bleiben.

Und das soll verhältnismässig im Sinne von Art. 5 Ziff. 1 EMRK sein?

Unsere Qualifikation der BG 2 trifft auch auf die BG 3 zu.

Wir werden diesen Fall durch alle Instanzen ziehen und sehen, ob die Verdikte der Vorinstanzen gedeckt werden.

Um den Fall „strassburgreif" zu präparieren, wird gestützt auf Art. 13 EMRK die Feststellung verlangt, dass durch die bisherige Freiheitsberaubung des BF ein Verbrechen gegen sein in Art. 5 Ziff. 1 EMRK verankertes Menschenrecht auf Freiheit begangen worden ist.

10. Dass die BG 3 sich geweigert hat, die Rechtmässigkeit der Haft unseres Klienten zu prüfen, trägt ihr den weiteren Vorwurf ein, ein Verbrechen gegen Art. 5 Ziff. 4 EMRK begangen zu haben. Auch das ist festzustellen.

11. Wie schon dargestellt hat Urs Gmünder die Verteidigung aufgefordert, Änderungen der Verhältnisse seit 31.7.2012 zu begründen. Er fand:

> *Im Urteil der VRK vom 30. August 2012 sei erwogen worden, dass J.M. die für ihn wichtige feste Struktur nicht geboten werden könne, wenn er beim Vater wohne.*

Damit hat er sich als einzelnes Mitglied der VRK und ohne Beratung im Kollegium festgelegt, dass ein Zusammenwohnen von Vater und Sohn nicht in Frage komme.

Seine Befangenheit ist flagrant!

Entsprechend hätte er in den Ausstand treten müssen. Dass er von seinem Amtskollegen gedeckt worden ist, ist unerheblich.

Indem er gleichwohl im weiteren Verfahren mitgewirkt hat, ist der Entscheid der BG 3 mit einem Verbrechen gegen Art. 6 Ziff. 1 EMRK behaftet.

12.

Angeblich möchte der Beschwerdeführer unverändert bei seinem Vater wohnen; dieser sei bereit, ihn aufzunehmen. Eine entsprechende Bestätigung des Vaters liegt allerdings nicht vor.

(angefochtener Entscheid S. 10).

Art. 6 Ziff. 1 EMRK wird abermals gebrochen! Nur schon aus diesem Grund war die BG 3 obligatorisch gehalten, die Haft zu prüfen. Sie hätte hierzu den Vater zur Verhandlung laden müssen, um von ihm zu erfahren, ob er bereit sei, seinen Sohn aufzunehmen.

In Verletzung der Offizialmaxime hat die BG 3 auch keinen Blick in die Vorakten riskiert. Dort hätte sie nämlich die Wohnbestätigung des Vaters gefunden (Beilage 2).

Lausig!

13. Mit Ihrem Entscheid vom 13.3.2013 hat die BG 2 den BF allen oben aufgezählten Verbrechen gegen seine Menschenrechte ausgesetzt. Die Gründe des Freiheitsentzugs sind in Art. 5 Ziff. 1 EMRK abschliessen enumeriert. *In casu* muss gemäss Art. 5 Ziff. 1 lit. e EMRK dem Freiheitsentzug unabdingbar auch eine Geisteskrankheit zugrunde liegen, womit die BG 2 selbstredend auch davon ausgegangen ist, der BF sei geisteskrank. Dem ihn vertretenden Verein PSYCHEX hat sie die Legitimation abgesprochen, seine Entlassung zu fordern.

Dass ich danach als Vertreter des BF von seinem Recht auf Retorsion Gebrauch gemacht habe, war mehr als angebracht:

Definitionsgemäss gelten als geisteskrank Verhalten und Äusserungen, welche vollkommen unverständlich, für den besonnenen Laien als nicht nachvollziehbar, ja als abwegig erscheinen.

Im Lichte dieser Definition muss davon ausgegangen werden, dass die drei Damen der KESB von einer folie à trois heimgesucht worden sind.

Die von mir nun gleich qualifizierte BG 3 legt ihre schützende Hand über die drei Damen, indem sie mir eine Busse wegen Ungebührlichkeit aufbrummt.

So ist das also?! - Die Justiz erlaubt sich, die ungeheuerlichsten Verbrechen zu begehen. Wird ihr - notabene lediglich verbal - mit entsprechender Münze heimgezahlt, spielt sie die beleidigte Leberwurst.

Damit kann sie bei wem auch immer Eindruck schinden.

Bei mir nicht!

Falls das Kantonsgericht in die gleiche Kerbe hauen, den Bussenentscheid nicht aufheben und die schnöden Batzeli unbedingt haben will, antworte ich lakonisch:

„Komm und hole sie!“

Als Vermögensloser und ausschliesslich mit einer unpfändbaren AHV-Rente Ausgestatteter werden sich alle die Zähne ausbeissen. Sie werden übrigens nicht die einzigen mir Nachrennenden sein (E.S.: Und schon singen sie wieder und hecheln hinter mir her).

14. Die BG 3 ortet beim BF ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse (Entscheid S. 11), weshalb sie den Kostenentscheid der BG 2 hätte modifizieren müssen. Das hat nun das Kantonsgericht jedenfalls nachzuholen.

15. Die BG 3 stellt hinsichtlich der verlangten Unentgeltlichkeit weder die Voraussetzungen der Mittellosigkeit noch Notwendigkeit in Frage.

Entgegen ihrer gegenteiligen Behauptung kann von Aussichtslosigkeit keine Rede sein.

Wie es sich damit verhält, werden wir *post festum* wissen...

16. Die Beschwerde ist im serbischen Hinterland verfasst, per E-Mail übermittelt worden und wird von der mitbevollmächtigen, in fürsorgerischen und rechtlichen Fragen erfahrene Christa Simmen zwecks Rechtsgültigkeit gegengezeichnet.

Sein eigener Souverän

Christa Simmen

RA Edmund Schönenberger

2 Beilagen

Urteil des Kantonsgerichtes SG

1211 Genève 3
Tel. 022 310 60 60
Fax 022 310 60 68
PC 87-517871-4
romand@psychex.org

PSYCHEX Raus aus dem Irren-Haus!

8026 Zürich
Tel. 0848 00 00 33
Fax 044 818 08 71
PC 80-39103-2
info@psychex.org

4. Mai 2013 Tel. 044 818 07 33, Fax 044 818 08 71 Postfach 333, 8153 Rümlang

Per Vorabfax und Post
Dreifach

Bundesgericht
1000 Lausanne 14

In Sachen

J. M., Psych. Anstalt Wilchingen **BF**
verteidigt durch uns

gegen

1. Psych. Anstalt Wilchingen
2. KESB St. Gallen **BG**
3. VRK SG
4. Kantonsgericht SG

betr. Art. 5 EMRK, FU

verlangen wir die **sofortige Entlassung** unseres Klienten, die Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheids, die Feststellung, dass Verbrechen gegen Art. 5 Ziff. 1, Art. 5 Ziff. 4, Art. 6 Ziff. 1 und Art. 13 EMRK begangen worden sind, die aufschiebende Wirkung und die unentgeltliche Rechtspflege samt -beistand für alle Verfahren, unter KEF.

1. Formeln und Sache ergeben sich aus dem angefochtenen Entscheid (Beilage 1).

2. Ziel der Beschwerde ist, für den BF umzusetzen, was in der Schweiz seit Jahrhunderten zum ultimativen Begriff emporgejubelt wird:

DIE FREIHEIT!

3. Schon mehr als sieben Dezennien lang habe ich bis jetzt Zeit und Gelegenheit gehabt zu beobachten, wie auf dieser Welt und in der Schweiz geherrscht wird.

Es ist die reinste Katastrophe!

Durch eine ungleiche Verteilung von Mitteln und Privilegien, die Usurpation der Macht durch die jeweiligen grossen und kleinen Diktatoren samt ihren Lakaien zerfällt die Menschheit in Klassen. Die Letzten beissen die Hunde. Es werden „Diagnosen“ und „Straftatbestände“ konstruiert, in welche Unzählige - als Reaktion auf die schreienden Ungerechtigkeiten - wie in Fallen tappen. Die Schuld wird nicht den Herren, welche für die Katastrophe in erster Linie verantwortlich sind, sondern den Opfern der gesellschaftlichen Verhältnisse in die Schuhe geschoben. Sie werden mit der vollen Härte des Gesetzes verfolgt, landen in psychiatrischen und Strafvollzugsanstalten und dienen als abschreckende Beispiele, um das ganze Volk an die Kandare zu nehmen (Spezial- und Generalprävention).

Die Menschenrechte sind reine Makulatur. Die Konventionen können lediglich als präzise Aufzählung all der hienieden täglich sich ereignenden Schändlichkeiten gelten.

Im Grund genommen müsste die herrschende perverse Ordnung gekippt werden.

Damit soll auch klar gemacht werden, dass es sich bei der mit der Beschwerde verknüpften Forderung, die gekappten Menschenrechte des BF wieder herzustellen, nur um wenig mehr als Kosmetik handelt.

4. 1974 hat die Schweiz die Europ. Menschenrechtskonvention ratifiziert. Das Spektakel habe ich als Zeitzeuge mitverfolgen können.

Art. 5 Ziff. 4 EMRK stand bloss auf dem Papier.

Die offizielle Schweiz hat beispielsweise während des Kalten Krieges im Chor des Westens wie ein räudiger Hund gen Osten gekläfft und dort die Versenkung von Menschen in Anstalten und im Gulag ohne die Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung angeprangert.

In der exakt gleichen Periode sind in der helvetischen Plutokratie die in die ausgelegten strafrechtlichen und psychiatrischen Fallen Getrampten gnadenlos und ohne die Möglichkeit einer solchen Überprüfung in den Hunderten von Anstalten und psychiatrischen Bollwerken versenkt worden.

Schizoid!

Der Geist der Scheinheiligkeit trieft noch heute aus allen Poren dieses Landes.

5. Mit der Einführung der Haftprüfungsgerichte für die psychiatrisch und Strafverfolgten im Jahre 1981 bzw. gegen die Mitte der 90-Jahre hat sich nicht nur nichts geändert, sondern ist das System insgesamt noch viel rigider geworden.

Wurden 1988 rund 27‘000 Menschen durch die psychiatrischen Anstalten geschleust, waren es im Jahre 2009 bereits mehr als 60‘000.

Die Quote für Zwangspsychiatrisierte, eine Beschwerde am Bundesgericht zu gewinnen, beträgt läppische 2 %. Den Organen der Zwangspsychiatrie wird kathedral signalisiert, dass sie tun und lassen können, was sie wollen.

Willkür pur.

Nach Einführung der gerichtlichen Haftprüfung für von einer Massnahme betroffene Strafverfolgte können auch diese zum Richter vorstossen - ein Hindernislauf!

Statistiken über die Erfolgsquoten solcher Entlassungs- und Haftprüfungsbegehren werden wohlweislich keine veröffentlicht. Als an der Front Tätige verfügen wir über genügend Informationen.

Die Chancen sind minimal.

Auch die Strafvollzugsbehörden haben freie Bahn.

6. Illusionslos treten wir in der Sache unseres Klienten gegen den gigantischen Machtmissbrauch an. Durch Veröffentlichung des Falles soll dem Publikum wenigstens ein Blick in den streng geheim gehaltenen Bereich der psychiatrischen Bollwerke gewährt und damit zur Aufklärung beigetragen werden.

7. Im Folgenden bewerte ich die Vorgänge in den psychiatrischen Anstalten unter dem Gesichtspunkt der Europ. Menschenrechtskonvention.

> *Lehre und Rechtsprechung behaupten, bei all den die Menschenrechte tangierenden Eingriffen gelte der Grundsatz der Verhältnismässigkeit: Eine Massnahme müsse in einem angemessenen Verhältnis zum sie auslösenden Anlass stehen.*
>
> *Ausgedeutscht: Ist die Massnahme eine schwerstwiegende, muss auch der Anlass ein schwerstwiegender sein.*
>
> *Was alles nun umfasst diese Massnahme, nämlich einen Menschen in eine psychiatrische Anstalt zu versenken?*
>
> *Gemäss Art. 5 Ziff. 1 lit. e EMRK muss der Betroffene geisteskrank sein.*
>
> *Der erste Hammerschlag!*
>
> *Einen Menschen mit dem Etikett „Geisteskrankheit“ zu bekleben, kommt einer Vernichtung seiner Existenz gleich. Er wird buchstäblich degradiert. Was er sagt und tut, wird nicht mehr ernst genommen.*
>
> *Dabei gibt es nichts Umstritteneres als die psychiatrischen Diagnosen.*

Hierzu ein kleines, aber entlarvendes Detail:

In den Fachinformationen des schweizerischen Arzneimittelkompendiums über das eingesetzte hochpotente Solian erfährt man beispielsweise folgendes: Es ist zu erwähnen, dass es in gewissen Fällen schwierig sein kann, die unerwünschten Wirkungen von den Symptomen der zugrunde liegenden Krankheit zu unterscheiden.

Die perfideste Taktik der Organe der Zwangspsychiatrie besteht darin, dass sie durchs Band Verhaltensweisen und Äusserungen der von ihnen Etikettierten notiert, welche diese im Zustand der drohenden oder vollendeten Freiheitsberaubung, Folter mittels heimtückischen Nervengiften und Kappung der übrigen Menschenrechte gezeigt bzw. von sich gegeben haben. Es wird nie zwischen den Manifestationen der Betroffenen in diesem Zustand und in ihrem Alltag differenziert, was daraus hinausläuft, dass nach Belieben „Geisteskrankheiten" konstruiert werden, indem gegen die psychiatrisch Verfolgten sich jagende Verbrechen gegen ihre Menschenrechte verübt werden.

Die Schindluderei, welche mit dem Begriff Geisteskrankheit getrieben wird, lässt sich auch durch das Zusammenspiel von Justiz und Psychiatrie aufzeigen. Vor der gesetzlichen Regelung des psychiatrischen Freiheitsentzugs im Jahre 1981 wurden in keiner Weise straffällig gewordene Menschen nicht als „Geisteskranke" in den Anstalten versenkt, sondern dort „administrativ versorgt". Die Geisteskrankheit spielte lediglich im Vormundschaftsrecht als Entmündigungsgrund eine trübe Rolle. Juristisch wurde sie als ein vollkommen unverständliches, für den besonnenen Laien nicht nachvollziehbares, ja abwegiges Verhalten eines Menschen definiert. Mit der Einführung des Begriffs auch ins neue Gesetz ist gleichzeitig bestimmt worden, dass in die Haftprüfungsverfahren Gutachter - ausschliesslich Psychiater - einzubeziehen waren. Und nun begann die Turnerei der Justiz. Einerseits operierte sie gewohnheitsmässig noch immer mit ihrer juristischen Definition, andererseits aber schwafelte sie auch von einer medizinischen Definition, was unter dem Strich darauf hinauslief, die von den Psychiatern vorgeplapperten, nie konkretisierten und damit überhaupt nicht justiziablen Abstraktionen (cf. Musterbeschwerde des Vereins PSYCHEX, Ziff. 4, 10 - 12) buchstabengetreu nachzuplappern. Der unheimliche Pakt zwischen Richter und Psychiater hat sich zum Albtraum für die psychiatrisch Verfolgten entwickelt; denn er macht das Wegsperren zur rein mechanischen Routinesache, für welche sich niemand mehr verantwortlich fühlt: Der Richter kann sich sagen, ich folge ja nur der Beurteilung des Psychiaters, während dieser sich fein raus aus dem Schneider wähnt, es sei letztendlich nicht sein, sondern der Entscheid des Richters.

Der unbequeme und nur störende „besonnene Laie" hat seine Stimme ganz und gar verloren, die von der Pharmalobby gesponserten Halbgötter in Weiss entscheiden im Verbund mit der Justiz gnadenlos über das Schicksal der psychiatrisch Etikettierten.

Der Freiheitsentzug selbst ist unbestreitbar eine objektive Freiheitsberaubung. Art. 5 Ziff. 1 EMRK wird für den Betroffenen ausser Kraft gesetzt.

Art. 6 Ziff. 1 EMRK schreibt für die gerichtlichen Haftprüfungsverfahren die Prinzipien der Waffengleichheit, der Fairness und der Öffentlichkeit fest.

Sie gelten nicht.

Der Betroffene kämpft in den Verhandlungen regelmässig mutterseelenallein gegen die geballte Macht der die Anstalt vertretenden Ärzte. Die jeweiligen „Gutachter“ – notabene Kollegen der Anstaltsärzte - pflegen ins gleiche Horn wie diese zu blasen.

Wie sollte der via die Einweisung bereits schon zum Geisteskranken abgestochene Freiheitsberaubte, überdies Zwangsbehandelte und durch die Kappung sämtlicher Menschenrechte buchstäblich verrückt gemachte Betroffene denn diesen Halbgöttern in Weiss rhetorisch auch nur halbwegs gewachsen sein?

Das schwerste Verbrechen gegen das Menschenrecht auf Fairness besteht darin, dass in den Gerichtsverfahren überhaupt keine Beweise erhoben werden. Was von der Justiz als „Beweismittel“ verkauft wird, nämlich die „Expertisen“ der „Sachverständigen“, ist vollkommen untauglich. Was machen diese? Sie stöbern in den Akten herum und klauben heraus, was dort irgendwelche Schreiberlinge notiert haben.

Das geht natürlich nicht.

Alles in den Akten Notierte ist obligatorisch nach den Beweisregeln der Zivilprozessordnung zu verifizieren, sämtliche Informanten müssen an der Anhörung als Zeugen einvernommen und dem Zwangspsychiatrisierten das Recht auf ein Kreuzverhör eingeräumt werden.

Es gilt somit noch immer die verpönte Verdachtsstrafe wie zu Zeiten der Inquisition. Damals genügte eine Denunziation, um den Prozess auszulösen, heute tut ‘s ein Telefonanruf an die Organe der Zwangspsychiatrie und schon landet das Opfer in der Anstalt.

Halten kann sich dieses unselige System, indem die Zwangspsychiatrie seit ihrem Bestehen unter grösstmöglicher Geheimhaltung operiert. Ihre Bollwerke sind für die Öffentlichkeit unzugänglich, die Gerichtsverhandlungen sind geheim. Der Staat gibt vor, er müsse die Privatsphäre der Versenkten schützen.

Das Gegenteil ist der Fall!

Er muss seine eigenen Schandtaten verstecken.

Art. 7 EMRK verbietet Strafe ohne Gesetz. Wer den Strafcharakter einer Zwangseinweisung samt allen in der Anstalt verhängten und noch aufzuzählenden Sanktionen bestreitet, ist der Täterseite zuzurechnen. Den Beweis liefert der Staat, indem er in seinen Hochsicherheitstrakten auch ausschliesslich psychiatrisch Verfolgte - also Menschen, welche sich keiner strafbaren Handlung schuldig gemacht haben - den haargenau gleichen Bedingungen wie die strafrechtlich Verfolgten unterwirft.

Art. 8 EMRK garantiert die Menschenrechte auf Privatleben und auf Achtung der Wohnung.

Vergiss es!

Wenn die Kommandos überfallsmässig in die Gemächer der zu Versenkenden eindringen, kann von einer Achtung der Wohnung keine Rede sein!

Es dröhnt mir nicht nur von den Klientenschilderungen in den Ohren. Anlässlich meiner zusammengezählt wochenlangen Besuche habe ich selber die auf den Anstaltsabteilungen herrschende trostlose Atmosphäre wahrnehmen können. Ich habe auch serienmässig Mehrbettzimmer inspiziert.

Wie könnte da einer seine Privatsphäre wahren?

In Art. 9 und Art. 10 EMRK sind die Menschenrechte auf Gedanken-, Ideen-, Gesinnungs- und Meinungsäusserungsfreiheit verankert.

Eine Farce!

Ein mit den in den Anstalten eingesetzten heimtückischen Nervengiften Vollgepumpter kann weder klar denken noch reden.

Gipfel der Perfidie: Wer gegen die Behandlung mit den Giften und gegen das Anstaltsregime vom Menschenrecht Gebrauch macht, seinen Unmut über die Massnahme in Worte zu fassen, erhält als Quittung eine höhere Dosis.

Und was denkt sich das Publikum? Ist es in einer Anstalt möglich, sich im Sinne von Art. 11 EMRK frei zusammenzuschliessen?

Die Antwort ist klar. Die Anstalten sind reine Zwangsgemeinschaften. In diesem Klima von Freiheitsberaubung und der Unmöglichkeit, seine Rechte als Mensch auszuüben, ist ein erspriessliches Zusammenleben schlicht ausgeschlossen.

Art. 12 EMRK garantiert die Menschenrechte auf Ehe und Gründung einer Familie. Zwei der elementarsten Menschenrechte sind in den Anstalten faktisch ausser Kraft gesetzt.

Art. 13 EMRK räumt dem von einem Verbrechen gegen seine Menschenrechte Betroffenen das Recht ein, sich bei einer nationalen Instanz „wirksam“ zu beschweren.

Heute kann ja jeder in der im Internet veröffentlichen Rechtsprechung des Bundesgerichts wühlen. Die Schweiz hat die Europ. Menschenrechtskonvention 1974 ratifiziert. Im letzten Vierteljahrhundert ist - wie wir bereits wissen - über eine Million Mal eingewiesen worden. Erfassen wir die weiteren 13 Jahre, schwillt die Summe noch weiter an.

Und nun suchen wir mit der Maschine die Zahl der vom Bundesgericht festgestellten Verbrechen gegen die Menschenrechte.

Das ernüchternde Resultat: Die millionenfachen Versenkungen sind samt und sonders menschenrechtskonform gewesen.

Das Bundesgericht bedient sich eines primitiven und plumpen Tricks, um alle die auf Art. 13 EMRK gestützten Beschwerden abzuschmettern. Art. 5 Ziff. 5 EMRK und Art. 429a ZGB räumen den Opfern die Möglichkeit ein, auf Genugtuung und Schadenersatz zu klagen. Kalten Arsches verweist nun das Bundesgericht alle sich Beschwerenden auf dieses Klagerecht.

Dann nimmt es uns doch wunder, wieviele solcher Klagen in der Schweiz seit 1974 je gutgeheissen worden sind.

Eine Recherche in der Bundesgerichtsrechtsprechung fördert nicht eine, aber auch nicht eine einzige Gutheissung zu Tage...!

Der in der Schweiz mit den Menschenrechten inszenierte Betrug übersteigt jegliches Vorstellungsvermögen.

Nach den Verbrechen wird in auschwitz'scher Manier gelogen.

Und jetzt kommen wir zu den ganz dicken Hunden.

Art. 2 EMRK schützt das Leben.

Dazu ein Zitat:

> *„Eine aktuelle Studie ermittelt für 6 von 7 ausgewählten Bundesstaaten der USA für die Jahre 1997 – 2000 eine um 25 – 32 Jahre verkürzte Lebenserwartung von psychisch kranken Menschen, die durch das öffentliche Gesundheitswesen erfasst wurden“, Dr. Volkmar Aderhold (Mitglied der renommierten Deutschen Gesellschaft für Soziale Psychiatrie (DGSP)): **Mortalität durch Neuroleptika**, in Soziale Psychiatrie 4/2007.*

Wer also mit 20 Jahren abwechselnd durch die psychiatrischen Anstalten und ihre verlängerten Arme - die sogenannten Wohnheime mit Medikationszwang - geschleust wird, verliert im Schnitt mindestens 25 Jahre seines Lebens.

Ein klarer Mord in Raten!

Unfassbar. Einen grösseren Skandal kann man sich gar nicht vorstellen.

Die psychiatrischen Praktiken sind übrigens in der Schweiz nicht anders als in Amerika. Das wissen wir aus dem regen Erfahrungsaustausch. Der Eugeniker Eugen Bleuler, ein früherer Direktor des Burghölzli, hat das erste Lehrbuch für angehende Psychiater verfasst. Das Burghölzli ist weltberühmt, Zürich eine Hochburg der Zwangspsychiatrie. Aus allen Ländern reist man in die Schweiz, um sich im Fach weiterzubilden.

Um zu dokumentieren, wes Geistes Kind die berühmtesten hiesigen Protagonisten der Materie waren, was folgt (aus Marc Rufer, Wer ist irr? Bern 1991, S. 99 ff.):

> *"Wir müssen die Menschheit in ungefähr zwei Hälften teilen: eine obere, sozial brauchbarere, gesündere oder glücklichere und eine untere, sozial unbrauchbarere, weniger gesunde oder unglücklichere. Ziehen wir zwi-*

schen beiden eine mittlere Durchschnittslinie, so können wir folgenden Satz aufstellen. Wer selbst, mitsamt dem Mittel seiner bekannten Aszendenz, unzweideutig zur oberen Hälfte gehört, hat die Pflicht, sich kräftig zu vermehren; wer ebenso zweifellos zur unteren Hälfte gehört, besonders wer mit Bezug auf körperliche Gebrechen, Dummheit, Geistesstörung, Verbrechen und Nervenkrankheiten ein verfehlter, unglücklicher und sozial schädlicher Mensch ist, sollte gehalten sein resp. es als soziale Pflicht betrachten, unter allen Umständen die Erzeugung von Kindern zu vermeiden, ... wer endlich auf der mittleren Durchschnittslinie steht, soll sehen, mässig in der Vermehrung seiner Art zu bleiben" (August Forel).

"Je mehr die Medizin fortschreitet, je bessere Dienste sie dem Individuum leistet, um so gefährlicher wird sie der Rasse, weil sie die Schwachen auf Kosten der Starken erhält; man braucht nicht gerade Nietzscheaner zu sein, um ernst-hafte Besorgnis für die Zukunft der Kulturvölker zu hegen. So erscheint es mir nicht anders möglich, als dass, wenn nicht durch künstliche Auslese dem künstlichen Schutz der Schwachen ein Gegengewicht gesetzt wird, der beste Teil der Menschheit, die Kulturvölker, an der Schwäche gegenüber ihren eigenen Mängeln zugrunde gehen wird ... Wie man der Degeneration begegnen sollte, das bleibt noch zu studieren. Etwas anderes als der Ausschluss der Schwachen von der Zeugung ist aber nicht wohl denkbar. An der Wissenschaft ist es, die Wege zu finden, ohne Rücksicht auf Anschauungen und Gefühle, die einer vergangenen Kultur entstammen und unter jetzigen Verhältnissen schädlich sind" (Eugen Bleuler).

Beide haben vor dem zweiten Weltkrieg auch in Deutschland publiziert und mit Sicherheit Argumente zum „wissenschaftlichen" Fundament der dortigen Menschenvernichtungsaktionen beigesteuert.

Die Schweiz hat sich noch nie von ihren Monstern distanziert. Forels Konterfei zierte eine Zeitlang sogar die Tausendfrankennoten.

Art 3 EMRK verbietet die Folter.

Das Verbot gilt in den Anstalten nicht.

Wer sich weigert, die heimtückischen Nervengifte zu schlucken, wird von Aufgeboten von bis zu einem Dutzend Pflegern umringt, gewaltsam gepackt, niedergerungen und auf einem Schragen mit Ledergurten an Händen, Füssen und um den Bauch fixiert. Alsbald wird ihm das Gift mit einer Spritze in den Körper gepumpt. Häufig verlieren die Opfer das Bewusstsein.

Dazu das Strafamtsgericht Bern, welches 1993 die Tat eines privaten Täters zu beurteilen hatte:

> *„Zum Gemeinsten und Niederträchtigsten (gehört es), einen anderen Menschen durch Medikamente gegen seinen Willen bewusstlos zu machen".*

Was ist gemeiner und niederträchtiger? Von einem Einzeltäter oder einer Horde Psychiatriepfleger seines Bewusstseins beraubt zu werden?

Die Wirkungen der Chemie reichen von Dämmrigkeit, Dösigkeit, Müdigkeit, Antriebs- und Interessenlosigkeit, gefühlsmässiger Indifferenz, Beeinträchtigung der Kreativität, Dämpfung der sexuellen Aktivität, Impotenz, schwerer und schwerster Störungen der Motorik, Krämpfen, zahlreicher anderer körperlicher Beschwerden bis hin zu völliger Bewusstlosigkeit und Tod.

Bei einer durchschnittlichen Todesrate gibt es die Abweichungen nach oben und nach unten. Es sind auch alte Zwangspsychiatrisierte anzutreffen. Sie fallen durch Hartnäckigkeit, Widerstandsgeist, Unbeugsamkeit und Ähnliches auf. Man erfährt von ihren Strategien, welche darauf ausgerichtet sind, das praktisch einzige „Behandlungskonzept" der Anstalten, nämlich ihre Opfer mit den Giften vollzupumpen, erfolgreich zu durchkreuzen.

Sie können dabei nicht zuletzt auch auf das Verständnis von PflegerInnen zählen, welche diesen generalstabsmässig verordneten Giftkuren skeptisch gegenüber stehen. Ungezählte von ihnen haben sich bei mir oder dem Verein gemeldet. Allerdings pflegen ausgerechnet sie den Dienst vorzeitig zu quittieren, weil sie sich an den ungeheuerlichen Praktiken ganz einfach nicht mehr beteiligen wollen. Zurück bleibt der Bodensatz von Abgefeimten, Abgestumpften. Es tummeln sich nicht wenige Sadisten in den Anstalten.

Zur hohen Todesrate dürften vor allem diese Unglückseligen beitragen, welche sich folgsamen Schäfchen gleich den als „Gaben" angepriesenen Giften nicht widersetzen. Man sieht sie schon zu Lebzeiten wie halbe Leichen durch die trostlosen Gänge hinter den Schleusen schleichen. Auch entlassen halten sie sich brav an die Rezepturen.

Das schweizerische Bundesgericht weigert sich, die unmenschlichen und erniedrigenden Behandlungen drinnen und draussen korrekt als Folter zu qualifizieren. Bei einer ärztlichen Anordnung sei dies ausgeschlossen. Dümmlicher könnte die Begründung nicht lauten. Ob gerechtfertigt oder nicht - dem Arzt wird ein Freipass für Folter ausgestellt. Die Empfindungen des Opfers zählen nicht das Geringste.

Wer - fragen wir uns - ist für das Urteil zuständig, was Folter ist?

In erster Linie doch wohl das Opfer selbst!

Das ist sonnenklar.

Jedenfalls sind es nicht die Täter oder die sie deckenden Instanzen. Das wäre etwa gleich abwegig, wie wenn man die Bewertung, ob gefoltert wurde oder nicht, seinerzeit den Grossinquisitoren oder den Nazischergen überlassen hätte.

Es wird wie üblich nur eine Frage der Zeit sein, bis das Urteil der Geschichte die Verhältnisse richtig stellen wird.

Art. 4 EMRK verbietet die Zwangsarbeit.

Menschen, welchen amtlich Invalidität und Arbeitsunfähigkeit bescheinigt wird, werden rücksichtslos gezwungen, Tölpelarbeiten zu verrichten. Geschickt wer-

den diese als Ergotherapien getarnt. Ich habe mit eigenen Augen beobachtet, wie in den Anstalten Schräubchen gezählt und verpackt oder beispielsweise Werbeprospekte der FDP gefaltet und ins Couvert gesteckt werden.

Generell gilt: Gegen denjenigen, welcher sich den Anordnungen der Anstaltsorgane nicht fügt, steht neben den schon aufgezählten schwerstwiegenden Eingriffen in die Menschenrechte ein Katalog weiterer Sanktionen zur Verfügung: Verfrachten in die Isolationszelle, Zimmerzwang, Telefon-, Schreib-, Besuchsverbot, Ausgangs-, Urlaubsperre, Entzug der Rauchware, Kappung der Internetkommunikation etc.. (Edmund Schönenberger, Fundamentalkritik der Zwangspsychiatrie, 2012).

8. Der BF ist von all diesen Einschränkungen seiner Menschenrechte betroffen.

Konkret zu seinem Regime noch was folgt:

Mit Art. 5 Ziff. 4 EMRK steht J.M. nicht weniger als ein Menschenrecht zur Verfügung, bei einem Gericht - und damit selbstverständlich auch bei der diesem vorgeschalteten Verwaltungsbehörde - die Überprüfung der Rechtmässigkeit der Haft und die Entlassung zu verlangen. Nach der Rechtsprechung des EGMR kann dies in vernünftigen Abständen geschehen. Von Kommentatoren wird eine Frist von 14 Tagen noch als vernünftig bewertet.

J.M.s Haft wurde letztmals am 20.8.2012 - also vor rund 7 Monaten - durch die VRK SG gerichtlich geprüft.

Dass die KESB St. Gallen J.M.s Begehren als „querulatorisch“ bezeichnet, wird noch gebührend zu kommentieren sein.

Dem erwähnten Entscheid der VRK SG ist zu entnehmen, dass J.M. seit 16. August 1996 in der Anstalt Herdern und seit 2006 in der Anstalt Sonnmatt untergebracht ist.

Das Gericht hält dafür, dass J.M. seine Fähigkeiten, nach 15 Jahren stationärem Aufenthalt in Kliniken bzw. Wohnheimen plötzlich wieder selbständig zu leben, masslos überschätze und seine Vorstellung, beim Vater in St. Gallen zu wohnen, völlig unrealistisch sei.

Mit Verlaub - diese Begründung schlägt nicht nur dem in Art. 5 Ziff. 1 EMRK garantierten Menschenrecht auf Freiheit, sondern auch dem darin enthaltenen Grundsatz der Verhältnismässigkeit ins Gesicht. ***Einen Menschen, welcher sich noch nicht einmal einer strafbaren Handlung schuldig gemacht hat, jahrzehntelang einzusperren, ist abwegig.*** *J.M. will bei seinem Vater wohnen und dieser ist auch bereit, ihn aufzunehmen. Dieses Zusammenleben wird durch nicht weniger als das weitere Menschenrecht auf Familienleben geschützt (Art. 8 EMRK).*

Es ist sonnenklar, dass dem Wunsch von Vater und Sohn, ihre Familiengemeinschaft wieder aufzunehmen, imperativ zu entsprechen ist. ***Alle Bedenken des Gerichts zerplatzen am Einwand, dass niemand mit Sicherheit davon ausgehen kann, ein solches Zusammenleben müsse notwendigerweise***

scheitern. Ob dem so sei kann erst beurteilt werden, wenn diese Möglichkeit ausprobiert worden ist.

Gemäss Art. 447 ZGB musste die KESB J.M. anhören. Im Entscheid findet sich kein Hinweis, dass eine Anhörung stattgefunden hat.

Die fachliche Eignung der KESB SG wirft Fragen auf!

Definitionsgemäss gelten als geisteskrank Verhalten und Äusserungen, welche vollkommen unverständlich, für den besonnenen Laien als nicht nachvollziehbar, ja als abwegig erscheinen.

Im Lichte dieser Definition muss davon ausgegangen werden, dass die drei Damen der KESB von einer folie à trois heimgesucht worden sind.

In einer Verfügung vom 15. März 2013 fordert der Abteilungspräsident der VRK den Verteidiger auf zu begründen, was sich seit der Prüfung durch die VB St. Gallen vom 31. Juli 2012 geändert habe. Im Urteil der VRK vom 30. August 2012 sei erwogen worden, dass J.M. die für ihn wichtige feste Struktur nicht geboten werden könne, wenn er beim Vater wohne.

Er muss in den Ausstand treten!

Mit diesem noch nicht einmal in der Kammer beschlossenen Manöver gibt der Abteilungspräsident zu erkennen, dass für ihn, falls keine Veränderungen substanziert werden können, eine Entlassung nicht in Frage kommt.

Damit hat er sich deklassiert!

J.M. wird nun bereits 17 Jahre und 7 Monate lang die Freiheit entzogen, ohne dass er sich einer strafbaren Handlung schuldig gemacht oder auch nur einer Fliege etwas zu leide getan hat!

Was sich seit der letzten Haftprüfung jedenfalls geändert hat ist die Tatsache, dass das ihm zugefügte schreiende Unrecht noch um weitere 7 Monate schreiender, die Freiheitsberaubung noch unverhältnismässiger geworden ist.

Das ist ja Gulag, was hier abläuft!

Wohin haben sich diese Menschen verirrt?

Sie liefern den flagranten Beweis, dass das Menschenrecht auf Freiheit keinen Pfifferling wert ist.

Das Argument, J.M. könne beim Vater „die für ihn so wichtige feste Struktur“ nicht geboten werden, schlägt nicht nur dem Menschenrecht auf Familienleben, sondern dem in Art. 8 EMRK ebenfalls verankerten Menschenrecht auf Privatleben frontal ins Gesicht. Was massen sich diese Richter eigentlich an, einem Menschen, welchen sie jahrzehntelang seiner Freiheit, seiner übrigen Menschenrechte beraubt und mit heimtückischen Nervengiften gefoltert haben, vorzuschreiben, wie er sein Leben zu verbringen hat?

Liessen sie sich das selber gefallen? (aus meinem aktenkundigen Parteigutachten).

9. Seit 1996 - 17 Jahre lang also - wird nun der BF schon objektiv seiner Freiheit beraubt - notabene wie gesagt ohne dass er auch nur einer Fliege je etwas zu Leide getan hat.

Obendrein soll er weiterhin auf unbestimmte Zeit all seiner Menschenrechte beraubt bleiben.

Und das soll verhältnismässig im Sinne von Art. 5 Ziff. 1 EMRK sein?

Unsere Qualifikation der BG 2 trifft auch auf die BG 3 und 4 zu.

Wir werden diesen Fall durch alle Instanzen ziehen und sehen, ob die Verdikte der Vorinstanzen gedeckt werden.

Um den Fall „strassburgreif“ zu präparieren, wird gestützt auf Art. 13 EMRK die Feststellung verlangt, dass durch die bisherige 17-jährige unverhältnismässige Freiheitsberaubung des BF ein Verbrechen gegen sein in Art. 5 Ziff. 1 EMRK verankertes Menschenrecht auf Freiheit begangen worden ist.

Unter altem Recht konnten psychiatrische Freiheitsentzüge auf unbestimmte Zeit ausgesprochen werden. Gesetzliche Vorschriften, welche die Dauer beschränkten, fehlten regelmässig. Im neuen Recht sind nun einschränkend Fristen eingeführt worden. Die Massnahmen laufen aus oder die Verwaltungsbehörden müssen sie ohne entsprechende Begehren von sich aus überprüfen. Der BG 4 geht vollkommen fehl, dass diese Überprüfungspflicht die Betroffenen bezüglich des in Art. 5 Ziff. 4 EMRK verankerten Haftprüfungsrechts in irgendeiner Weise einschränkt. Das Menschenrecht, von einem **Gericht** die Überprüfung der Rechtmässigkeit zu verlangen, ist der periodischen Überprüfungspflicht der Verwaltungsbehörden übergeordnet, von ihr unabhängig und kann nicht durch Fristen eingeschränkt werden.

Jede andere Auffassung wäre absurd: Als ob sich die Befindlichkeit eines Menschen exakt im Jahresrhythmus ändert!

Wohl kaum kann bestritten werden, dass sich die Verhältnisse des BF jedenfalls mit seiner Entlassung garantiert verändern. Und zwar in Richtung, wie alle an seiner Sache Herummurksenden das auch gerne haben wollen: Den uneingeschränkten Genuss seiner Menschenrechte.

10. Dass die BG 3 und 4 sich geweigert haben, die Rechtmässigkeit der Haft unseres Klienten zu prüfen, trägt beiden den weiteren Vorwurf ein, ein Verbrechen gegen Art. 5 Ziff. 4 EMRK begangen zu haben. Auch das ist festzustellen.

11. Wie schon dargestellt hat Urs Gmünder von der BG 3 die Verteidigung aufgefordert, Änderungen der Verhältnisse seit 31.7.2012 zu begründen. Er fand:

Im Urteil der VRK vom 30. August 2012 sei erwogen worden, dass J.M. die für ihn wichtige feste Struktur nicht geboten werden könne, wenn er beim Vater wohne.

Damit hat er sich als einzelnes Mitglied der VRK und ohne Beratung im Kollegium festgelegt, dass ein Zusammenwohnen von Vater und Sohn nicht in Frage komme.

Seine Befangenheit ist flagrant!

Entsprechend hätte er in den Ausstand treten müssen. Dass er von seinem Amtskollegen gedeckt worden ist, ist unerheblich.

Indem er gleichwohl im weiteren Verfahren mitgewirkt hat, ist der Entscheid der BG 3 mit einem Verbrechen gegen Art. 6 Ziff. 1 EMRK behaftet.

Unter das gleiche Menschenrecht ist auch das Verbrechen zu subsumieren, dass der BF im Rahmen der verlangten Haftprüfung von keiner Instanz je angehört worden ist.

Was wollen denn diese Knechte - interessiert uns doch nicht!

Die Arroganz der Macht...

Der BG 4 hat alle Verbrechen gedeckt.

12.

Angeblich möchte der Beschwerdeführer unverändert bei seinem Vater wohnen; dieser sei bereit, ihn aufzunehmen. Eine entsprechende Bestätigung des Vaters liegt allerdings nicht vor.

(Entscheid der BG 3 S. 10).

Art. 6 Ziff. 1 EMRK wird abermals gebrochen! Nur schon aus diesem Grund war die BG 3 obligatorisch gehalten, die Haft zu prüfen. Sie hätte hierzu den Vater zur Verhandlung laden müssen, um von ihm zu erfahren, ob er bereit sei, seinen Sohn aufzunehmen. Dabei hätte sie sich ein persönliches Bild über das Verhältnis von Vater und Sohn machen können.

In Verletzung der Offizialmaxime hat die BG 3 auch keinen Blick in die Vorakten riskiert. Dort hätte sie nämlich die Wohnbestätigung des Vaters gefunden.

Lausig!

Falls sie der Ansicht gewesen wäre, die Bestätigung sei formungültig, hätte sie den Vater erst recht als Zeugen vorladen müssen.

13. Der BG 4 liefert uns ein Paradebeispiel justizialer Kunst, Verbrechen gegen die Menschrechte unter den Tisch zu wischen.

Statt dem Imperativ des Art. 5 Ziff. 4 EMRK Folge zu leisten und die Rechtsmässigkeit der Haft des BF zu prüfen, lässt er das Menschenrecht mit seitenlangen Ausflüchten zu Makulatur verkommen.

Hätte die Vorinstanz sich bei der Prüfung seiner Haft auf das Wesentliche beschränkt, wäre er längst frei!

Das Wesentliche ist von der Verteidigung ausführlich dargestellt worden und braucht hier nur noch einmal zusammengefasst zu werden:

Die schon über 17 Jahre lang dauernde objektive Freiheitsberaubung des BF bricht gleichzeitig seine sämtlichen übrigen Menschenrechte und - *horrible dictu* - führt durch permanentes Abfüllen mit heimtückischen Nervengiften statistisch erhärtet seinen vorzeitigen Tod herbei.

Einen dieser überhaupt schwerstwiegenden Massnahme angemessenen Anlass haben die Vorinstanzen nicht nennen können - gegenteils muss auch der BG 4 kleinlaut feststellen, dass der BF weder selbst- noch fremdgefährlich ist (angefochtener Entscheid S. 10).

Danach wird jedes weitere Wort überflüssig, um die vollkommene Unverhältnismässigkeit der Massnahme blosszustellen.

Dass die BG diese Unverhältnismässigkeit überhaupt nicht zu erkennen vermögen, wirft mehr Fragen nach ihrem als nach dem Geisteszustand des BF auf.

14. Indem der BG 4 die gerügten Verbrechen gegen die Menschenrechte nicht hat feststellen wollen, hat er obendrein Art. 13 EMRK gebrochen.

Die Verbrechen gegen die Menschenrechte jagen sich.

15. Die BG 3 ortete beim BF ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse (Entscheid BG 3 S. 11), weshalb sie und auf die Beschwerde hin auch der BG 4 den falschen Kostenentscheid der BG 2 hätten modifizieren müssen. Wurde ignoriert und damit prompt das Recht auf Gehör verletzt. Nach den Verbrechen gegen die Menschenrechte kommt es auch auf Verfassungsbrüche nicht mehr an.

16. Die BG 3 und 4 haben hinsichtlich der verlangten Unentgeltlichkeit weder die Voraussetzungen der Mittellosig- noch Notwendigkeit in Frage gestellt.

Entgegen ihrer Behauptungen kann von Aussichtslosigkeit keine Rede sein.

Wie es sich damit verhält, werden wir *post festum* wissen...

17. Das Begehren um Erteilung der aufschiebenden Wirkung ist im Zusammenhang mit der Replik zu den Vernehmlassungen der BG 1 und 2 wie folgt begründet worden:

> *1. Gemäss Art. 6 Ziff. 1 EMRK zwingt das Gebot der Fairness den Haftprüfungsrichter, den Sachverhalt unter Beachtung der gesetzlichen Beweisvorschriften gewissenhaft abzuklären. An die Beweise sind, weil ein psychiatrischer Freiheitsentzug gleichzeitig alle Menschenrechte ausser Kraft setzt und damit als der überhaupt schwerste Eingriff in der Schweiz zu gelten hat, die allerstrengsten Anforderungen zu stellen.*
>
> *Bis jetzt kann in der Sache unseres Klienten von einer solchen menschenrechtskonformen Verifizierung des Sachverhaltes nicht im Geringsten die Rede sein. Auch die in den Vorakten liegenden Gutachten entbehren jegli-*

chen Beweiswertes, weil die jeweiligen Verfasser regelmässig auf Sachverhalte abgestellt haben, welche in nicht beweiskräftiger Form erhoben worden sind.

2. Die Stellungnahmen der BG 1 und 2 sind flagrante Beispiele dieser vollkommen menschenrechtswidrigen Praxis.

3. Die BG 1 stellt folgende Behauptungen auf:

> Herr J M war wiederholt bei seiner Schwester und seinem Vater zu Besuch. Dies auch mal über einige Tage. In den meisten Fällen wurde Herr M frühzeitig ins Wohnheim zurückgebracht. Sein Umfeld war zu stark belastet oder er wollte unbedingt zurück.
>
> Besonders krass war der Ferienaufenthalt beim Vater. Nach vier Tagen hat der Vater seinen Sohn in desolatem Zustand wieder ins Wohnheim zurückgebracht. Geplant war eine gute Woche. Herr M war bei seiner Rückkehr alkoholisiert und stand unter Drogen. Die von uns vorbereiteten Medikamente für den Ferienaufenthalt wurden nicht oder nur teilweise eingenommen. Dies führte zu einer Dekompensation von Herrn M .
>
> Diese Vorkommnisse haben uns gezeigt, dass der Vater mit der Betreuung von J M überfordert ist.
>
> Zu seiner Schwester darf Herr M immer mal wieder in die Ferien. Diese Aufenthalte sind Zeitlich beschränkt und verliefen in der Regel problemlos.

Der Rechtsunterzeichnende hat sowohl den BF als auch seinen Vater und die Schwester mit diesem Bericht konfrontiert.

Die Richtigkeit der Darstellung ist von allen, soweit der BF belastet wird, vehement bestritten worden: Er wurde nicht in den meisten Fällen frühzeitig zurückgebracht, Vater und Schwester waren keineswegs belastet und der BF wollte selbstverständlich niemals „unbedingt" zurück. Dazu hat er präzisiert, dass er nur deswegen jeweils zurückgekehrt sei, weil ihm von der BG 1 immer wieder gedroht worden sei, er werde ausgeschrieben, wenn er nicht zurückkomme.

Bestritten wird, dass ein Ferienaufenthalt beim Vater besonders krass gewesen sei und dieser seinen Sohn in desolatem Zustand zur BG 1 zurück gebracht habe. Ein einziges Mal dauerte der Besuch zwei Tage weniger als abgemacht, weil der Vater wegen einer Verpflichtung nach Deutschland reisen musste. Da diese Reise länger dauerte, als der abgemachte Urlaub und weil der Sohn keinen Ausweis hatte, konnte er ihn leider nicht mitnehmen. Wäre ich damals der Verteidiger gewesen, hätte ich selbstverständlich von der Anstalt neben der sofortigen Entlassung eine Verlängerung des Urlaubs und die Aushändigung eines Ausweispapiers verlangt.

Aus der Luft gegriffen ist die Behauptung, der BF sei alkoholisiert gewesen. Richtig ist, dass er unter Drogen stand - aber nicht solchen gemäss Betäubungsmittelgesetz, sondern es handelte sich um die heimtückischen Nervengifte, welche ihm jedes Mal von der BG 1 mit dem Befehl mitgegeben worden sind, sie strikte einzunehmen.

Es ist von einer Dekompensation die Rede. Da wird eine nichtjustiziable Abstraktion serviert. Die BG 1 müsste präzise ein Verhalten oder Äusserungen des BF schildern, damit der Richter den Zustand nachvollziehen kann, wie wenn er selber neben ihm stünde.

Der Vorwurf einer Dekompensation wird entsprechend zurück gewiesen.

Die BG 1 unterstellt dem Vater des BF eine Überforderung. Aus welchen Fingern sie sich das gesaugt hat, erfährt man nicht. Der Vater fühlt sich in keiner Hinsicht überfordert. Es sind diesbezüglich nicht die geringsten Abklärungen von den Instanzen getroffen worden.

Interessanterweise sollen die Besuche des BF bei der Schwester geklappt haben. Darauf wird die BG 1 behaftet.

Ist die Tatsache, dass es bei der Schwester geklappt hat, nicht ein vorzügliches Indiz, dass dies auch beim Vater der Fall gewesen ist?

Die Schwester hat klar zum Ausdruck gebracht, dass auch sie die Entlassung ihres Bruders wünscht, sie ihn nicht im Stich lassen und sich ihm als Gastort anbieten will.

BO: -Parteiverhör
-R. M., Vater
-E. B., Schwester als Zeugen

Die BG 1 ist Gegenpartei. Sie hat ein virulentes pekuniäres Interesse am Freiheitsentzug des BF. Nichts kann ihr lieber sein, als die Auslastung des Betriebs.

Auch der Anstaltsarzt verdient am Klienten sehr gut. Seine Behauptungen entbehren jeglicher Beweiskraft.

Die Pharmaindustrie reibt sich die Hände.

Dass der BF in der Anstalt seiner Freiheit, seiner übrigen Menschenrechte beraubt und mit heimtückischen Nervengiften gefoltert wird, ist absolut menschenrechtswidrig.

4. Bei den Behauptungen der BG 2 handelt es sich überwiegend um nichtjustiziable Abstraktionen, sie sind aus unbewiesenen Behauptungen in den Akten zusammengeklaubt und damit obendrein substanzlos. Es ist schlicht skandalös, wie diese Behörde selbstherrlich über das Schicksal des BF entscheidet und ihn weiterhin auf unbestimmte Zeit verlochen will, ***ohne ihn überhaupt angehört zu haben!***

5. Der BF weilt seit dem 24.4.2013 beim Vater. Die mitgegebenen Giftpäckchen sind bis zum 6.5.2013 beschriftet.

Es bietet sich mittels Gewährung der aufschiebenden Wirkung die geradezu ideale Gelegenheit, dass Vater, Sohn und Schwester ihre Familiengemeinschaft schon während des Prozesses pflegen können. Falls das Begehren abgeschmettert wird, ist dies mit beschwerdefähigem Zwischenentscheid zu eröffnen. Dieser wird ans BG weitergezogen. Solange darüber nicht endgültig entschieden ist, kann am jetzigen Zustand nichts verändert werden. Der BF ist von der Verteidigung darüber aufgeklärt worden, dass er solange nicht in die Anstalt zurück muss. Dem BF stehen für Medikationsfragen etc. die Vertrauenspsychiater des Vereins zur Verfügung.

Art. 6 Ziff. 1 EMRK und der Anspruch auf rechtliches Gehör hätten den BG 4 verpflichtet, die angebotenen Beweise für die falschen und bestrittenen Behauptungen der Vorinstanzen abzunehmen.

Das angerufene Menschenrecht ist wiederholt gebrochen worden.

Es ist sonnenklar, dass der Beschwerde mittels vorsorglicher Verfügung die aufschiebende Wirkung zu erteilen ist.

Dabei gilt *mutatis mutandis*, was dem Bundesgericht schon unter der alten Ordnung wiederholt erläutert worden ist:

5A-766/2007

Art. 397e Ziff. 4 ZGB bestimmt klipp und klar:

Die Stelle, welche die Einweisung angeordnet hat, oder der Richter kann dem Begehren um gerichtliche Beurteilung aufschiebende Wirkung erteilen.

Das OG hat das entsprechende Begehren überhaupt nicht behandelt. Der Verstoss gegen das Menschenrecht ist flagrant. Der Präsident des BG verfügt mit der lapidaren Begründung, das Begehren meiner Klientin um aufschiebende Wirkung werde abgewiesen,

> *„weil diese nach ständiger Praxis nicht gewährt werde, um eine Änderung des bestehenden Zustandes zu bewirken und damit den bundesgerichtlichen Entscheid zu präjudizieren“.*

Seit 1981 habe ich noch nicht ein einziges Mal erlebt, dass die aufschiebende Wirkung im Zusammenhang einer psychiatrischen Versenkung gewährt worden ist. Wer zahlt die Zeche dafür – die Richter oder meine verlochte Klientin?

Die Justiz hat das Institut der aufschiebenden Wirkung vorsätzlich zu Makulatur verkommen lassen!!! Warum ist nicht schon längst das Gesetz revidiert worden, um die toten Buchstaben rauszukippen?

Es ist evident, dass Art. 397e Ziff. 4 ZGB das Gericht – präjudizierende Wirkung hin oder her – von Fall zu Fall zwingt, auf Grund des Urteils und der Beschwerdegründe sorgfältig und gewissenhaft abzuklären, ob sich die aufschiebende Wirkung nicht geradezu aufdrängt. ***Diese „ständige Praxis“***

des Abschmetterns ist schon in ihrer generellen Art klar gesetzeswidrig. *Entsprechend wird meiner Klientin die Freiheit nicht auf die gesetzlich vorgeschriebene Wiese im Sinne von Art. 5 Ziff. 1 EMRK entzogen.*

18. Generell gilt, dass der BF die Rechtslage überhaupt nicht zu erörtern hat.

Iura novit curia.

19. Und jetzo sind die Meister im Abschmettern von Beschwerden an der Reihe.

20. Sie ist im serbischen Hinterland verfasst, per E-Mail übermittelt worden und wird vom mitbevollmächtigen RA Roger Burges zwecks Rechtsgültigkeit gegengezeichnet.

RA Roger Burges RA Edmund Schönenberger

angefochtener Entscheid

Bundesgericht
Tribunal fédéral
Tribunale federale
Tribunal federal

{T 0/2}

5A_327/2013

Urteil vom 17. Juli 2013

II. zivilrechtliche Abteilung

Besetzung
Bundesrichter von Werdt, Präsident,
Bundesrichterinnen Escher, Hohl,
Bundesrichter Marazzi, Herrmann,
Gerichtsschreiber Zbinden.

Verfahrensbeteiligte
X._____,
vertreten durch Rechtsanwalt Edmund Schönenberger,
Beschwerdeführer,

gegen

*KESB Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Y.*_____.

Gegenstand
Fürsorgerische Unterbringung,

Beschwerde gegen den Entscheid des Kantonsgerichts St. Gallen, II. Zivilkammer, vom 2. Mai 2013.

Sachverhalt:

A.

A.a. X._____ (1964) wurde mit Verfügung vom 16. August 1996 erstmals wegen paranoider Schizophrenie im Rahmen fürsorgerischer Freiheitsentziehung in eine Anstalt eingewiesen. Am 27. Oktober 2006 wurde er in das Wohn-Pflegeheim A._____ in B._____ verlegt.

A.b. Im November 2011 stellte X._____ ein Entlassungsgesuch, welches die Verwaltungsrekurskommission des Kantons St. Gallen am 30. August 2012 abwies.

B.
Mit einem persönlichen Schreiben und mit einem Schreiben seines Rechtsanwalts Edmund Schönenberger je vom 6. März 2013 ersuchte X._____ erneut um Entlassung. Mit Verfügung vom 13. März 2013 trat die Kindes- und Erwachsenschutzbehörde Y._____ auf das Gesuch nicht ein. Dagegen gelangte X._____ an die Verwaltungsrekurskommission des Kantons St. Gallen. In diesem Verfahren beantragte er den Ausstand des Abteilungspräsidenten der Verwaltungsrekurskommission, Urs Gmünder. Dessen Stellvertreter wies das Begehren mit Verfügung vom 22. März 2013 ab. Diese Verfügung blieb unangefochten. Mit Entscheid vom 5. April 2013 wies die Verwaltungsrekurskommission des Kantons St. Gallen die gegen den Nichteintretensentscheid der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde erhobene Beschwerde von X._____ ab. Mit Urteil vom 2. Mai 2013 trat das Kantonsgericht St. Gallen auf eine dagegen erhobene Beschwerde wegen fehlender Begründung der Eingabe nicht ein.

C.
X._____, weiterhin vertreten durch Rechtsanwalt Schönenberger, hat am 5. Mai 2013 gegen das Urteil des Kantonsgerichts St. Gallen vom 2. Mai 2013 beim Bundesgericht Beschwerde in Zivilsachen erhoben. Er beantragt die Aufhebung des vorinstanzlichen Urteils, die Entlassung aus der Einrichtung sowie die Feststellung der Verletzung von Art. 5 Ziff. 1, Art. 5 Ziff. 4, Art. 6 Ziff. 1 und Art. 13 EMRK. Für das bundesgerichtliche Verfahren ersucht er um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung.

D.
Mit Präsidialverfügung vom 13. Mai 2013 wurde das Gesuch des Beschwerdeführers um aufschiebende Wirkung abgewiesen.

E.
Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und die Vorinstanz haben auf Vernehmlassung zur Sache verzichtet.

Erwägungen:

1.

1.1. Nebst dem Gesuch um sofortige Entlassung beantragt der Beschwerdeführer die Feststellung verschiedener EMRK-Verletzungen. Unter der Herrschaft von aArt. 429a ZGB erkannte das Bundesgericht, im Verantwortlichkeitsprozess nach dieser Bestimmung sei die Feststellung der Widerrechtlichkeit als eine andere Art der Genugtuung möglich und zulässig (BGE 118 II 254 Nr. 52). Nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte genügte die Klage nach Art. 429a ZGB den Anforderungen von Art. 5 Ziff. 5 EMRK zur Geltendmachung von Verantwortlichkeitsansprüchen (Nichtzulassungsentscheid *AB gegen die Schweiz vom 6. April 2000, Zusammenfassung in: VPB 64/2000 Nr. 134 S. 1323; BGE 136 III 497 E. 2.4 S. 501). Das Bundesgericht trat daher auf entsprechende Feststellungsbegehren nicht ein. Mit der Einführung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts am 1. Januar 2013 ist aArt 429a ZGB durch nArt. 454 ZGB ersetzt worden, welcher der im Rahmen behördlicher Massnahmen des Erwachsenenschutzes durch widerrechtliches Handeln oder Unterlassen verletzten Person einen Anspruch auf Schadenersatz und, sofern es die Schwere der Verletzung rechtfertigt, auf Genugtuung einräumt (nArt. 454 Abs. 1 ZGB). Angesichts des*

praktisch gleichlautenden Wortlautes der nunmehr geltenden Bestimmung rechtfertigt es sich, die unter dem alten Recht ergangene Rechtsprechung des Bundesgerichts und des EGMR zu übernehmen. Der Beschwerdeführer ist daher mit Bezug auf seine Feststellungsbegehren in das Verfahren nach Art 454 ZGB zu verweisen. Auf die Feststellungsbegehren ist nicht einzutreten.

1.2. Auf die Beschwerde ist ferner nicht einzutreten, soweit sich der Beschwerdeführer gegen die Abweisung seines Ausstandsbegehrens gegen den Abteilungspräsidenten der Verwaltungsrekurskommission richtet. Das entsprechende am 20. März 2013 gestellte Ausstandsgesuch wurde mit Verfügung vom 20. März 2013 durch den Stellvertreter des Abteilungspräsidenten abgewiesen. Diese Verfügung ist laut Feststellung des Kantonsgerichts mangels Anfechtung in Rechtskraft erwachsen. Dieser Zwischenentscheid kann mit dem nunmehr angefochtenen Endentscheid nicht mitangefochten werden (Art. 92 Abs. 2 BGG).

2.

2.1. Nach Art. 450 Abs. 1 ZGB kann gegen Entscheide der Erwachsenenschutzbehörde Beschwerde beim zuständigen Gericht erhoben werden. Im Kanton St. Gallen ist das Beschwerdeverfahren zweistufig ausgestaltet: Gemäss Art. 27 Abs. 1 des kantonalen Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht vom 24. April 2012 (912.5; EG KES) beurteilt die Verwaltungsrekurskommission Beschwerden gegen Verfügungen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Art. 28 Abs. 1 dieses Gesetzes entsprechend behandelt das Kantonsgericht Beschwerden gegen Entscheide der Verwaltungsrekurskommission im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht.

2.2. Das Kantonsgericht ist auf die gegen den Entscheid der Verwaltungsrekurskommission erhobene Beschwerde nicht eingetreten und hat in der den Entscheid tragenden Hauptbegründung zusammengefasst erwogen, ein Beschwerdeführer habe seine Anträge vor Kantonsgericht gegen einen Entscheid der Verwaltungsrekurskommission zu begründen. Insgesamt habe der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer seinen Antrag, aus dem Wohnheim A._____ entlassen zu werden, nicht mit der erforderlichen Begründung versehen. Der Beschwerde sei nicht zu entnehmen, warum eine Entlassung zu verantworten bzw. eine solche wieder zu überprüfen wäre. Fehle es an einer Begründung, sei auf die Beschwerde nicht einzutreten. Der Beschwerdeführer wirft der Vorinstanz zusammengefasst vor, sie habe die nach Art. 5 Ziff. 4 EMRK vorgeschriebene Prüfung der fürsorgerischen Unterbringung nicht vorgenommen.

3.
Im Lichte des kantonsgerichtlichen Nichteintretensentscheids geht es um die Frage, ob ein Kanton für die Beschwerde gegen den erstinstanzlichen Beschwerdeentscheid im Bereich der fürsorgerischen Unterbringung eine Begründung verlangen kann.

3.1. Der Bundesgesetzgeber hat in den Art. 450 bis 450e ZGBVorschriften für das Verfahren vor der gerichtlichen Beschwerdeinstanz erlassen. Weil die Beschwerde ein devolutives Rechtsmittel ist (Art. 450a ZGB), finden die für das Verfahren vor der Erwachsenenschutzbehörde geltenden Vorschriften (Art. 443 ff. ZGB) ergänzend Anwendung (in diesem Sinne auch Daniel Steck, Basler Kommentar Erwachsenenschutz, 2012, N 13 zu Art. 450 ZGB). Die weitergehende Regelung des Verfahrens vor der Beschwerdeinstanz liegt in der Kompetenz der Kantone. Soweit diese nichts anderes vorsehen, sind die Bestimmungen der Zivilprozessordnung (SR 272) sinngemäss anwendbar (Art. 450f ZGB). In die Kompetenz der Kantone fällt ebenso die Gerichtsorganisation.

3.2. Zwar sieht das Bundesrecht mit der Beschwerde nach Art. 450 ZGB systematisch ein einziges einheitliches Rechtsmittel gegen Entscheide der Erwachsenenschutzbehörde vor (Botschaft des Bundesrates zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht] vom 28. Juni 2006, BBl 2006 7083). Nach dem Willen des Gesetzgebers können die Kantone aber ein zweistufiges gerichtliches Beschwerdeverfahren einführen (Botschaft, S. 7074; so bereits BGE 122 I 18). Angesichts dieser Rechtslage kann nicht gesagt werden, die in den Art. 450 bis Art. 450e ZGB enthaltenen Verfahrensvorschriften fänden auch auf das Verfahren vor der zweiten kantonalen Beschwerdeinstanz Anwendung. Vielmehr untersteht dieses mangels ausdrücklicher bundesrechtlicher Regelung dem kantonalen Recht (Art. 450f ZGB; E. 3.1). Fällt die Regelung des zweitinstanzlichen Beschwerdeverfahrens in die Kompetenz der Kantone, sind diese auch befugt, eine begründete Beschwerde an die zweite kantonale Instanz zu verlangen. Dies ist auch im Ergebnis nicht zu beanstanden, macht es doch keinen Sinn, für die zweitinstanzliche Beschwerde die gleichen minimalen Begründungsanforderungen vorzusehen wie für das erstinstanzliche Beschwerdeverfahren.

3.3. In seinen Ausführungen zum kantonalen Recht kommt das Kantonsgericht zum Schluss, der Sinn des erwähnten doppelten Instanzenzuges weise darauf hin, dass die Beschwerde an das Kantonsgericht nur mit der Begründung nach Art. 311 ZPO zuzulassen sei, weil nur diese es ermögliche, sich in komplizierten Fällen eingehend mit den Bedenken des Beschwerdeführers auseinanderzusetzen. Der Beschwerdeführer ficht die Auslegung des kantonalen Verfahrensrechts nicht als willkürlich an (BGE 133 I 201 E. 1 S. 203; 133 II 249 E. 1.2.1 S. 252) und erörtert auch nicht rechtsgenüglich, das Kantonsgericht sei willkürlich davon ausgegangen, die Beschwerde enthalte keine genügende Begründung.

3.4. Mit seinem Urteil, auf die Beschwerde mangels Begründung nicht einzutreten, hat das Kantonsgericht demnach kein Bundesrecht verletzt. Damit erübrigt sich die Prüfung der Eventualbegründung. Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.

4.
Den Umständen des konkreten Falles entsprechend werden keine Kosten erhoben (Art. 66 Abs. 1 BGG).

5.
Das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege ist gutzuheissen, soweit es aufgrund der Kostenregelung nicht gegenstandslos geworden ist, zumal der Beschwerdeführer bedürftig ist und die Sache nicht als von vornherein aussichtslos galt. Dem Beschwerdeführer ist ein amtlicher Rechtsbeistand zu bestellen, der für seine Bemühungen im bundesgerichtlichen Verfahren aus der Bundesgerichtskasse zu entschädigen ist (Art. 64 Abs. 1 und 2 BGG).

Demnach erkennt das Bundesgericht:

1.
Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

2.
Das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege wird gutgeheissen, soweit es nicht gegenstandslos geworden ist. Dem Beschwerdeführer wird Rechtsanwalt Edmund Schönenberger, als amtlicher Rechtsbeistand bestellt.

3.
Es werden keine Kosten erhoben.

4.
Rechtsanwalt Edmund Schönenberger wird für seine Bemühungen im bundesgerichtlichen Verfahren mit Fr. 1'000.-- aus der Bundesgerichtskasse entschädigt.

5.
Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer, der KESB Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Y._____ und dem Kantonsgericht St. Gallen, II. Zivilkammer, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 17. Juli 2013
Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: von Werdt

Der Gerichtsschreiber: Zbinden

Kommentar

Diese Justiz ist zum Kotzen. Obwohl in Art. 5 Ziff. 4 EMRK das Menschenrecht unseres Klienten auf eine gerichtliche Überprüfung der Rechtmässigkeit seiner Haft verankert ist, wurde auf sein entsprechendes Begehren nicht eingetreten. Das Verbrechen ist von allen Instanzen mit dem Argument gedeckt worden, es seien keine Gründe für eine Prüfung seiner Haft genannt worden.

Das heisst im Klartext nichts anderes, als dass die Schweizer Justiz es verhältnismässig findet, was nach detaillierter Begründung zusammengefasst worden ist:

> *Die schon über 17 Jahre lang dauernde objektive Freiheitsberaubung des BF bricht gleichzeitig seine sämtlichen übrigen Menschenrechte und - horrible dictu - führt durch permanentes Abfüllen mit heimtückischen Nervengiften statistisch erhärtet seinen vorzeitigen Tod herbei.*
>
> *Einen dieser überhaupt schwerstwiegenden Massnahme angemessenen Anlass haben die Vorinstanzen nicht nennen können - gegenteils muss auch der BG 4 kleinlaut feststellen, dass der BF weder selbst- noch fremdgefährlich ist (angefochtener Entscheid S. 10).*

Danach wird jedes weitere Wort überflüssig, um die vollkommene Unverhältnismässigkeit der Massnahme blosszustellen.

Dass die BG diese Unverhältnismässigkeit überhaupt nicht zu erkennen vermögen, wirft mehr Fragen nach ihrem als nach dem Geisteszustand des BF auf.

Bekanntlich schliessen sich Logik und Macht aus. *Quod est probandum*: Während die Vorinstanzen hinausposaunen, die Beschwerden seien aussichtslos, behauptet das Bundesgericht das Gegenteil, ohne jedoch - wie verlangt - die unentgeltliche Rechtsverbeiständung für die kantonalen Verfahren zu verfügen.

Das *cui bono* der justizialen Hirnrisse sticht ins Auge: Die Zwangspsychiatrie als Herrschaftsinstrument muss unter allen Umständen über die Runden gerettet werden. Die anfallenden Toten werden bewusst in Kauf genommen.

RA Edmund Schönenberger

Ob wohl die Lakaien der Herren 1 + 1 zusammenzählen können?

Durchgefallen!

1211 Genève 3
Tel. 022 310 60 60
Fax 022 310 60 68
PC 87-517871-4
romand@psychex.org

PSYCHEX Raus aus dem Irren-Haus!

8026 Zürich
Tel. 0848 00 00 33
Fax 044 818 08 71
PC 80-39103-2
info@psychex.org

Tel. 044 818 07 33, Fax 044 818 08 71
Postfach 333, 8153 Rümlang

21. Oktober 2013

Im Doppel

Europ. Gerichtshof
für die Menschenrechte
F-67006 Strasbourg-Cedex

In Sachen

J. M., Psych. Anstalt Wilchingen **BF**
verteidigt durch den Verein PSYCHEX
und den Unterzeichnenden

gegen

Schweiz **BG**

betr. Art. 5 EMRK etc.

erheben wir **Beschwerde** gegen das Urteil des Bundesgerichts vom 17. Juli 2013 und verlangen die Feststellung, dass Art. 5 Ziff. 1, Art. 5 Ziff. 1 lit. e, Art 5 Ziff. 4, Art. 6 Ziff. 1, Art. 8 und Art. 13 EMRK verletzt worden sind, sowie die unentgeltliche Rechtsverbeiständung des BF.

Begründung:

1. Formeln und Sache ergeben sich aus dem angefochtenen Entscheid (Beilage 1).

2. Die flagranten Verletzungen der angerufenen Menschenrechte strotzen bereits aus dem bundesgerichtlichen Urteil: Es stellt fest, dass der BF seit 1996 - also bereits 17 geschlagene Jahre lang - seiner Freiheit objektiv beraubt wird, dass ein von ihm im **November 2011** gestelltes Entlassungsbegehren am **30. August 2012** von der Verwaltungsrekurskommission des Kantons St. Gallen (VRK) abgewiesen worden ist, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde St. Gallen (KESB) auf sein am **6. März 2013** gestelltes Entlassungsbegehren mit Entscheid vom **13. März 2013** (Beilage 2) nicht eingetreten ist, die VRK eine Beschwerde dagegen am **5. April 2013** abgewiesen und damit implizit den **Nichteintretensentscheid** der KESB bestätigt hat (Beilage 3). Mit der Behauptung fehlender Begründung sind sowohl das Kantonsgericht des Kantons St. Gallen (Beilage 4) als auch das Bundesgericht auf die weiteren Beschwerden des BF nicht eingetreten und haben damit das **Nichteintreten** der KESB und der VRK ebenfalls gedeckt.

2. Das Entlassungsbegehren ist vom BF mit den Tatsachen des bereits 17 Jahre dauernden Freiheitsentzugs, der daraus folgenden vollkommenen Unverhältnismässigkeit, dem Willen des BF, mit dem Vater in Familiengemeinschaft zu leben und

dessen Bereitschaft, seinen Sohn bei sich aufzunehmen (Beilage 5), substanziert worden (Beilage 6 - Beschwerde ans Bundesgericht, in welcher sämtliche vor allen Instanzen geltend gemachten Gründe enthalten sind).

In diesem Zusammenhang ist von der Verteidigung festgehalten worden:

> *(Der BF) will bei seinem Vater wohnen und dieser ist auch bereit, ihn aufzunehmen. Dieses Zusammenleben wird durch nicht weniger als das weitere Menschenrecht auf Familienleben geschützt (Art. 8 EMRK).*
>
> *Es ist sonnenklar, dass dem Wunsch von Vater und Sohn, ihre Familiengemeinschaft wieder aufzunehmen, imperativ zu entsprechen ist.* ***Alle Bedenken des Gerichts zerplatzen am Einwand, dass niemand mit Sicherheit davon ausgehen kann, ein solches Zusammenleben müsse notwendigerweise scheitern. Ob dem so sei kann erst beurteilt werden, wenn diese Möglichkeit ausprobiert worden ist.***

Keine Instanz hat behaupten und belegen können, ein Zusammenleben sei ausprobiert worden und prompt gescheitert.

3. Es bedarf nicht der geringsten Erörterung, dass die Behauptungs- und Beweislast für einen Eingriff in die Menschenrechte nicht den Betroffenen, sondern die in seine Rechte eingreifenden staatlichen Organe trifft.

In ihrem Entscheid vom 6. März 2013 hat die KESB (Beilage 4) nicht einen Grund genannt, warum der Freiheitsentzug und die damit gekoppelten Eingriffe in sämtliche Menschenrechte des BF (Beilage 7) gerechtfertigt seien. Sie hat lediglich formell argumentiert. Erst im Verfahren vor dem Kantonsgericht des Kantons St. Gallen sind Gründe nachgeschoben worden (Beilage 8):

> Herr J M war wiederholt bei seiner Schwester und seinem Vater zu Besuch. Dies auch mal über einige Tage. In den meisten Fällen wurde Herr M frühzeitig ins Wohnheim zurückgebracht. Sein Umfeld war zu stark belastet oder er wollte unbedingt zurück.
>
> Besonders krass war der Ferienaufenthalt beim Vater. Nach vier Tagen hat der Vater seinen Sohn in desolatem Zustand wieder ins Wohnheim zurückgebracht. Geplant war eine gute Woche. Herr M war bei seiner Rückkehr alkoholisiert und stand unter Drogen. Die von uns vorbereiteten Medikamente für den Ferienaufenthalt wurden nicht oder nur teilweise eingenommen. Dies führte zu einer Dekompensation von Herrn M
>
> Diese Vorkommnisse haben uns gezeigt, dass der Vater mit der Betreuung von J M überfordert ist.
>
> Zu seiner Schwester darf Herr M immer mal wieder in die Ferien. Diese Aufenthalte sind Zeitlich beschränkt und verliefen in der Regel problemlos.

Darauf hat die Verteidigung unter Angebot von Beweisofferten wie folgt repliziert (cf. Beilage 2 S. 15 f.).

> *Der Unterzeichnende hat sowohl den BF als auch seinen Vater und die Schwester mit diesem Bericht konfrontiert.*

Die Richtigkeit der Darstellung ist von allen, soweit der BF belastet wird, vehement bestritten worden: Er wurde nicht in den meisten Fällen frühzeitig zurückgebracht, Vater und Schwester waren keineswegs belastet und der BF wollte selbstverständlich niemals „unbedingt“ zurück. Dazu hat er präzisiert, dass er nur deswegen jeweils zurückgekehrt sei, weil ihm von der BG 1 immer wieder gedroht worden sei, er werde ausgeschrieben, wenn er nicht zurückkomme.

Bestritten wird, dass ein Ferienaufenthalt beim Vater besonders krass gewesen sei und dieser seinen Sohn in desolatem Zustand zur BG 1 zurück gebracht habe. Ein einziges Mal dauerte der Besuch zwei Tage weniger als abgemacht, weil der Vater wegen einer Verpflichtung nach Deutschland reisen musste. Da diese Reise länger dauerte, als der abgemachte Urlaub und weil der Sohn keinen Ausweis hatte, konnte er ihn leider nicht mitnehmen. Wäre ich damals der Verteidiger gewesen, hätte ich selbstverständlich von der Anstalt neben der sofortigen Entlassung eine Verlängerung des Urlaubs und die Aushändigung eines Ausweispapiers verlangt.

Aus der Luft gegriffen ist die Behauptung, der BF sei alkoholisiert gewesen. Richtig ist, dass er unter Drogen stand - aber nicht solchen gemäss Betäubungsmittelgesetz, sondern es handelte sich um die heimtückischen Nervengifte, welche ihm jedes Mal von der BG 1 mit dem Befehl mitgegeben worden sind, sie strikte einzunehmen.

Es ist von einer Dekompensation die Rede. Da wird eine nichtjustiziable Abstraktion serviert. Die BG 1 müsste präzise ein Verhalten oder Äusserungen des BF schildern, damit der Richter den Zustand nachvollziehen kann, wie wenn er selber neben ihm stünde.

Der Vorwurf einer Dekompensation wird entsprechend zurück gewiesen.

Die BG 1 unterstellt dem Vater des BF eine Überforderung. Aus welchen Fingern sie sich das gesaugt hat, erfährt man nicht. Der Vater fühlt sich in keiner Hinsicht überfordert. Es sind diesbezüglich nicht die geringsten Abklärungen von den Instanzen getroffen worden.

Interessanterweise sollen die Besuche des BF bei der Schwester geklappt haben. Darauf wird die BG 1 behaftet.

Ist die Tatsache, dass es bei der Schwester geklappt hat, nicht ein vorzügliches Indiz, dass dies auch beim Vater der Fall gewesen ist?

Die Schwester hat klar zum Ausdruck gebracht, dass auch sie die Entlassung ihres Bruders wünscht, sie ihn nicht im Stich lassen und sich ihm als Gastort anbieten will.

BO: -Parteiverhör
-R. M., St. Gallen als Zeuge
-E. B., St. Gallen als Zeugin

4. Das Kantonsgericht des Kantons St. Gallen hat in seinem Entscheid das Folgende festgehalten (Beilage 4 S. 10):

Es bestehe weder eine Selbst- noch eine Fremdgefährdung.

5. In Art. 5 Ziff. 1 wird der Katalog der Gründe, aus welchen einem Menschen die Freiheit entzogen werden darf, abschliessend enumeriert. Nachdem dem BF nicht vorgeworfen wird, er habe eine strafbare Handlung begangen, kann als Grund für den Entzug seiner Freiheit lediglich in Betracht gezogen werden, er sei geisteskrank im Sinne von Art. 5 Ziff. 1 lit. e EMRK. Es wird denn auch in den Entscheiden und Stellungnahmen von einer Schizophrenie und dergleichen gesprochen, ohne dass aber auch nur annähernd nachvollziehbar umschrieben wird, was unter den nichtjustiziablen Abstraktionen konkret zu verstehen ist. Gemäss Art. 5 Ziff. 2 EMRK muss das in einer für den BF verständlichen Sprache erfolgen und es müssten sein Verhalten und seine Äusserungen, welche auf eine Geisteskrankheit schliessen lassen, exakt beschrieben bzw. protokolliert werden. Ausserdem müssten irgendwelche diesbezügliche Informationen nach den Beweisregeln verifiziert, zB. Zeugen in Anwesenheit des Betroffenen unter Hinweis auf die Strafbestimmungen bei falschem Zeugnis einvernommen und ihm das Recht auf Ergänzungsfragen eingeräumt werden. Keinem Entscheid ist auch nur das Geringste zu entnehmen, wonach irgendwelche Tatsachen, welche den Schluss auf eine Geisteskrankheit zulassen, je in beweiskräftiger Form erhoben worden sind.

Es ist in den Entscheiden auch von „Gutachten“ die Rede. Zu deren Formgültigkeit findet sich jedoch ebenfalls kein einziges Wort. Solche Gutachten sind denn auch durchs Band beweisuntauglich, weil darin nie beweismässig gesicherte Informationen verwertet werden.

6. Im ganzen Verfahren ist von den Haftprüfungsorganen nicht ein einziger Beweis abgenommen worden. Der BF ist von keiner der Instanzen angehört worden (cf. sämtliche beiliegenden Entscheide).

7. Art. 5 Ziff. 1 EMRK und das im Menschenrecht enthaltene Verhältnismässigkeitsprinzip sind verletzt worden, indem der BF bereits 17 geschlagene Jahre lang seiner Freiheit objektiv beraubt wird, obwohl er weder selbst- noch fremdgefährlich ist.

8. Art. 5 Ziff. 1 lit. e EMRK ist gebrochen worden, weil in sämtlichen Entscheiden eine Geisteskrankheit lediglich mit nichtjustiziablen abstrakten Begriffen behauptet, jedoch nicht konkretisiert und in einer für den BF verständlichen Sprache im Sinne von Art. 5 Ziff. 2 EMRK erläutert wird. Ebenso wenig ist den Entscheiden ein Hinweis zu entnehmen, dass die für die Erstellung einer Diagnose verwendeten Informationen in beweiskräftiger Form fair im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 EMRK erhoben worden sind.

9. Art. 8 EMRK ist gebrochen worden, indem dem Willen des BF und seines Vaters zusammen leben zu wollen nicht entsprochen worden ist. Niemand konnte mit Sicherheit davon ausgehen, dass ein solches Zusammenleben notwendigerweise scheitern muss.

10. Art. 5 Ziff. 4 EMRK wurde verletzt, indem die erste gerichtliche Instanz - die VRK - die Beschwerde gegen den Nichteintretensentscheid der KESB am 5. April 2013 abgewiesen und sich damit geweigert hat, die Rechtmässigkeit der Haft zu prüfen. Der zwischen ihrem letzten Entscheid vom 30. August 2012 liegende Abstand von 7 Monaten kann wohl kaum als unvernünftig qualifiziert werden!

11. Das in Art. 6 Ziff. 1 EMRK verankerte Prinzip der Fairness wurde verletzt, indem das Kantonsgericht des Kantons St. Gallen behauptet hat, die Beschwerde des BF sei nicht begründet worden und diese Behauptung vom Bundesgericht gedeckt worden ist. Ausführlich ist die Schwere des Eingriffs begründet und festgestellt worden, dass ein dieser Schwere adäquater Anlass fehlt, welcher den 17-jährigen Freiheitsentzug und dessen Fortsetzung auf unbestimmte Zeit zu rechtfertigen vermag. Der BF ist weder selbst- noch fremdgefährlich und es hätte seiner und seines Vaters entschlossene Bereitschaft, das Zusammenleben aufzunehmen, obligatorisch Rechnung getragen werden müssen.

Davon abgesehen gehen die beiden letzten nationalen Instanzen bei Freiheitsentzügen von einer unzulässigen Umkehr der Behauptungslast aus. Begründungspflichtig für Eingriffe in die Menschenrechte ist ausschliesslich der Staat. Bei solchen Eingriffen gilt die Offizial- bzw. die Untersuchungsmaxime. Kantonale prozessuale Vorschriften, welche vom Betroffenen eine Begründung verlangen, werden von der in Art. 5 Ziff. 4 EMRK statuierten Pflicht der Gerichte, die Rechtmässigkeit der Haft von Amtes wegen zu prüfen, derogiert. Das Kantonsgericht hätte daher die Prüfung vornehmen müssen, selbst wenn die Beschwerde nicht begründet worden wäre. Durch die Umkehr der Behauptungslast sind Art. 5 Ziff. 4 und Art. 6 Ziff. 1 EMRK gleichermassen gebrochen worden.

12. Art. 6 Ziff. 1 EMRK ist ferner gebrochen worden, indem der BF von keiner Instanz angehört worden ist und die von ihm angebotenen Beweise nicht abgenommen worden sind.

13. Art. 13 EMRK ist gebrochen worden, indem sich sämtliche Instanzen geweigert haben, die gerügten Verletzungen der Menschenrechte wirksam zu prüfen. Es ist mit der in der Konvention geforderten Wirksamkeit unvereinbar, die regelmässig unbeholfenen Opfer von Menschenrechtsverletzungen auf einen Hindernislauf zu schicken und ihnen zuzumuten, sich noch an eine andere Instanz wenden zu müssen.

14. Ganz offensichtlich ist der Entscheid in der Sache des BF selbst am Bundesgericht umstritten gewesen. Während die unteren Instanzen noch unisono die Aussichtslosigkeit der Beschwerde hinausposaunt haben, hat jenes Aussichten bejaht.

Wenn solche jahrzehntelange Freiheitsentzüge „rechtmässig“ sind, dann sollte man ehrlicherweise Art. 5 EMRK aus der Konvention streichen.

RA Edmund Schönenberger

Vollmacht und 8 weitere Beilagen

Die zweite Haftprüfungsrunde

Die Gerichtsakten

Beschwerde

Ergänzung

Des Kantonsgerichts SG erster Streich

Erster Konter

Des Kantonsgerichts SG zweiter Streich

Zweiter Konter

1211 Genève 3
Tel. 022 310 60 60
Fax 022 310 60 68
PC 87-517871-4
romand@psychex.org

PSYCHEX Raus aus dem Irren-Haus!

8026 Zürich
Tel. 0848 00 00 33
Fax 044 818 08 71
PC 80-39103-2
info@psychex.org

Tel. 044 818 07 33, Fax 044 818 08 71 Postfach 333, 8153 Rümlang

20. November 2013

elektronisch signiert

Kantonsgericht
St. Gallen

In Sachen

Johann Moser, Psych. Anstalt Wilchingen **BF**
verteidigt durch den Verein PSYCHEX
und den Unterzeichnenden

gegen

1. Anstalt Sonnmatt

2. KESB St. Gallen **BG**

3. Verwaltungsrekurskommission des Kantons St. Gallen

betr. Art. 2 ff. EMRK

erheben wir **Beschwerde** gegen das Urteil des BG 3 vom 4. November 2013, verlangen wir

die Entlassung

des BF, **die aufschiebende Wirkung** und die Feststellung, dass Art. 2, Art. 3, Art. 5 Ziff. 1, Art. 5 Ziff. 1 lit. e, Art. 5 Ziff. 4, Art. 6 Ziff. 1, Art. 8 und Art. 13 EMRK gebrochen worden sind, sowie die unentgeltliche Rechtsverbeiständung des BF, unter KEF.

Begründung:

I.

1. Formeln und Sache ergeben sich aus dem angefochtenen Entscheid (Beilage 1).

Das Kantonsgericht macht sich mit einer Formaljurisprudenz wie im alten Rom berühmt. Obwohl ihm meine Beschwerde vom **14.11.2013** gegen den noch unbegründeten und die Ergänzung vom **16.11.2013** gegen den begründeten Entscheid der BG 3 vorlagen, ist es mit einem Feuerwehrentscheid vom **18.11.2013** (welchen ich noch nicht zu Gesicht bekommen habe) auf diese beiden Eingaben nicht eingetreten, weil es, wie ich telefonisch erfahren habe, gemäss konstanter Praxis auf Beschwerden gegen noch unbegründete Entscheide nicht eintrete.

Und dies, obwohl ich in der Eingabe vom 14.11.2013 gleich zu Beginn erklärt hatte:
Die Beschwerde wird nach Vorliegen der Begründung ergänzt.

Das Superbeschleunigungsgebot zwang mich, sofort für meinen Klienten tätig zu werden. Auf Grund der Beschwerde vom 14.11.2013 hätte das Kantonsgericht schon mal das Dossier eröffnen können. Der begründete Entscheid ist mir am 15.11.2013 zugemailt und die Ergänzung in Wochenendarbeit am 16.11.2013 verfasst und gleichentags übermittelt worden.

Eine „konstante Praxis", bei dieser Sachlage noch vor Eintreffen einer angekündigten Ergänzung einen Nichteintretensentscheid zu fällen, ist als hirnrissig zu bewerten.

Um das Kantonsgericht vor der Aufklärung nicht zu verschonen, drücke ich nun die paar Knöpfchen und lasse die Eingabe vom 14. wie vorliegend ergänzt erneut ans Gericht sausen.

Ausserdem verlange ich, dass die Akten des Nichteintretensentscheids vom 18.11.2013 beigezogen und die dortigen Beilagen ins vorliegende Verfahren übernommen werden.

Das an Perfidie nicht zu überbietende Manöver des Kantonsgericht trägt ihm prompt den Vorwurf ein, ein Verbrechen gegen das in Art. 5 Ziff. 4 EMRK verankerte Superbeschleunigungsgebot begangen zu haben. Durch dieses elende Hin und Her sind auf Kosten meines Klienten mit nichts als Formeln Schieben vollkommen unnötigerweise 3 Tage verloren gegangen.

Begehren können an jede Stelle der Beschwerde gestellt werden.

Gestützt auf Art. 13 EMRK verlange ich, dass auch dieses neue Verbrechen festgestellt wird.

Selbstverständlich bilden die Ergänzung der Beschwerde vom 16.11.2013 und die Eingabe vom 19.11.2013 Bestandteil der vorliegenden Eingabe.

Ich mache mir nicht die geringsten Illusionen, dass das Kantonsgericht mit der gleichen Kaltschnäuzigkeit wie letztes Mal nicht eintreten wird.

Es wird die dargestellte und zum Himmel schreiende Unverhältnismässigkeit ignorieren und mit keinem Wort auf die Hauptbegründung eingehen, nämlich dass mein Klient in die Familie zu entlassen ist, weil das nun ganz einfach einmal ausprobiert werden muss und niemand - auch das Kantonsgericht nicht - mit Sicherheit davon ausgehen kann, dass dies scheitern muss. Die Tatsache, dass er sich soeben klaglos einen ganzen Monat bei ihr aufgehalten hat, ist ein schlagendes Indiz dafür.

Das Verfahren vor Kantonsgericht ist als notwendiges Übel in Kauf zu nehmen, damit der nationale Instanzenzug bezüglich der neuen Rügen ausgeschöpft wird. Ausserdem wird auch sein neues Fehlurteil veröffentlicht werden können, damit das interessierte Publikum mitverfolgen kann, mit welcher Unverfrorenheit die Hüter der Unrechtsordnung sich über die Menschenrechte hinwegsetzen.

2. Die flagranten Verletzungen der angerufenen Menschenrechte strotzen aus allen gegen den BF ergangenen Entscheiden: **Es steht fest, dass der BF seit 1996 - also bereits 17 geschlagene Jahre lang - seiner Freiheit objektiv beraubt wird**, dass ein von ihm im November 2011 gestelltes Entlassungsbegehren am 30. August 2012 von der Verwaltungsrekurskommission des Kantons St. Gallen (VRK) abgewiesen worden ist, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde St. Gallen (KESB) auf sein am 6. März 2013 gestelltes Entlassungsbegehren mit Entscheid vom 13. März 2013 (Beilage 2) nicht eingetreten ist, die VRK eine Beschwerde dagegen am 5. April 2013 abgewiesen und damit implizit den Nichteintretensentscheid der KESB bestätigt hat (Beilage 3). Mit der Behauptung fehlender Begründung sind sowohl das Kantonsgericht des Kantons St. Gallen am 1. Mai 2013 (Beilage 4) als auch das Bundesgericht am 17. Juli 2013 (Beilage 5) auf die weiteren Beschwerden (Beilage 6) des BF nicht eingetreten und haben damit das Nichteintreten der KESB und der VRK ebenfalls gedeckt. Der Entscheid des Bundesgerichts ist am 21. Oktober 2013 an den Europ. Gerichtshof gegen die Menschenrechte weitergezogen worden (Beilage 7).

3. A**m 4. und 7. Oktober 2013 sind bei der BG 2 gestützt auf Art. 5 Ziff. 4 EMRK die erneute Haftprüfung, die Entlassung und auch die Vorladung von Dr. med. Piet Westdijk zur Anhörung verlangt und gleichzeitig die Verletzungen von Art. 5 Ziff. 1 und Art. 5 Ziff. 4 EMRK gerügt und begründet worden** (Beilagen 8 und 9).

4. Mit Eingabe vom 16. Oktober 2013 sind bei der BG 2 folgende Begehren gestellt und begründet worden:

> *dass die Präsidentin Marfurt in den Ausstand tritt,*
> *dass die Verletzung von Art. 6 Ziff. 1 EMRK festgestellt wird,*
> *dass der Bericht von Werner Furrer versiegelt wird,*
> *dass die Verletzung von Art. 3 EMRK festgestellt wird,*
> *dass ein Bericht des Kantonsspitals St. Gallen beigezogen wird,*
> *dass die aufschiebende Wirkung gewährt wird.*

> *1.* ***Die KESB hat nicht nur unbestreitbar Verbrechen gegen die Menschenrechte unseres Klienten auf Freiheit und auf Haftprüfung im Sinne von Art. 5 Ziff. 1 und Ziff. 4 EMRK begangen, indem die gesetzlich vorgeschriebene jährliche Überprüfung unterblieben ist, ihm damit seine Freiheit nicht auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen und er der Möglichkeit beraubt worden ist, zum Haftprüfungsgericht gemäss Art. 5 Ziff. 4 EMRK vorzustossen, sondern es ist auch Art. 6 Ziff. 1 EMRK gebrochen worden, indem der Parteigutachter Dr.med. Pieter Westdijk weder kontaktiert noch zur Anhörung vorgeladen worden ist. Das Haftprüfungsverfahren gemäss Art. 5 Ziff. 4 EMRK und - a fortiori - die ihm vorgeschalteten Verwaltungsverfahren werden von den Garantien des Art. 6 Ziff. 1 EMRK beherrscht. Zum dort verankerten Grundsatz der Fairness zählt, dass unser Klienten selbstredend auch das Recht besitzt, einen Parteigutachter zu einer Verhandlung vorladen zu lassen, welcher dann seine Stellungnahme zu Protokoll geben kann. Gestützt auf Art. 13 EMRK ist daher zusätzlich der Bruch des in Art. 6 Ziff. 1 EMRK enthaltenen Menschenrechts auf Fairness festzustellen.***

2. Die oberste Verantwortung für die Geschäftsführung der KESB St. Gallen und der Verfahrensleitung in casu liegen bei der Präsidentin Marfurt. Es kann nun unter keinen Umständen angehen, dass diese Beamtin, welche sich der Verbrechen gegen die Menschenrechte unseres Klienten schuldig gemacht hat, noch legitimiert ist, an einem Entscheid mitzuwirken.

Sie hat in den Ausstand zu treten.

3. Werner Furrer ist der behandelnde Arzt unseres Klienten und damit strikte ans Arztgeheimnis gebunden. Von diesem Geheimnis ist er nicht entbunden worden, weshalb sein Bericht den Straftatbestand der Arztgeheimnisverletzung darstellt.

Sein neuer und sämtliche seine früheren sich in den Akten befindlichen Berichte sind zu versiegeln.

4. Unserem Klienten wird von der Beiständin und der Anstalt Sonnmatt eine „psychische Erkrankung" bzw. eine „paranoide Schizophrenie" unterstellt. Diese Diagnosen werden in keiner Weise konkretisiert. Hingegen wird festgestellt, dass ihm „Medikamente" verordnet werden. Gemäss Instruktion unseres Klienten sind es nicht weniger als 9 (neun) verschiedene chemische Präparate. Darunter befinden sich auch Neuroleptika, welche zur Behandlung einer „Schizophrenie" eingesetzt werden. Unser Klient wird gezwungen, sie einzunehmen. Einem Menschen ohne Grund Psychopharmaka aufzuzwingen, stellt eine erniedrigende und unmenschliche Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK dar.

Unterdessen ist durch Studien belegt, dass diese Gifte die Mortalität erhöhen und zu schwerwiegenden gesundheitlichen Schäden führen.

> *„Bis heute jedoch hat eine weitgehend auf Neuroleptika fokussierte Schizophreniebehandlung nicht nachweisen können, dass sie den Verlauf der Störung im Vergleich zur vorneuroleptischen Ära verbessert hätte (Hegarty et al. 1994). Eine aktuelle Studie ermittelt für 6 von 7 ausgewählten Bundesstaaten der USA für die Jahre 1997 – 2000 eine um 25 – 32 Jahre verkürzte Lebenserwartung von psychisch kranken Menschen, die durch das öffentliche Gesundheitswesen erfasst wurden. Nur Virginia bildete mit ›lediglich‹ 14 – 16 Jahren eine Ausnahme (Colton et al. 2006).*
>
> *Die weitgehende Fokussierung auf Neuroleptika in der Behandlung schizophrener Menschen wird besonders problematisch, weil sowohl Typika als auch Atypika eine erhöhte Mortalität verursachen" (Dr.med. Volkmar Aderhold, Facharzt für Psychiatrie, Psychotherapie, Psychotherapeutische Medizin am Institut für Sozialpsychiatrie der Universität Greifswald, Mortalität durch Neuroleptika, 2007, Beilage 10).*

Unseren Klienten weiterhin den bisherigen Foltermethoden zu unterwerfen läuft auf einen klaren Mord in Raten hinaus. Es ist zwangslos davon auszugehen, dass der ihm aufgezwungene Chemiemix bereits zu schweren gesundheitlichen Störungen geführt hat (Dr.med. Volkmar Aderhold, Neuroleptika zwischen Nutzen und Schaden, 2013, Beilage 11).

Gestützt auf Art. 13 EMRK ist daher schliesslich auch noch die Verletzung von Art. 3 EMRK festzustellen.

5. **In einer weiteren Eingabe an die BG 3 vom 1. November 2013 ist auch die Feststellung des mit den Folterungen gekoppelten Verbrechens gegen das in Art. 2 EMRK verankerte Menschenrecht auf Leben verlangt worden** (Beilage 12). Es bedarf keiner weiteren Erörterung, dass auch eine durch die gesamten zwangspsychiatrischen Machenschaften resultierende Verkürzung der Lebenserwartung das Menschenrecht bricht.

6. **Zusätzliche Verbrechen gegen Art. 5 Ziff. 1 und Art. 5 Ziff. 4 EMRK sind in den Eingaben an die KESB vom 4. Oktober 2013** (Beilage 8) **und 16. Oktober 2013** (siehe oben Ziff. 4/1) **gerügt und begründet worden:**

> *Gestützt auf Art. 13 EMRK wird ebenfalls die Feststellung der Verletzung von Art. 5 Ziff. 1 EMRK und Art. 5 Ziff. 4 EMKR verlangt: Die Freiheit wird unserem Klienten nicht auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen.*
>
> *Gem. Art. 431 Abs. 2 ZGB muss die Überprüfung der Unterbringung mindestens jährlich erfolgen. Die letzte Überprüfung erfolgte am 23. August 2012 durch die VB SG. Die nächste Überprüfung hätte bis spätestens am 23. August 2013 zu erfolgen gehabt, wie denn auch die Verwaltungsrekurskommission SG in ihrem Entscheid vom 5. April 2013, welcher der KESB ebenfalls vorliegt, festgehalten hat. Gem. heutigem Telefonat mit Frau Gremli hat die VB SG die nächste Überprüfung für den 23. März 2014 geplant und möchte somit anstatt jährlich erst nach einem Jahr und 7 Monaten entscheiden!*

7. Mit Entscheiden vom 24. Oktober 2013 hat die BG 2 die Ausstands- und Entlassungbegehren abgeschmettert. Die Feststellungsbegehren sind mit keinem Wort erwähnt worden (Beilage 13). Dagegen sind am 27. Oktober und wie schon erwähnt am 1. November 2013 eine elektronisch signierte Beschwerde gegen die Ablehnung des Ausstandsbegehrens und eine Ergänzung der Haftprüfungsbeschwerde - unter Beilage auch der Beschwerde an den EGMR, mit welcher die Feststellung der die Verletzungen von Art. 5 Ziff. 1, Art. 5 Ziff. 1 lit. e, Art 5 Ziff. 4, Art. 6 Ziff. 1, Art. 8 und Art. 13 EMRK verlangt wird (Beilage 7) - bei der BG 3 eingereicht worden (Beilage 14 und 12). Zusätzlich ist die Feststellung der Verletzung von Art. 2 und Art. 3 EMRK verlangt worden:

> *In Absprache mit Kollege Thomas Rietmann (reichen wir) für das Haftprüfungsverfahren ebenfalls die beim EGMR hängig gemachte Beschwerde ein und* ***verlangen im vorliegenden Verfahren erneut die Feststellung sämtlicher dort gerügten Menschenrechtsverletzungen.*** *Seit der letzten gerichtlichen Haftprüfung ist wieder über ein Jahr verstrichen und ist entsprechend auch der Grad der Unverhältnismässigkeit der Massnahme riesiger geworden. Eine erneute Verlängerung des Freiheitsentzugs lässt sie noch weiter wachsen*
>
> *.*
>
> ***Zusätzlich zu den Feststellungsbegehren in der EGMR-Beschwerde wird die Feststellung der Verletzung von Art. 2 und Art. 3 EMRK verlangt****. Unterdessen ist durch Studien belegt, dass der Einsatz der Psychopharmaka die* ***Mortalität*** *erhöht:*

Bis heute jedoch hat eine weitgehend auf Neuroleptika fokussierte Schizophreniebehandlung nicht nachweisen können, dass sie den Verlauf der Störung im Vergleich zur vorneuroleptischen Ära verbessert hätte (Hegarty et al. 1994). Eine aktuelle Studie ermittelt für 6 von 7 ausgewählten Bundesstaaten der USA für die Jahre 1997 – 2000 eine um 25 – 32 Jahre verkürzte Lebenserwartung von psychisch kranken Menschen, die durch das öffentliche Gesundheitswesen erfasst wurden. Nur Virginia bildete mit ›lediglich‹ 14 – 16 Jahren eine Ausnahme (Colton et al. 2006).

Die weitgehende Fokussierung auf Neuroleptika in der Behandlung schizophrener Menschen wird besonders problematisch, weil sowohl Typika als auch Atypika eine erhöhte Mortalität verursachen (Volkmar Aderhold, Mortalität durch Neuroleptika, Soziale Psychiatrie 04/2007, Beilage 1; siehe auch Beilage 2).

Unser Klient ist in der Anstalt Wilchingen täglich mit einem Gift-Mix von 9 Tabletten abgefüllt und ist mit Sicherheit seine Gesundheit bereits schwer ruiniert worden. Ausserdem läuft die bisherige und jede weitere Behandlung auf einen ***Mord in Raten*** *hinaus. Zudem ist die* ***Behandlung unmenschlich****.*

Die Verbrechen auch gegen die beiden neu angerufenen Menschenrechte sind damit flagrant. Gestützt auf Art. 13 EMRK sind sie wirksam festzustellen.

8. Bezüglich der elektronisch signierten Beschwerde gegen das abgewiesene Ausstandsbegehren (Beilage 14) geht die BG 3 dem Vernehmen nach offenbar davon aus, dass sie solcherart signierte Beschwerden nicht behandeln, sie auch nicht zur Unterzeichnung mit originaler Unterschrift zurückschicken oder die Nachreichung in Papierform ausdrücklich verlangen muss.

Mit der vorliegenden Beschwerde wird daher gleichzeitig diese Rechtsverweigerung mit dem Begehren gerügt, es sei festzustellen, dass Art. 6 Ziff. 1 EMRK gebrochen worden ist.

Gemäss Art. 130 ZPO können Eingaben alternativ in Papierform oder elektronisch eingereicht werden. Letzteres hat die BG 3 nie verlangt. Die Logik des Verfahrens gebot zudem, über die Beschwerde gegen das abgelehnte Ausstandsbegehren schon im Haftprüfungsverfahren zu entscheiden. Aus dem angefochtenen Entscheid geht nicht hervor, dass dies geschehen ist.

9. Bereits aus den Entscheidsdispositiven der BG 2 und 3 (Beilagen 1 und 13) geht hervor, dass sie auf die begründeten und dokumentierten Rügen der Verbrechen gegen die Menschenrechte weder eingetreten sind noch sie behandelt haben**. Damit haben sich beide Instanzen obendrein eines Verbrechens gegen das Menschenrecht auf eine wirksame Beschwerde im Sinne von Art. 13 EMRK schuldig gemacht, was ebenfalls festzustellen ist.**

10. Über die verlangte aufschiebende Wirkung ist mit beschwerdefähigem Zwischenentscheid zu verfügen.

11. Es wäre unüberbietbar naiv zu glauben unserem Klienten werde Gerechtigkeit widerfahren. In einem ihm heute mit der vorliegenden Beschwerde übermittelten Begleitschreiben erkläre ich ihm das:

Sehr geehrter Herr Johann Moser

Der Verein PSYCHEX hat sich engagiert, Sie aus den Klauen der Zwangspsychiatrie zu befreien. Die Justiz wehrt sich mit Händen und Füssen dagegen. Der Grund ist zu offenkundig. Würde sie Sie nämlich aus der Anstalt Sonnmatt entlassen und würde sich herausstellen, dass für Sie ein Leben in Freiheit absolut möglich ist, wäre dies verheerend für alle diejenigen, welche Sie gnadenlos ihrer sämtlichen Menschenrechte berauben.

Wir werden weiterhin für Sie kämpfen. Vielleicht wird irgendeinmal das Fass überlaufen. Nicht nur steht die für Ihre Verfolger leidige Tatsache fest, dass Sie gerade jetzt dank Ausschöpfung der prozessualen Möglichkeiten Gelegenheit hatten, einen ganzen Monat in der Gemeinschaft Ihrer Familie zu leben, ohne dass die geringsten negativen Vorkommnisse zu verzeichnen waren - ein weiterer schlagender Beleg für die Forderung nach ihrer augenblicklichen Entlassung! - sondern mit der fortgesetzten Freiheitsberaubung werden die schreiende Unverhältnismässigkeit und die gegen Sie verübten Verbrechen noch offensichtlicher. Wenn es beim neuerlichen Skandalurteil der Verwaltungsrekurskommission bleibt, wird eine nächste Haftprüfung erst wieder im nächsten Jahr vorgenommen und wären Sie dannzumal bereits geschlagene 18 Jahre lang verlocht, notabene ohne dass Sie auch nur einer Fliege je etwas zuleide getan haben.

Sie haben mir erklärt, dass Sie täglich einen Mix von 9 Tabletten einnehmen müssen und dass Ihnen schon in der Anstalt Herdern Depotspritzen verabreicht worden sind. Wie Sie der Beschwerde entnehmen können, liegen unterdessen Studien vor, welche beweisen, dass wie Sie durch das öffentliche „Gesundheitswesen“ geschleuste Menschen in Raten dahingemordet werden. Dem Tod voran gehen durch die Chemie ausgelöste lange Krankheitsprozesse. Auch Ihre Gesundheit ist bereits schwerstens ruiniert. Die verabreichten Gifte ersticken jede Lebensfreude.

Was ist schlimmer: Einen Menschen in eine als Duschraum getarnte Gaskammer zu treiben und sofort zu töten oder ihn täglich unter Drogen mit schrecklichen Nebenwirkungen zu setzen und in einem rund 30 Jahre dauernden Prozess umzubringen?

Ich muss Sie darüber aufklären, dass diejenigen, welche Ihnen vortäuschen, sie würden „für Sie sorgen“, darauf angewiesen sind, Menschen planmässig zu vernichten. Ohne dass sie sich einer strafbaren Handlung schuldig gemacht haben, werden sie in die psychiatrischen Bollwerke versenkt und mittels heimtückischen Nervengiften psychisch und physisch ruiniert. Alsbald werden sie in diesem Zustand ausgestellt und dem Volk vorgeführt, damit dieses weiss, was ihm blüht, falls es nicht pariert.

In Anbetracht der heute herrschenden Machtverhältnisse haben Sie schlechte Karten. Zwar fängt die Kritik gegen die Zwangspsychiatrie an zu branden. So wenig etwas Inquisition oder das Naziregime sich ewig halten konnten, sind sicher auch ihre Tage gezählt.

Aber ob Sie das noch erleben werden?

Mit freundlichen Grüssen

Edmund Schönenberger

12. Im Folgenden wird die bereits beim Europ. Gerichtshof gegen die Menschenrechte hängig gemacht Beschwerde *tale quale* in die Begründung integriert. Nach Ausschöpfung des nationalen Instanzenzugs wird das Verfahren in Strassburg mit den hier zusätzlich gerügten Verbrechen gegen Art. 2, Art. 3, Art. 5 Ziff. 1, Art. 6 Ziff. 1 EMRK und der Wiederholung und Fortsetzung der übrigen schon gerügten Verbrechen gegen die Menschenrechte unseres Klienten ergänzt werden.

Es wird lediglich die Nummerierung der Beilagen angepasst.

II.

1. ...

2. Das Entlassungsbegehren ist vom BF mit den Tatsachen des bereits 17 Jahre dauernden Freiheitsentzugs, der daraus folgenden vollkommenen Unverhältnismässigkeit, dem Willen des BF, mit dem Vater in Familiengemeinschaft zu leben und dessen Bereitschaft, seinen Sohn bei sich aufzunehmen (Beilage 15), substanziert worden.

In diesem Zusammenhang ist von der Verteidigung festgehalten worden:

> *(Der BF) will bei seinem Vater wohnen und dieser ist auch bereit, ihn aufzunehmen. Dieses Zusammenleben wird durch nicht weniger als das weitere Menschenrecht auf Familienleben geschützt (Art. 8 EMRK).*
>
> *Es ist sonnenklar, dass dem Wunsch von Vater und Sohn, ihre Familiengemeinschaft wieder aufzunehmen, imperativ zu entsprechen ist.* ***Alle Bedenken des Gerichts zerplatzen am Einwand, dass niemand mit Sicherheit davon ausgehen kann, ein solches Zusammenleben müsse notwendigerweise scheitern. Ob dem so sei kann erst beurteilt werden, wenn diese Möglichkeit ausprobiert worden ist.***

Keine Instanz hat behaupten und belegen können, ein Zusammenleben sei ausprobiert worden und prompt gescheitert (cf. Beilage 6 S. 10 f).

3. Es bedarf nicht der geringsten Erörterung, dass die Behauptungs- und Beweislast für einen Eingriff in die Menschenrechte nicht den Betroffenen, sondern die in seine Rechte eingreifenden staatlichen Organe trifft.

In ihrem Entscheid vom 13. März 2013 hatte die KESB keinen tauglichen Grund genannt, warum der Freiheitsentzug und die damit gekoppelten Eingriffe in sämtliche Menschenrechte des BF (Beilage 16) gerechtfertigt seien. Sie hat lediglich formell argumentiert. Erst im Verfahren vor dem Kantonsgericht des Kantons St. Gallen sind Gründe nachgeschoben worden (Beilage 17):

Herr Johann Moser war wiederholt bei seiner Schwester und seinem Vater zu Besuch. Dies auch mal über einige Tage. In den meisten Fällen wurde Herr Moser frühzeitig ins Wohnheim zurückgebracht. Sein Umfeld war zu stark belastet oder er wollte unbedingt zurück.

Besonders krass war der Ferienaufenthalt beim Vater. Nach vier Tagen hat der Vater seinen Sohn in desolatem Zustand wieder ins Wohnheim zurückgebracht. Geplant war eine gute Woche. Herr Moser war bei seiner Rückkehr alkoholisiert und stand unter Drogen. Die von uns vorbereiteten Medikamente für den Ferienaufenthalt wurden nicht oder nur teilweise eingenommen. Dies führte zu einer Dekompensation von Herrn Moser.

Diese Vorkommnisse haben uns gezeigt, dass der Vater mit der Betreuung von Johann Moser überfordert ist.

Zu seiner Schwester darf Herr Moser immer mal wieder in die Ferien. Diese Aufenthalte sind Zeitlich beschränkt und verliefen in der Regel problemlos.

Darauf hat die Verteidigung unter Angebot von Beweisofferten wie folgt repliziert (cf. Beilage 6 S. 15 f.).

Der Unterzeichnende hat sowohl den BF als auch seinen Vater und die Schwester mit diesem Bericht konfrontiert.

Die Richtigkeit der Darstellung ist von allen, soweit der BF belastet wird, vehement bestritten worden: Er wurde nicht in den meisten Fällen frühzeitig zurückgebracht, Vater und Schwester waren keineswegs belastet und der BF wollte selbstverständlich niemals „unbedingt" zurück. Dazu hat er präzisiert, dass er nur deswegen jeweils zurückgekehrt sei, weil ihm von der BG 1 immer wieder gedroht worden sei, er werde ausgeschrieben, wenn er nicht zurückkomme.

Bestritten wird, dass ein Ferienaufenthalt beim Vater besonders krass gewesen sei und dieser seinen Sohn in desolatem Zustand zur BG 1 zurück gebracht habe. Ein einziges Mal dauerte der Besuch zwei Tage weniger als abgemacht, weil der Vater wegen einer Verpflichtung nach Deutschland reisen musste. Da diese Reise länger dauerte, als der abgemachte Urlaub und weil der Sohn keinen Ausweis hatte, konnte er ihn leider nicht mitnehmen. Wäre ich damals der Verteidiger gewesen, hätte ich selbstverständlich von der Anstalt neben der sofortigen Entlassung eine Verlängerung des Urlaubs und die Aushändigung eines Ausweispapiers verlangt.

Aus der Luft gegriffen ist die Behauptung, der BF sei alkoholisiert gewesen. Richtig ist, dass er unter Drogen stand - aber nicht solchen gemäss Betäubungsmittelgesetz, sondern es handelte sich um die heimtückischen Nervengifte, welche ihm jedes Mal von der BG 1 mit dem Befehl mitgegeben worden sind, sie strikte einzunehmen.

Es ist von einer Dekompensation die Rede. Da wird eine nichtjustiziable Abstraktion serviert. Die BG 1 müsste präzise ein Verhalten oder Äusserungen

des BF schildern, damit der Richter den Zustand nachvollziehen kann, wie wenn er selber neben ihm stünde.

Der Vorwurf einer Dekompensation wird entsprechend zurück gewiesen.

Die BG 1 unterstellt dem Vater des BF eine Überforderung. Aus welchen Fingern sie sich das gesaugt hat, erfährt man nicht. Der Vater fühlt sich in keiner Hinsicht überfordert. Es sind diesbezüglich nicht die geringsten Abklärungen von den Instanzen getroffen worden.

Interessanterweise sollen die Besuche des BF bei der Schwester geklappt haben. Darauf wird die BG 1 behaftet.

Ist die Tatsache, dass es bei der Schwester geklappt hat, nicht ein vorzügliches Indiz, dass dies auch beim Vater der Fall gewesen ist?

Die Schwester hat klar zum Ausdruck gebracht, dass auch sie die Entlassung ihres Bruders wünscht, sie ihn nicht im Stich lassen und sich ihm als Gastort anbieten will.

BO: -Parteiverhör
-Robert Moser, Grossackerstrasse 4, 9000 St. Gallen als Zeuge
-E. B., St. Gallen als Zeugin

4. Das Kantonsgericht des Kantons St. Gallen hat in seinem Entscheid das Folgende festgehalten (Beilage 4 S. 10):

Es bestehe weder eine Selbst- noch eine Fremdgefährdung.

5. In Art. 5 Ziff. 1 wird der Katalog der Gründe, aus welchen einem Menschen die Freiheit entzogen werden darf, abschliessend enumeriert. Nachdem dem BF nicht vorgeworfen wird, er habe eine strafbare Handlung begangen, kann als Grund für den Entzug seiner Freiheit lediglich in Betracht gezogen werden, er sei geisteskrank im Sinne von Art. 5 Ziff. 1 lit. e EMRK. Es wird denn auch in den Entscheiden und Stellungnahmen von einer Schizophrenie und dergleichen gesprochen, ohne dass aber auch nur annähernd nachvollziehbar umschrieben wird, was unter den nichtjustiziablen Abstraktionen konkret zu verstehen ist. Gemäss Art. 5 Ziff. 2 EMRK muss das in einer für den BF verständlichen Sprache erfolgen und es müssten sein Verhalten und seine Äusserungen, welche auf eine Geisteskrankheit schliessen lassen, exakt beschrieben bzw. protokolliert werden. Ausserdem müssten irgendwelche diesbezügliche Informationen nach den Beweisregeln verifiziert, zB. Zeugen in Anwesenheit des Betroffenen unter Hinweis auf die Strafbestimmungen bei falschem Zeugnis einvernommen und ihm das Recht auf Ergänzungsfragen eingeräumt werden. Keinem Entscheid ist auch nur das Geringste zu entnehmen, wonach irgendwelche Tatsachen, welche den Schluss auf eine Geisteskrankheit zulassen, je in beweiskräftiger Form erhoben worden sind.

Es ist in den Entscheiden auch von „Gutachten“ die Rede. Zu deren Formgültigkeit findet sich jedoch ebenfalls kein einziges Wort. Solche Gutachten sind denn auch

durchs Band beweisuntauglich, weil darin nie beweismässig gesicherte Informationen verwertet werden.

6. Im ganzen Verfahren ist von den Haftprüfungsorganen nicht ein einziger Beweis abgenommen worden. Der BF ist von keiner der Instanzen angehört worden (cf. sämtliche beiliegenden Entscheide).

7. Art. 5 Ziff. 1 EMRK und das im Menschenrecht enthaltene Verhältnismässigkeitsprinzip sind verletzt worden, indem der BF bereits 17 geschlagene Jahre lang seiner Freiheit objektiv beraubt wird, obwohl er weder selbst- noch fremdgefährlich ist.

8. Art. 5 Ziff. 1 lit. e EMRK ist gebrochen worden, weil in sämtlichen Entscheiden eine Geisteskrankheit lediglich mit nichtjustiziablen abstrakten Begriffen behauptet, jedoch nicht konkretisiert und in einer für den BF verständlichen Sprache im Sinne von Art. 5 Ziff. 2 EMRK erläutert wird. Ebenso wenig ist den Entscheiden ein Hinweis zu entnehmen, dass die für die Erstellung einer Diagnose verwendeten Informationen in beweiskräftiger Form fair im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 EMRK erhoben worden sind.

9. Art. 8 EMRK ist gebrochen worden, indem dem Willen des BF und seines Vaters zusammen leben zu wollen nicht entsprochen worden ist. Niemand konnte mit Sicherheit davon ausgehen, dass ein solches Zusammenleben notwendigerweise scheitern muss.

10. Art. 5 Ziff. 4 EMRK wurde verletzt, indem die erste gerichtliche Instanz - die VRK - die Beschwerde gegen den Nichteintretensentscheid der KESB am 5. April 2013 abgewiesen und sich damit geweigert hat, die Rechtmässigkeit der Haft zu prüfen. Der zwischen ihrem letzten Entscheid vom 30. August 2012 liegende Abstand von 7 Monaten kann wohl kaum als unvernünftig qualifiziert werden!

11. Das in Art. 6 Ziff. 1 EMRK verankerte Prinzip der Fairness wurde verletzt, indem das Kantonsgericht des Kantons St. Gallen behauptet hat, die Beschwerde des BF sei nicht begründet worden und diese Behauptung vom Bundesgericht gedeckt worden ist. Ausführlich ist die Schwere des Eingriffs begründet und festgestellt worden, dass ein dieser Schwere adäquater Anlass fehlt, welcher den 17-jährigen Freiheitsentzug und dessen Fortsetzung auf unbestimmte Zeit zu rechtfertigen vermag. Der BF ist weder selbst- noch fremdgefährlich und es hätte seiner und seines Vaters entschlossene Bereitschaft, das Zusammenleben aufzunehmen, obligatorisch Rechnung getragen werden müssen.

Davon abgesehen gehen die beiden letzten nationalen Instanzen bei Freiheitsentzügen von einer unzulässigen Umkehr der Behauptungslast aus. Begründungspflichtig für Eingriffe in die Menschenrechte ist ausschliesslich der Staat. Bei solchen Eingriffen gilt die Offizial- bzw. die Untersuchungsmaxime. Kantonale prozessuale Vorschriften, welche vom Betroffenen eine Begründung verlangen, werden von der in Art. 5 Ziff. 4 EMRK statuierten Pflicht der Gerichte, die Rechtmässigkeit der Haft von Amtes wegen zu prüfen, derogiert. Das Kantonsgericht hätte daher die Prüfung vornehmen müssen, selbst wenn die Beschwerde nicht begründet worden wäre. Durch die Umkehr der Behaup-

tungslast sind Art. 5 Ziff. 4 und Art. 6 Ziff. 1 EMRK gleichermassen gebrochen worden.

12. Art. 6 Ziff. 1 EMRK ist ferner gebrochen worden, indem der BF von keiner Instanz angehört worden ist und die von ihm angebotenen Beweise nicht abgenommen worden sind.

13. Art. 13 EMRK ist gebrochen worden, indem sich sämtliche Instanzen geweigert haben, die gerügten Verletzungen der Menschenrechte wirksam zu prüfen. Es ist mit der in der Konvention geforderten Wirksamkeit unvereinbar, die regelmässig unbeholfenen Opfer von Menschenrechtsverletzungen auf einen Hindernislauf zu schicken und ihnen zuzumuten, sich noch an eine andere Instanz wenden zu müssen.

14. Ganz offensichtlich ist der Entscheid in der Sache des BF selbst am Bundesgericht umstritten gewesen. Während die unteren Instanzen noch unisono die Aussichtslosigkeit der Beschwerde hinausposaunt haben, hat jenes Aussichten bejaht.

Wenn solche jahrzehntelange Freiheitsentzüge „rechtmässig“ sind, dann sollte man ehrlicherweise Art. 5 EMRK aus der Konvention streichen.

RA Edmund Schönenberger

17 Beilagen

Des Kantonsgerichts SG dritter Streich

Dritter Konter

Des Kantonsgerichts SG vierter Streich

1211 Genève 3
Tel. 022 310 60 60
Fax 022 310 60 68
PC 87-517871-4
romand@psychex.org

PSYCHEX Raus aus dem Irren-Haus!

8026 Zürich
Tel. 0848 00 00 33
Fax 044 818 08 71
PC 80-39103-2
info@psychex.org

15. Dezember 2013 Tel. 044 818 07 33, Fax 044 818 08 71 Postfach 333, 8153 Rümlang

elektronisch signiert

Bundesgericht
Lausanne

frei denken
frei reden
frei handeln
Inschrift
auf meinem
Grabstein

In Sachen

Johann Moser, Psych. Anstalt Wilchingen **BF**
verteidigt durch den Verein PSYCHEX
und den Unterzeichnenden

gegen

1. Anstalt Sonnmatt

2. KESB St. Gallen **BG**

3. Verwaltungsrekurskommission des Kantons St. Gallen

4. Kantonsgericht des Kantons St. Gallen

betr. Art. 2 ff. EMRK

verlangen wir mit **Beschwerde** gegen die Verfügung von OR Dr. Dominik Scherrer vom 9. Dezember 2013 die Aufhebung, die Feststellung der Verbrechen gegen Art. 6 Ziff. 1, Art. 10 und Art. 11 EMRK sowie die unentgeltliche Rechtspflege, unter KEF.

Begründung:

1. Die Formeln ergeben sich aus der angefochtenen Verfügung (Beilage 1). Der nicht wieder gut zu machende Nachteil bei einer Ausschaltung der Verteidigung mittels Zwischenentscheid liegt auf der Hand.

2. Mein Klient wird seit über 17 Jahren in den Anstalten Herdern, Wil und Sonnmatt objektiv seiner Freiheit, seiner übrigen Menschenrechte beraubt und mit heimtückischen Nervengiften gefoltert, obwohl er buchstäblich keiner Fliege je etwas zuleide getan hat. Es ist vorgesehen, ihn weiterhin auf unbestimmte Zeit psychiatrisch zu versenken.

Der BG 4 hat in seinem Entscheid vom 2. Mai 2013 das Folgende festgehalten (Beilage 2 S. 10):

Es bestehe weder eine Selbst- noch eine Fremdgefährdung.

Dieser Sachverhalt ist im Entscheid der BG 3 vom 4. November 2013 bekräftigt worden (Beilage 3 S. 7):

Er (der BF) ist weder selbst- noch fremdgefährdend.

3. Im September dieses Jahres bin ich aus dem zürcherischen Anwaltsregister gelöscht worden, weil ich ganz einfach diese blöde Haftpflichtversicherung, welche ich nie in Anspruch nehmen musste, nicht mehr bezahlen wollte. Am 3. Dezember 2013 hat mir der BG 4 unter Hinweis auf diese Löschung mitgeteilt, als Anwalt könne ich meinen Klienten nicht mehr vertreten und mich zur Stellungnahme aufgefordert, ob ich legitimiert sei, für ihn als nahestehende Person tätig zu werden (Beilage 4).

4. Am 5. Dezember 2013 konterte ich wie folgt (Beilage 5):

> *... die Formaljurisprudenz (feiert) Triumphe wie im alten Rom!*
>
> *In der Vollmacht steht schwarz auf weiss:*
>
> > *Ich ziehe die in meiner Sache gegenüber der Anstalt auftretende Person gemäss obiger Liste als Person des Vertrauens gemäss Art. 432 ZGB bei.*
> >
> > *Art. 432 ZGB lautet wie folgt:*
> >
> > *Jede Person, die in einer Einrichtung untergebracht wird, kann eine Person ihres Vertrauens beiziehen, die sie während des Aufenthalts und bis zum Abschluss aller damit zusammenhängenden Verfahren unterstützt.*
>
> *Dass ich gegenüber der Anstalt auftrete, kann das Gericht im Rubrum aller meiner Eingaben nachlesen. So wie ich die Unrechtsjustiz kenne, wird sie uneinsichtig behaupten, das Haftprüfungsverfahren hange mit der FU nicht zusammen. Das jedenfalls wird das KG SG nicht letztinstanzlich entscheiden...*
>
> *Zu allem Überfluss verlange ich nun noch die Bestellung meiner Person zum Beistand gemäss Art. 450e Abs. 4 ZGB. Diese Bestimmung derogiert als lex specialis das Anwaltsrecht.*
>
> *Zu meinen Qualitäten als in „fürsorgerischen“ und „rechtlichen“ Fragen erfahrene Person verweise ich auf die aktenkundige „Fundamentalkritik der Zwangspsychiatrie“ und u.a. darauf, dass ich 1984 von der VB Zürich zum Vormund von K.W. bestellt worden bin, welchen ich nach 23 Jahren Freiheitsberaubung und Folter etc. gegen den Widerstand aller Instanzen inkl. Bundesgericht aus der Anstalt gepaukt und während meines rund 20 Jahre dauernden Amtes gegen jegliche neuen Versenkungsversuche erfolgreich verteidigt habe.*
>
> *Zur Notwendigkeit etc. kann kurz und trocken darauf hingewiesen werden, dass RA Thomas Rietmann im VRK-Verfahren als unentgeltlicher Rechtsbeistand akzeptiert worden ist.*

Ich setze dem Gericht Frist von einem Tag, um mir elektronisch signiert zu antworten, ob es von seinem hohen Ross heruntersteigt und meine Vertretung akzeptiert.

Falls das Gericht entschlossen ist, obendrein ein gegen das in Art. 11 EMRK verankerte Menschenrecht auf freien Zusammenschluss ***auch im Prozess*** *zu begehen, werde ich dieses Verbrechen insofern zu unterlaufen wissen, als auch mein Klient noch seinen Chribel unter die Beschwerde setzen wird.*

Diesbezüglich verlange ich eine weitere Erstreckung um 10 Tage nach Erhalt der Erstreckungsverfügung, damit die Unterschrift organsiert werden kann.

Zu den schon gerügten Verbrechen gegen die Menschenrechte gesellt sich ein weiteres:

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung sind auch die Beschwerdeinstanzen ans Superbeschleunigungsgebot des Art. 5 Ziff. 4 EMRK gebunden. Die Beschwerde ist am 14.11.2013 hängig gemacht worden. Das KG SG hat sage und schreibe bereits 20 (zwanzig) Tage verplempert, ohne die Rechtmässigkeit der Haft superbeschleunigt zu prüfen.

Falls ich gezwungen werde, noch meinen Klienten zur Unterschrift der Beschwerde zu bitten, wird die Verschleppung noch flagranter.

Das Verbrechen ist gestützt auf Art. 13 EMRK ebenfalls festzustellen.

Es herrschen inquisitorisch/holocaust'sche Verhältnisse!

5. *Quod in casu etiam est probandum:*

"Es wurde schliesslich ein anerkannter Grundsatz des kanonischen Rechts, dass Advokaten, die die Verteidigung von Ketzern übernahmen, von ihren Amtsbefugnissen suspendiert wurden und für immer in Verruf kamen" (Henry Charles Lea, Die Inquisition, Nördlingen 1985, S. 260 f.).

1. Edmund Schönenberger wird im Verfahren vor Kantonsgericht betreffend Fürsorgerische Unterbringung nicht als Vertreter bzw. Vertrauensperson zugelassen.
2. Das Gesuch um Einsetzung von Edmund Schönenberger als Beistand gemäss Art. 450e Abs. 4 ZGB wird abgewiesen.

(OR Dr. Dominik Scherrer, Verfügung vom 9. Dezember 2013, Beilage 1 S. 3)

Phänomenal und sagenhaft!

6. Es ist gerichtsnotorisch, dass ich mich seit rund 4 Dezennien mit dem „Thema" Zwangspsychiatrie in einer Intensität befasse, wie dies kein anderer Anwalt, aber auch kein einziger Richter von sich behaupten kann (cf. Edmund Schönenberger, Fundamentalkritik der Zwangspsychiatrie, S. 1 ff., Beilage 6). Niemand wird bestrei-

ten können, dass ich zum Experten der Materie avanciert bin. Die Beschwerde kann zwangslos auch als Parteigutachten gelten.

7. Am 11. Dezember 2013 habe ich zusammen mit meinem Klienten während einer telefonischen Instruktion eine unter die Beschwerde vom 20. November 2013 gesetzte Erklärung formuliert, welche an den BG 4 unterwegs ist (Beilage 7 am Schluss):

> *Ich, Johann Moser, bestätige mit meiner Unterschrift noch ausdrücklich, dass ich RA Edmund Schönenberger als meine Vertrauensperson im Sinne von Art. 432 ZGB beigezogen habe. Mit allen von ihm beim Kantonsgericht des Kantons St. Gallen eingereichten Beschwerden und auch der vorliegenden bin ich voll und ganz einverstanden. Ich unterzeichne sie hiermit ebenfalls. Ich hatte in der Herdern, der Sonnmatt und der psychiatrischen Klinik Wil nie einen Anwalt. Der Verein PSYCHEX hat überhaupt zum ersten Mal für mich eine Verteidigung organisiert. Auch hat sich noch nie ein Verteidiger derart entschlossen für mich eingesetzt, wie dies RA Edmund Schönenberger tut. Mit ihm persönlich habe ich neun Mal am Telefon sprechen können. Ich will auch, dass er mein Rechtsbeistand sein kann. Als ich nun einen Monat lang bei meiner Familie in St. Gallen gelebt habe, wurden meine Medikamente auf die Hälfte reduziert und ich konnte bald einmal besser laufen. Hier in der Sonnmatt wird mir die volle Dosis mit der Drohung aufgezwungen, man würde mir die Medikamente spritzen, wenn ich sie nicht nehme. Jetzt geht es mir viel schlechter, ich habe alle möglichen Phänomene wie z.B. dass es mir trümmlig und schwindlig wird. Auch das Zittern hat sich wieder verstärkt.*
>
> *Sonnmatt, den 11.12.2013*
>
> *gez. Johann Moser*

Präzisierend ist beizufügen, dass zwar nicht vom Klient, sondern vom Vater früher schon einmal ein Anwalt organisiert worden war. Dieser hatte jedoch das Mandat wieder niedergelegt. Ergänzend: Inzwischen sind zwei weitere Telefonate mit dem BF hinzugekommen.

8. Obwohl ich mich nie darauf berufen habe, meinen Klienten als „nahestehende Person“ zu verteidigen, schliesst Scherrer im angefochtenen Entscheid sowohl den Verein PSYCHEX als auch mich als solche aus.

Voreilig!

Aus den Akten und Vorakten geht hervor, dass der Verein den BF seit April 2012 ununterbrochen verteidigt. Seither bin auch ich persönlich mit ihm befasst, sei es, dass ich Initialeingaben mitunterzeichnet habe, sei es, dass ich - angesichts der Schwere des Falles - dem fallführenden Pikettdienstmitglied permanent beratend zur Verfügung gestanden bin. Aktenkundig habe ich schon im letzten Haftprüfungsverfahren, welches mit lauter Nichteintretensentscheiden erledigt wurde, die Hauptlast der Verteidigung übernommen. Im Urteil der BG 3 vom 22. März 2013 werde auch ich als Vertreter aufgeführt (Beilage 8). Die Beschwerde gegen den damaligen Entscheid habe ich an den BG 4, ans Bundesgericht und an den Europ. Gerichtshof (recte) gegen Menschenrechte weitergezogen (Beilagen 9 und 10). Auch im nunmehrigen Haftprüfungsverfahren habe ich - ebenfalls aktenkundig - in allen Stadien des Verfahrens überaus aktiv mitgewirkt und mit meinem Klienten - wie von ihm bestätigt - persönlich telefonische Gespräche geführt. Besuche haben sich erübrigt, weil ich aus

Tausenden von Instruktionen und Hunderten von Besuchen Zwangspsychiatrisierter die Anstaltseinrichtungen und die dortigen Methoden bis in die allerletzten Details in- und auswendig kenne.

Keinem unvoreingenommenen Richter kann entgehen, dass ich meinen Klienten mit vollem Engagement verteidige. Jetzt bin ich gerade daran, meine 23. (dreiundzwanzigste) Eingabe für ihn zu verfassen.

Dieses Engagement schafft und bezeugt klar eine Verbundenheit mit dem BF.

Es erscheint als notwendig und der Fall gibt Anlass, eine von der Rechtsprechung bisher noch nie entschiedene Problematik dieses gesetzlichen Instituts zu thematisieren:

Ausser dem Vater und der Schwester des BF fällt niemand sonst als nahestehende Person auf. Keiner der beiden jedoch hat entsprechende prozessuale Funktionen übernommen. Streicht man nun theoretisch die beiden prozessual untätig Gebliebenen und fragt, wer denn sonst noch überhaupt als nahestehende Person gelten könnte, stünde die Tatsache fest, dass es einen Dritten gar nicht gibt.

Das kann nicht sein.

Aus dieser Überlegung folgt, dass das Institut der nahestehenden Person nicht eng ausgelegt werden darf, sondern ausgeweitet werden muss und zwar so, dass bei Fehlen einer die prozessuale Funktion übernehmenden nahestehenden Person diese Qualifikation demjenigen zuzueignen ist, welcher für den Betroffenen überhaupt, tatsächlich und in einer Intensität in den Prozess einsteigt, wie sie vorliegend aus allen Akten strotzt.

Es wäre schlicht unhaltbar, einen Betroffenen, welcher auf überhaupt keinen Nahestehenden zurückgreifen kann, derart zu benachteiligen, dass ihm dieses gesetzliche Institut in keiner Art und Weise zugute kommt.

Ein unablässiges und intensives Beistehen mündet notgedrungen irgendwann in ein Nahestehen.

Mein bisheriger unablässiger, hartnäckiger und intensiver persönlicher Beistand und der Einsatz des Vereins zusammengerechnet reichen daher längstens für meine Qualifikation als nahestehende Person.

Die Bundesrichter hätten da also noch eine kleine Nuss zu knacken.

Doch leider ach! - ich sehe schon, wie sie zum Vorschlaghammer greifen. Die Funktion der Zwangspsychiatrie als Herrschaftsinstrument muss unbedingt über die Runden gerettet werden. Je weniger Menschen sich für die Versenkten engagieren können, umso reibungsloser läuft das Geschäft...

Absolut nachvollziehbar.

9. Scherrers Methode, mich als Vertrauensperson abzustechen, erweist sich als plumpe Willkür und zugleich als ein Verbrechen gegen das in Art. 11 EMRK veran-

kerte Menschenrecht meines Klienten, sich mit mir auch in einem Prozess zusammenschliessen zu dürfen!

Gemäss Art. 11 Ziff. 2 EMRK müsste **kumulativ** zu einer gesetzlichen Regel geltend gemacht werden können, mein Ausschluss sei notwendig für die nationale oder öffentliche Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung oder zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

Welch eine Ehre für mich! Die Krönung meiner Anwaltskarriere! Werde ich nämlich von meinen Verteidigungsbefugnissen nicht suspendiert, kracht dieser Schurkenstaat Schweiz kraft der Gefahr, welche ich verkörpere, jämmerlich zusammen.

Ob nun die Beschwerde gutgeheissen oder abgeschmettert wird - so oder so kann ich dem Prozessausgang mit schierem Vergnügen entgegenblicken: Wird sie gutgeheissen, fällt die Krone zwar vom Kopf, weil ich doch nicht so gefährlich bin, dafür kann jedoch mein Klient weiterhin auf mich als seinen Verteidiger zählen. Wir sie abgeschmettert, bleibt sie auf meinem edlen Haupt sitzen. Der Schurkenstaat bescheinigt mir, dass er sich vor mir fürchtet...

10. Scherrer, der sich anmasst, über das folgenschwere Schicksal meines Klienten zu entscheiden, obwohl er ihn noch nie getroffen, geschweige denn ihn angehört hat und welcher ihn auch nicht treffen und anhören wird, meint sich die Frage erlauben zu dürfen, ob ich meinen Klienten persönlich überhaupt kenne.

Ach all die armen Kerle, welche in Deine Fänge geraten!

Als schlagendes Argument fällt ihm dazu ein, dass mein Klient in der Verhandlung der BG 3 von einem anderen Anwalt begleitet worden ist (angefochtener Entscheid S. 2). Er scheint bei der Komposition seiner hanebüchenen Verfügung von einer Amnesie befallen gewesen zu sein; denn korrekt hätte er in seinen Text setzen müssen: Von den Anhörungen abgesehen ist unübersehbar, dass Schönenberger für seinen Klienten prozessual im wahrsten Sinne des Wortes auf die Barrikaden gestiegen ist.

Schweig also, du elender Verbrecher gegen die Menschenrechte!

12. Er meint wegen der Vielzahl von Personen auf der Vollmacht könne eine besondere Vertrauensbeziehung regelmässig kaum entstehen.

Wir orten eine Leseschwäche und bemühen den von meinem Klienten unterschriebenen Text ein zweites Mal:

> *Ich ziehe die in meiner Sache gegenüber der Anstalt auftretende Person gemäss obiger Liste als Person des Vertrauens gemäss Art. 432 ZGB bei.*

Hat Scherrer geltend gemacht, geltend machen können, dass von diesem Dutzend ausser B.A. HSG Denise Demmler, welche kollektiv mit mir das Initialbegehren an die BG 2 vom 4. Oktober 2013 unterzeichnet hat (Beilage 11) und Kollege Roger Burges, welchem gemäss meiner Aufforderung an die BG 3 lediglich die Akten zuzustellen waren (Beilage 12), noch ein anderer auf der Vollmacht Figurierender gegenüber der BG 1 aufgetreten ist?

Dazu ein kleines Interna: Der Verein könnte niemals durch seine unbestreitbare Effizienz bestechen, wenn in jedem Fall alle Bevollmächtigten gleichzeitig um die KlientInnen tanzen würden. Strikte Regel ist daher, dass derjenige, welcher den Hilferuf eines Versenkten entgegennimmt, den Fall führt und das Haftprüfungsverfahren in Gang setzt.

So auch hier.

13. Schliesslich zieht Scherrer, um meine Qualifikation als Vertrauensperson zu erschüttern, an den Haaren herbei, die Tatsache, dass ich die unentgeltliche Rechtspflege auch bezüglich der Vertretung verlangt habe, spreche dafür, dass ich als Rechtsanwalt und nicht als Vertrauensperson auftreten wolle, weil eine Vertrauensperson nicht in den Genuss der unentgeltlichen Rechtspflege kommt (angefochtener Entscheid S. 2).

Zunächst ist mit aller Klarheit festzuhalten, dass der von ihm zitierte BGE vom 20. November 2013 (1B_409/2013) noch nicht vorlag, als ich die Beschwerden an den BG 4 verfasst habe. Immerhin aber habe ich selbst die Vorinstanz brühwarm über das sich im Gang befindliche Techtelmechtel mit der Strafjustiz informiert (Beilage 13 S. 3). Wohl deswegen ist Scherrer denn auch auf den Geschmack gekommen, mich im Haftprüfungsverfahren eines psychiatrisch Verfolgten auf gleiche oberfiese Weise auszuschalten, wie ihm das die Strafjustiz schon vorgeführt hat.

Offensichtlich hat er aber über die Verteidigungsmöglichkeiten psychiatrisch Verfolgter nur sehr schwach nachgedacht, was sein Eröffnungszug vom 3. Dezember 2013 - notabene erst, nachdem er erfahren hatte, dass ich die Zulassung als Anwalt verloren hatte (Beilage 3) - wunderhübsch belegt: Ihm fällt nur gerade ein, ich könnte allenfalls noch als nahestehende Person in die Kränze kommen. Kein Wort von meinen anderen Möglichkeiten als Vertrauensperson im Sinne von Art. 432 ZGB und als Beistand im Sinne von Art. 450e Abs. 4 ZGB.

Nachdem ich ihn eines besseren belehrt hatte (Beilage 5) versucht er nun, die Partie mit einem lausigen Stümperzug zu retten. Er glaubt sich anmassen zu können, meinen Willen zu interpretieren.

Scherrer - da hast Du dich total verrannt.

In meiner Eingabe vom 5. Dezember 2013 hatte ich klar und deutlich meine Möglichkeit, den BF als Vertrauensperson zu verteidigen, **an die erste Stelle** gerückt. Erst danach habe ich - **zu allem Überfluss** - die Bestellung meiner Person zum Beistand gemäss Art. 450e Abs. 4 ZGB verlangt.

Um die Sache hieb- und stichfest zu machen und Scherrers indirekte Unterstellung, ich sei hinter der Kohle her, zerplatzen zu lassen, erkläre ich hiermit noch ausdrücklich, dass ich als ein solcher Beistand auf jegliche Honorierung verzichte. Konsequenterweise ziehe ich auch den in der Beschwerde gestellten Antrag auf unentgeltliche Rechtsverbeiständung zurück.

Geld bringt Unglück! Je weniger ich davon habe, umso glücklicher fühle ich mich.

14. Höchste Zeit, meinen eigenen Willen zu Papier zu bringen:

In erster Linie will ich meinen Klienten als seine von ihm bezeichnete Vertrauensperson verteidigen.

In zweiter Linie wäre zu prüfen, ob ich in Anbetracht aller Umstände nicht als eine ihm nahestehende Person zu qualifizieren bin.

15. Und erst in letzter Linie ist - wenn alle Stricke reissen - Art. 450e Abs. 4 ZGB in Betracht zu ziehen.

Scherrer hat sich wohlweislich gehütet, meine unbestreitbaren und gerüttelten Erfahrungen in rechtlichen und fürsorgerischen Fragen in Zweifel zu ziehen.

Stattdessen jedoch bedient er sich eines ganz üblen Tricks. Sich gesetzgeberische Kompetenzen anmassend behauptet er kühn, das Gericht bezeichne als Beistand eine „geeignete“ Person (angefochtener Entscheid S. 2).

Alsbald verzapft er, um meine „Eignung“ zerplatzen zu lassen, einen Schmarren nach dem anderen:

Ich hätte mich wiederholt „unlauter“ verhalten, weil ich im Gerichtsverfahren als Anwalt ohne Eintrag im Register aufgetreten sei. Welche Verfahren er genau meint, bleibt im Dunkeln. Man kann davon ausgehen, dass er sich auf nichts anderes als den Skandalfall Monika Brunschwiler stützt, welchen ich ihm - wie gesagt - ja noch höchstpersönlich selbst unter die Nase gerieben hatte. Diesbezüglich ist lapidar festzuhalten, dass zum Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung im vorliegenden Fall der Streit dort, ob ich als Anwalt legitimiert war, strafrechtlich Verfolgte gestützt auf Art. 6 Ziff. 3 lit. c, Art. 11 EMRK und Art. 127 StPO auch ohne Registereintrag zu verteidigen, noch in vollem Gange gewesen ist, so dass sich Scherrer letztlich schwer blamiert: Er kann mir nämlich höchstens vorwerfen, dass es „unlauter“ von mir gewesen ist, in der Sache meiner strafrechtlich verfolgten Klientin dafür zu kämpfen, dass sie trotz Löschung meines Eintrags im Register Anspruch auf eine Verteidigung durch mich besass...!

Mir unlauteres Verhalten auch *in casu* zu unterstellen, liesse Scherrer zum Vollidioten verkommen. Bei psychiatrisch Verfolgten derogieren die Bestimmungen von Art. 432, Art. 426 und Art. 450e ZGB als *leges speciales* das Anwaltsmonopol.

Wenn mich die Bundesrichter trotz dieser für den BF äusserst komfortablen „Rechtslage“ gleich wie Scherrer absägen, trifft alles, was ich hier über ihn sage, auch auf sie zu.

Was er unter dem Titel „unzulässige Eingaben“ hinausposaunt, erweist sich als ein dem Endentscheid vorauseilender Machtspruch.

Zur Frage nämlich, ob eine Beschwerde bereits gegen einen erst im Dispositiv vorliegenden Entscheid möglich sei, kann ich mich auf nicht weniger als einen Präzedenzfall berufen, welcher sich vor Bundesgericht abgespielt hatte (und in welcher Sache übrigens zufälligerweise auch bereits eine Beschwerde am EGMR hängt; BGE vom 29.11.2911 i.S. X. gegen Direction des Services psychiatriques du Jura bernois - 5A_489/2011).

Auch in jenem Fall war ich mit dem Hinweis auf eine Ergänzung der Beschwerde nach Vorliegen des begründeten Entscheids bereits gegen das Dispositiv nach Lausanne vorgestossen. Über eine Unzulässigkeit ist damals kein Ton verloren worden.

Mich mit seinem „kaum“ auf „individualisierte Beschwerdebegründungen“ zu fixieren (angefochtener Entscheid S. 2), hätte Scherrer wohl gerne. Es ist auch klar warum. Offensichtlich stossen ihm meine die grösseren Zusammenhänge darstellenden Beschwerden, aber auch die detaillierten Ausführungen zur schreienden Unverhältnismässigkeit der Versenkungspraxis sauer auf. Er will sich ungern sagen lassen, an welch ungeheuerlichen Verbrechen er selber beteiligt ist.

Wie die Nazis sich anheischig gemacht hatten, die Menschen in den Konzentrationslagern zu „betreuen“, macht er sich anheischig, „für“ sie mittels Freiheitsberaubungen etc. zu „sorgen“.

Wie dem sei, wird zwar heute weder von ihm noch von mir, sondern vom Urteil der Geschichte entschieden werden. Da ich jedoch Gelegenheit noch und noch gehabt habe und noch immer habe um eine ganze Potenz höher hinter die Kulissen zu schauen, kenne ich das Verdikt zum voraus.

16. Auf das Haftprüfungsverfahren gemäss Art. 5 Ziff. 4 finden die Garantien des Art. 6 Ziff. 1 EMRK Anwendung. Die dort genannte Fairness verlangt auch Waffengleichheit.

Während der letzten 130 Jahren sind in der Schweiz rund zwei Millionen Menschen in die psychiatrischen Anstalten verlocht worden. Zu all diesen Zeiten ist von den Zuständigen stets beteuert worden, es sei alles rechtens.

Neuerdings fängt der Putz an zu bröckeln. Als ich 1975 begonnen hatte, die ersten Zwangspsychiatrisierten zu verteidigen und mehr und mehr auf die sich jagenden Verbrechen gegen ihre Menschenrechte hinzuweisen, hat die offizielle Schweiz im Chor dagegen gebrüllt.

Heute entschuldigen sich diese auf ihre Pöstchen gestellten Marionetten für die Schanddaten bis ins Jahr 1981.

Hier gibt mir die Geschichte sogar schon zu meinen Lebzeiten Recht!

Das sollten sich alle die an der Versenkung meines Klienten beteiligten Monster hinter die Ohren schreiben. Das Urteil der Geschichte wird sie unerbittlich treffen. Auch wenn sie es vielleicht nicht mehr selber erleben - ihre Erben werden’s zu spüren bekommen.

Als einer, welcher die Geschehnisse in den psychiatrischen Bollwerken während beider Phasen vor und nach 1981 kennt, kontinuierlich beobachtet und aus allernächster Nähe mitverfolgt hat, kann ich sagen, dass die Zwangspsychiatrie heute prinzipiell um keinen Deut anders funktioniert, als in den Jahren vor 1981.

Dass die vor 1981 Versenkten in den Genuss einer Entschuldigung gekommen sind, war nur möglich, weil die damals zuständig gewesen Monster das Zeitliche gesegnet haben.

In der Beschwerdeergänzung vom 16. November 2013 habe ich folgendes ausgebracht (Beilage 14):

> *Aktenkundig hat der BF im Alter von 13 Jahren im für die Volksgruppe (der Jenischen) typischen Gewerbe der Schaustellerei mitgearbeitet. Im Alter von 14/15 Jahren - also 1978 oder 1979 - ist er für 3 Jahre ins Jugendheim Prêles versenkt worden (act. 6/5 S. 7 und 11). Gemäss Instruktion ist ihm nie ein amtlicher Verteidiger zur Seite gestellt worden. Es wird heute eingestanden, dass die damaligen administrativen Versorgungen der zuständigen Behörden mangels gerichtlicher Überprüfungsmöglichkeit illegal gewesen sind.*

Damit stehen wir vor der leidigen Tatsache, dass bisher alle Instanzen inklusive Bundesgericht, welche seine Versenkungen ab 1996 und bis heute samt und sonders abgesegnet haben, meinem schon vor 1981 zu Unrecht administrativ versorgten Klienten mit dieser zweiten nun schon über 17 Jahre dauernden Versenkung schwerstes Unrecht zugefügt haben; denn ohne diese erste administrative Versorgung wäre sein weiteres Leben mit Garantie anders verlaufen.

Schande über alle!

Das monströse Treiben war und ist nur möglich, weil insbesondere das Bundesgericht durch seine notorische Abschmetterpraxis der niederen Gerichtsbarkeit permanent eine *carte blanche* ausgestellt hat und noch immer ausstellt.

Dazu gehörte und gehört noch immer - der Kasus beweist dies eindrücklich - dass Zwangspsychiatrisierte regelmässig unverteidigt gegen Anstalten und Justiz antreten mussten und müssen. Dass von Gerichten für sie nach altem Recht (Art. 397f Abs. 2 ZGB) aus eigener Initiative Rechtsbeistände bestellt worden sind, kam praktisch nie vor.

Auf der einen Seite dieser übermächtige Psychiatrie- und Justizapparat, auf der anderen Seite die ihm ausgelieferten, mit Giften vollgepumpten und sämtlicher Menschenrechte beraubten Betroffenen - das verträgt sich überhaupt nicht mit dem Prinzip der Waffengleichheit.

Dass Scherrer mich als Experten der Materie, welcher kraft seiner enormen Erfahrungen, aber auch seiner Unbeirrbarkeit wohl als Einziger fähig ist, die ungeheuren sich in der Schweiz jagenden Verbrechen auch beim Namen zu nennen, aushebelt, erweist sich als flagrantes Verbrechen gegen das in Art. 6 Ziff. 1 EMRK verankerte Menschenrecht auf Waffengleichheit.

17. Dass mit meiner Ausschaltung Art. 11 EMRK gebrochen worden ist, ist schon dargestellt worden. Wenn auch dieser Staat Schweiz aus Gründen, die noch zu streifen sind, mit einem Anwaltsgesetz seinen sämtlichen BürgerInnen (mit Ausnahme der AnwältInnen) kurzerhand die Fähigkeit geraubt hat, einander zu verteidigen und sie damit auch in dieser Hinsicht zu wahren Untertanen degradiert hat, müsste er mir, nachdem ich nicht mehr im Register figuriere, als solchem Untertan **kumulativ** attestieren, dass ich eine Gefahr für ihn darstelle. Scherrer hat in dieser Hinsicht seine Begründung nicht „individualisiert“. Das werden die Bundesrichter nachholen müssen.

Neben den drei Möglichkeiten, ihm als Vertrauensperson, als nahestehende Person und als in rechtlichen und fürsorgerischen Fragen Erfahrener beizustehen, verfügt mein Klient mit dem Menschenrecht auf freien Zusammenschluss mit mir auch im Prozess über den vierten und kräftigsten Knüppel, mit welchem er auf alle diese Hohlköpfe eindreschen kann.

Damit nicht genug: Wie schon nach § 11 des Zürcherischen gilt auch gemäss § 10 des St. Gallischen Anwaltsgesetzes - *e contrario* - bei **nicht berufsmässiger** Vertretung das Anwaltsmonopol nicht. Darunter ist schon immer die unentgeltliche Vertretung verstanden worden. Die Unentgeltlichkeit wird auch in unserer Vollmacht ausdrücklich vermerkt. Tatsächlich habe ich bis jetzt von meiner Klientschaft für all die unendliche Mühe, welche ich auf mich geladen habe, nicht einen Rappen Honorar bezogen. Eine einzige Entschädigung ist mir im letzten Haftprüfungsverfahren vom Bundesgericht zugesprochen worden, welche ich erst noch dem Verein PSYCHEX als Spende abgetreten habe (Beilage 15). Auch jetzt trete ich, falls Scherrer wider Erwarten und gegen die statistische Wahrscheinlichkeit zurückgepfiffen wird, eine allfällige Entschädigung schon zum voraus wieder dem Verein ab.

18. Art. 10 EMRK wird verletzt, weil Scherrer seinen Entscheid auf angeblich zahlreiche ungebührliche Bemerkungen meinerseits stützt (angefochtener Entscheid S. 2). Er verhält sich geradezu schizoid. Mir wirft er vor, die Beschwerdebegründungen nicht zu individualisieren, während er selbst, statt meine Ungebühr zu substanzieren, sich mit einer einzigen, nichtjustiziablen Abstraktion begnügt.

Sollte er im Nachhinein meine Ungebühr konkretisieren, hilft ihm das nichts: Die Justiz hat sich in der Sache meines Klienten schwerster Verbrechen schuldig gemacht. Dagegen sind meine blossen Worte nicht der Rede wert.

19. Eine kleine Abschweifung zu diesem unsäglichen Anwaltsmonopol ist unerlässlich.

Warum nur in aller Welt hat diese seltsame Bestimmung, welche eine professionelle Verteidigung ausschliesslich den Anwälten vorbehält, Eingang in ein Gesetz finden können...? Sind Anwälte ungleicher als alle übrigen Gleichen? Tickt ihr Herz oder scheissen sie anders als der Rest der Erdenbürger?

Natürlich nicht!

Das *cui bono* ist schnell erklärt. Bekanntlich sind die Völker schon immer tyrannisch beherrscht worden. Das ist auch heute noch so. Die schlau als Demokratien vermarkteten Staatskonstruktionen erweisen sich unzweifelhaft als Diktaturen der Reichen, als Musterplutokratien.

Mit Armee, Polizei, dem Justizapparat und dem gesamten Anstaltswesen werden die Menschen gnadenlos unterdrückt und an die Kandare genommen.

Logisch, dass die Gebeutelten sich hilfesuchend nach geeigneten Gestalten umschauen, welche sie gegen die Monster verteidigen.

Solcherart hat sich in der Menschheitsgeschichte langsam der edle Stand der Anwaltschaft herangebildet.

Logisch aber auch, dass sich Usurpatoren höchst ungern behindern lassen. Ihrer Machtgier blieb unmöglich verborgen, dass ihnen Anwälte brandgefährlich werden können. Man stelle sich nur das sich bei ihnen via die Instruktionen aller Klienten gesamthaft akkumulierende Wissen über die unendlichen Schandtaten der Herren samt ihren Lakaien vor.

Da mussten Riegel geschoben werden.

Und so sind die Anwaltsgesetze entstanden.

Die *ratio legis* gebot die Texte: Anwalt kann nur werden, wer sich 20 Jahre durch die Erziehungsanstalten hat schleusen, das Gehirn waschen und auf die herrschende Ordnung fixieren lassen. Obendrein wird ihm mit einem eigens nur auf ihn zugeschnittenen Disziplinargesetz ein Maulkorb verpasst. Ein einziges falsch gesprochenes Wort und schon ist sein Patent weg.

Zum Trost darf er sich fett honorieren lassen.

Der edle Stand der Anwaltschaft hat so zum alles andere als edlen Stand der Rechtsverdreher, ja sogar zum Organ der Unrechtspflege mutiert.

Arme Tröpfe!

Ich beobachte sie auf einem Forum namens Swisslawlist. Alle diese vor der Seele des Prozesses - dem Honorar - stramm Stehenden sind zu ewigen Seiltänzen und juristischer Hirnakrobatik verurteilt. Die meisten merken bis ans Lebensende nicht, dass in den Schurkenstaaten à la Schweiz hinten und vorne kein Recht, sondern pure Macht gesprochen wird.

20. Der unedle Stand der Richter ist um keinen Deut besser dran.

21. So - und nun werde ich die Beschwerde mit noch ein paar Schlussbemerkungen beschliessen, nicht individualisiert im Sprachgebrauch von Scherrer, mit appellatorischer Kritik in der vom Bundesgericht erfundenen Diktion.

Gehe ich von meinem statistisch zu erwartenden Ende aus, ist dieser vom Apparat durchgeochste Rauswurf eine glatte Pleite. Die Natur hätte das spielender erledigt. Ich brauche auch keinen einzigen Fall mehr, um alle diese sich jagenden Verbrechen zu denunzieren. Dass mich die Knilche nicht mehr treffen können, wissen sie. Ob ich nun mit oder ohne Registereintrag, mit oder ohne Prozessbewilligung, mit oder ohne Patent ins Grab steige ist nun aber auch wirklich Hans was Heiri, obwohl ich mich auf den Standpunkt stellen könnte, ohne sei jedenfalls für den Nachhall meiner Aufklärung über das herrschende Betrugssystem samt allem Drum und Dran wünschenswerter.

Was soll's.

Meine letzten Zeilen richte ich an alle diejenigen, welche in diesem von der Desinformationsmaschinerie gesteuerten babylonischen Meinungsgewirr nach einer passablen Lebensstrategie forschen.

Der schon alte und gereifte Max Frisch hat an einem Podiumsgespräch gesagt, er habe in seinem Leben das Genie, welches alle Probleme dieser Welt zu lösen vermöchte, nicht angetroffen.

Das kann ich unterschreiben.

Dass dies in den Jahrtausenden der bisherigen Menschheitsgeschichte nicht gelungen ist, ist wohl Beweis genug, dass weder gegenwärtig noch in Zukunft Lösungen zu erwarten sind. Zu sehr driften die Vorstellungen sofort auseinander, sobald in einer Gruppe und erst recht in einem Bund aller Menschen die Diskussionen beginnen. Ein paar Böcke wird es immer zwicken, die Herde zu führen.

Als Paradebeispiel kann das Betrugskonstrukt „Demokratie“ gelten. Es führt erst recht in die Irre, weil den Menschen vorgetäuscht wird, es könne verbessert werden. Da das aber gerade eben unmöglich ist, rackern sie sich ein ganzes Leben vollkommen vergebens ab.

Die für mich einzig valable Alternative war daher, Lösungen individuell zu suchen. In einem ersten Prozess habe ich mich ganz einfach vom Betrugssystem abgekoppelt. Der Ballastabwurf hat sofort Ressourcen freigesetzt, um an eigenen Plänen zu schmieden. Sie umgesetzt habe ich schliesslich das hienieden menschenmögliche Optimum erreicht: Die eigene Souveränität.

Adieu!

Sein eigener Souverän

Edmund Schönenberger

15 Beilagen

c.c. BG 4 unter Hinweis auf Ziff. 13

Dominik Scherrers Rückzieher

Des Kantonsgerichts SG fünfter Streich

1211 Genève 3
Tel. 022 310 60 60
Fax 022 310 60 68
PC 87-517871-4
romand@psychex.org

PSYCHEX
Raus aus dem Irren-Haus!

8026 Zürich
Tel. 0848 00 00 33
Fax 044 818 08 71
PC 80-39103-2
info@psychex.org

21. August 2014 Tel. 044 818 07 33, Fax 044 818 08 71 Postfach 333, 8153 Rümlang

elektronisch signiert

Kantonsgericht
St. Gallen

In Sachen

Johann Moser, Psych. Anstalt Wilchingen **BF**
verteidigt durch den Verein PSYCHEX
und den Unterzeichnenden

gegen

1. Anstalt Sonnmatt

2. KESB St. Gallen **BG**

3. Verwaltungsrekurskommission des Kantons St. Gallen

betr. Art. 2 ff. EMRK

isch jetzt gnueg Heu dunne.

Ich verlange, dass Scherrer in den Ausstand tritt.

Die Gründe sind endlos: Angefangen hat es mit seinem aktenkundigen formalistischen Sperrfeuer gegen die Beschwerde des BF, fortgesetzt hat er, indem er mich aus dem Verfahren geworfen hat. Sein Rückzieher tilgt das versuchte Verbrechen gegen das Menschenrechtecht unseres Klienten auf eine Verteidigung nicht. Wie schon erklärt, kann auch von einer superbeschleunigten Überprüfung der Rechtmässigkeit der Haft gemäss Art. 5 Ziff. 4 EMRK hinten und vorne keine Rede sein. Das von ihm als Verfahrensleiter begangene Verbrechen ist flagrant. Mit seinem Manöver setzt er den BF zusätzlich den täglichen Giftdosen mit bis tödlichen Wirkungen und Nebenwirkungen aus.

Das *cui bono* seines neuen Tricks sticht ins Auge: Meine Erkundigungen bei Insidern, welche Folgen aus einer Begutachtung unseres Klienten durch die Räth zu erwarten sind, lassen sich in einem Stichwort zusammenfassen: katastrophale.

Er hat eine ausgewählt, welche - wie aus ihren veröffentlichten Verlautbarungen herauszulesen ist - voll auf die heute gängige verheerende Methode der orthodoxen Psychiatrie setzt, so da ist, die Menschen mit den Giften abzufüllen. Zwei Fliegen auf einen Schlag! Die Zwangspsychiatrie und ihre Funktion als Herrschaftsinstrument werden über die Runden gerettet und die die Gifte beisteuernden Pharmakonzerne

füllen die eigenen und die Kassen der Plutokraten mit dem Mittel ihrer Macht - Geld. Die ganze Hierarchie bis und mit Richtervolk reiben sich die Hände.

Wir lehnen selbstredend auch die vom Befangenen aus dem Ostschweizer Filz gewählte Räth ab.

Mit dem zu erwartenden Gutachten gegen unseren Klienten wird sein Schicksal hundsgemein besiegelt:

> *Gemäss Art. 5 Ziff. 1 lit. e EMRK muss der Betroffene geisteskrank sein. Der erste Hammerschlag!*
>
> *Einen Menschen mit dem Etikett „Geisteskrankheit" zu bekleben, kommt einer Vernichtung seiner Existenz gleich. Er wird buchstäblich degradiert. Was er sagt und tut, wird nicht mehr ernst genommen.*
>
> *Dabei gibt es nichts Umstritteneres als die psychiatrischen Diagnosen. Hierzu ein kleines, aber entlarvendes Detail. In den Fachinformationen des schweizerischen Arzneimittelkompendiums über das eingesetzte hochpotente Solian erfährt man beispielsweise folgendes:*
>
>> *„Es ist zu erwähnen, dass es in gewissen Fällen schwierig sein kann, die unerwünschten Wirkungen von den Symptomen der zugrunde liegenden Krankheit zu unterscheiden."*
>
> *Die perfideste Taktik der Organe der Zwangspsychiatrie besteht darin, dass sie durchs Band Verhaltensweisen und Äusserungen der von ihnen Etikettierten notieren, welche diese im Zustand der drohenden oder vollendeten Freiheitsberaubung, Folter mittels heimtückischen Nervengiften und Kappung der übrigen Menschenrechte gezeigt bzw. von sich gegeben haben. Es wird nie zwischen den Manifestationen der Betroffenen in diesem Zustand und in ihrem Alltag differenziert. Würde das getan, stünde die leidige und fatale Tatsache fest, dass einer diagnostizierten „Geisteskrankheit" sich jagende Verbrechen gegen die Menschenrechte zu Grund liegen. Durch psychiatrische Verfolgungen können so nach Belieben Geisteskrankheiten konstruiert werden!*
>
> *Die Schindluderei, welche mit dem Begriff Geisteskrankheit getrieben wird, lässt sich auch im Zusammenspiel von Justiz und Psychiatrie aufzeigen. Vor der gesetzlichen Regelung des psychiatrischen Freiheitsentzugs im Jahre 1981 wurden in keiner Weise straffällig gewordene Menschen nicht als „Geisteskranke" in den Anstalten versenkt, sondern dort „administrativ versorgt". Die Geisteskrankheit spielte lediglich im Vormundschaftsrecht als Entmündigungsgrund eine trübe Rolle. Juristisch wurde sie als ein vollkommen unverständliches, für den besonnenen Laien nicht nachvollziehbares, ja abwegiges Verhalten eines Menschen definiert. Mit der Einführung des Begriffs auch ins neue Gesetz ist gleichzeitig bestimmt worden, dass in die Haftprüfungsverfahren Gutachter - ausschliesslich Psychiater - einzubeziehen waren. Und nun begann die Turnerei der Justiz. Einerseits operierte sie gewohnheitsmässig immer noch mit ihrer juristischen Definition, andererseits aber schwafelte sie auch von einer medizinischen Definition, was unter dem Strich darauf hinauslief, die von den Psychiatern vorgeplapperten, nie konkretisierten und damit überhaupt nicht justiziablen Abstraktionen (cf. Musterbeschwerde des Vereins PSYCHEX, Ziff. 4, 10 - 12)*

buchstabengetreu nachzuplappern. Der unheimliche Pakt zwischen Richter und Psychiater hat sich zum Albtraum für die psychiatrisch Verfolgten entwickelt; denn er macht das Wegsperren zur rein mechanischen Routinesache, für welche sich niemand mehr verantwortlich fühlt: Der Richter kann sich sagen, ich folge ja nur der Beurteilung des Psychiaters, während dieser sich fein raus aus dem Schneider wähnt, es sei letztendlich nicht sein, sondern der Entscheid des Richters.

Der unbequeme und nur störende „besonnene Laie" hat seine Stimme ganz und gar verloren, die von der Pharmalobby gesponserten Halbgötter in Weiss entscheiden im Verbund mit der Justiz gnadenlos über das Schicksal der psychiatrisch Etikettierten (Edmund Schönenberger, Fundamentalkritik der Zwangspsychiatrie, 2012, S. 4 ff.).

Die vorgesehene Begutachtung erweist sich damit als reine Alibiübung. Sie ist auch völlig überflüssig. Nur ein vollkommen bornierter Mensch vermag die schreiende Unverhältnismässigkeit der über unseren Klienten verhängten Massnahmen nicht zu erkennen.

17 Jahre lang einen Menschen, welcher keiner Fliege etwas zu leide getan hat, einzusperren, zwangszubehandeln, seiner sämtlichen Menschenrechte zu berauben und das alles fortsetzen zu wollen...

Die haben ja den Verstand verloren!

Die „juristischen" Gründe, um das Verbrechen zu beenden, schlagen alle „psychiatrischen" aus dem Feld. Die Entlassung ist ohne weitere Begutachtung sofort zu beschliessen.

Als befangen erscheint Scherrer auch deswegen, weil er diesen für unseren Klienten mit schwerstwiegenden Folgen verbundenen Entscheid im Alleingang - also ohne Absprache im Kollegium - gefällt hat. Sein Schreiben vom 23.12.2013 ist in keinen Beschluss gekleidet.

Evtl. hat unser Klient gestützt auf Art. 183 ZPO ebenfalls ein Antragsrecht. Freiheitsentzug und Zwangsbehandlungen ziehen sich bereits ins 18. Jahr hinein. Damit erweist sich sein Fall als äusserst schwerwiegend, weshalb zwei Gutachter zu bestellen sind, wie dies übrigens auch in einem Verfahren der Zürcher Justiz so angeordnet worden ist (Obergericht des Kantons Zürich vom 23.2.1993 i. S. K.W. gegen Kanton Zürich betr. Forderung/Staatshaftung):

PD Dr.med. Mario Gmür	Dr.med. Piet Westdijk
Rämistr. 3	Sattelgasse 4
8001 Zürich	4051 Basel
044 252 52 26	061 262 22 22

Beide sind Psychiater, Piet Westdijk hat zudem als ehemaliges Mitglied der (gerichtlichen) psych. Rekurskommission BS Doppelerfahrungen.

Der BF wird Frau Räth Hürlimann weder empfangen noch mit ihr reden. Seine diesbezügliche Weigerung leitet sich direkt aus den in Art. 10 und Art. 11 EMRK garantierten Menschenrechten ab. Im Menschenrecht auf Meinungsäusserungsfreiheit ist

das Menschenrecht auch auf Schweigen, im Menschenrecht auf freien Zusammenschluss das Menschenrecht verankert, einen Menschen auch nicht zu empfangen. Die in den jeweiligen Ziffern 2 der beiden Menschenrechte enthaltenen Einschränkungen kommen nicht zum Zuge. Zwar wird nicht bestritten, dass für eine Begutachtung im Zivilprozess eine gesetzliche Grundlage besteht. **Kumulativ** muss aber die weitere Voraussetzung erfüllt sein, dass unser Klient durch seine Weigerung eine der dort genannten Gefahren heraufbeschwört.

Davon kann angesichts seines Rechts, selber Gutachter vorschlagen zu können und seiner Bereitschaft, eine Begutachtung durch diese zu akzeptieren, keine Rede sein.

Um unseren Klienten für die mit einer Begutachtung verbundene Verlängerung des Verfahrens nicht büssen zu lassen, ist die aufschiebende Wirkung zu gewähren. Dies ermöglicht auch, dass er sich in die Praxis der Gutachter begeben kann und diese nicht zu ihm reisen müssen. Die Tatsache, dass er sich im Verlaufe des vorliegenden Verfahrens schon einen Monat lang klaglos bei seinen Angehörigen aufgehalten hat, lässt die Anordnung als zwingend erscheinen.

Sein eigener Souverän

publiziert

RA Edmund Schönenberger

Des Kantonsgerichts SG sechster Streich

1211 Genève 3
Tel. 022 310 60 60
Fax 022 310 60 68
PC 87-517871-4
romand@psychex.org

PSYCHEX Raus aus dem Irren-Haus!

8026 Zürich
Tel. 0848 00 00 33
Fax 044 818 08 71
PC 80-39103-2
info@psychex.org

Tel. 044 818 07 33, Fax 044 818 08 71 Postfach 333, 8153 Rümlang

21. August 2014

elektronisch signiert

Kantonsgericht
St. Gallen

In Sachen

Johann Moser, Psych. Anstalt Wilchingen **BF**
verteidigt durch den Verein PSYCHEX
und den Unterzeichnenden

gegen

1. Anstalt Sonnmatt

2. KESB St. Gallen **BG**

3. Verwaltungsrekurskommission des Kantons St. Gallen

betr. Art. 2 ff. EMRK

sind Scherrers Ausreden erbärmlich.

Die BG 3 hat es als Kollegialbehörde immerhin geschafft, innert 5 Arbeitstagen einen Gutachter zu organisieren und über die Rechtmässigkeit der Haft zu entscheiden.

Am 14. November 2013 versandte sie den begründeten Entscheid (mit Vorabfax). Am gleichen Tag lag die Beschwerde unseres Klienten auf den Pulten des Kantonsgerichts.

Es hätte gleichentags den Gutachter organisieren, diesem eine Frist von 4 Tagen für die Erstattung des Gutachtens ansetzen und alsbald ebenfalls innert fünf Arbeitstagen bereits am 21. November 2013 über die Beschwerde entscheiden können.

Obwohl bis heute sage und schreibe gezählte 50 Tage verstrichen sind, ohne dass über die Beschwerde entschieden worden ist, hat Scherrer tatsächlich die Stirn zu behaupten, das Verfahren sei mit der gebotenen Beschleunigung abgewickelt worden!

Wer da kein Verbrechen gegen das im Menschenrecht auf Haftprüfung verankerte Superbeschleunigungsgebot zu entdecken vermag, dem ist nicht mehr zu helfen.

Scherrers Ausflucht, mir die Verzögerung des Verfahrens in die Schuhe zu schieben, erscheint geradezu als Gipfel der Perfidie. Die Demarchen der Verteidigung hat er mit seinem Verbrechen gegen die Verteidigungsrechte unseres Klienten provoziert. Den flagranten Beweis dafür hat er selbst geliefert, indem er zurück gekrebst ist. Alle Verzögerungen gehen auf seine Kappe.

Und schon kündigt sich auch seitens der Präsidentin Dr. Beatrice Uffer-Tobler ein weiteres Verbrechen gegen die Menschenrechte an: Sie behauptet apodiktisch, über die aufschiebende Wirkung sei am 17. Dezember 2013 entschieden worden, obwohl sie weiss, dass das Begehren am 29. Dezember 2013 mit einer zusätzlichen Begründung erneuert worden ist. Es versteht sich von selbst, dass unser Klient im Verlaufe des Verfahrens die aufschiebende Wirkung mit neuen Gründen jederzeit verlangen kann. Wird darüber nicht entschieden, wird ihm die Freiheit nicht auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise im Sinne von Art. 5 Ziff. 1 EMRK entzogen.

Wir beharren auf einem beschwerdefähigen Zwischenentscheid.

Zudem verlange ich, dass mir alle weiteren Verfügungen und Entscheide per elektronischem Rechtsverkehr zugestellt werden.

Natürlich machen wir uns nicht die geringsten Illusionen. Was sich die schweizerische Unrechtsjustiz inkl. Kantonsgericht des Kantons St. Gallen im Bereich der psychiatrischen Versenkungen erlaubt, geht auf keine Kuhhaut.

Es bleibt nichts anderes übrig, als die Vorgänge für das Publikum und die Geschichtsschreibung fein säuberlich zu notieren.

Sein eigener Souverän

RA Edmund Schönenberger

publiziert

Scherrers Vernehmlassung ans Bundesgericht

1211 Genève 3
Tel. 022 310 60 60
Fax 022 310 60 68
PC 87-517871-4
romand@psychex.org

PSYCHEX Raus aus dem Irren-Haus!

8026 Zürich
Tel. 0848 00 00 33
Fax 044 818 08 71
PC 80-39103-2
info@psychex.org

11. Januar 2014 Tel. 044 818 07 33, Fax 044 818 08 71 Postfach 333, 8153 Rümlang

elektronisch signiert

Bundesgericht
Lausanne

5A_948/2013

In Sachen

Johann Moser, Psych. Anstalt Wilchingen **BF**
verteidigt durch den Verein PSYCHEX
und den Unterzeichnenden

gegen

1. Anstalt Sonnmatt

2. KESB St. Gallen **BG**

3. Verwaltungsrekurskommission des Kantons St. Gallen

4. Kantonsgericht des Kantons St. Gallen

betr. Art. 2 ff. EMRK

fährt Scherrer Slalom.

1. Während er am 3. Dezember 2013 eine mögliche Verteidigung des BF durch mich lediglich in Betracht zog, falls ich eine nahestehende Person sei (Beschwerdebeilage 4), stemmte er sich, nachdem ich ihm am 5. Dezember 2013 auch die Möglichkeit unter die Nase gerieben hatte, jenen als Vertrauensperson zu verteidigen (Beschwerde S. 2), wie folgt dagegen (Beschwerdebeilage 1):

> Schliesslich könnten Sie als Vertrauensperson von Herrn Moser auftreten. Vorausgesetzt ist dabei eine wirkliche, tatsächliche Vertrauensbeziehung (BaslerKomm Erwachsenenschutz/GEISER/ETZENSBERGER, Art. 432 ZGB, N 5 ff.; HÄFELI, Grundriss zum Erwachsenenschutzrecht, N 27.16) bzw. eine persönliche Betreuung (BERNHART, Handbuch der fürsorgerischen Unterbringung, N 589). Eine solche besondere Vertrauensstellung lässt sich den Akten nicht entnehmen. Es erscheint vielmehr als fraglich, ob Sie Herrn Moser überhaupt persönlich kennen. Vor Vorinstanz wurde er jedenfalls von einem anderen Rechtsanwalt begleitet. Auch machen Sie in Ihrer Eingabe vom 5. Dezember 2013 keine Vertrauensstellung geltend. Im Übrigen ist die Vollmacht vom 5. März 2013 diesbezüglich nicht von Belang, kann doch eine besondere Vertrauensbeziehung zu einer Vielzahl von Personen (ein ganzes Dutzend) und mit einer generellen Ermächtigung regelmässig kaum entstehen (BaslerKomm Erwachsenenschutz/GEISER/ETZENSBERGER, Art. 432 ZGB, N 7). Im Übrigen spricht nicht zuletzt die Tatsache, dass Sie um unentgeltliche Rechtspflege, auch bezüglich der Vertretung, ersucht haben, dafür, dass Sie als Rechtsanwalt und nicht als Vertrauensperson auftreten wollen, weil eine Vertrauensperson nicht in den Genuss der unentgeltlichen Rechtspflege kommt (FamKomm Erwachsenenschutz/GUILLOD, Art. 432 ZGB, N 16). Sie können daher nicht als Person besonderen Vertrauens von Herrn Moser gelten.

Am 17. Dezember 2013 kurvte Scherrer um die nächste Stange (Beilage 1):

> Herr Johann Moser hat Sie neu als Vertrauensperson eingesetzt (vgl. act. 20, welches am 17. Dezember 2013 bei uns eingegangen ist). Das Verfahren kann daher fortgesetzt werden. Wir werden Sie demnächst über das weitere Vorgehen orientieren.

Ein herrliches Beispiel wie die Justiz nach Belieben ihren Willen kürt! Hatte Scherrer zuerst noch lang und breit erklärt, warum ich den BF als Vertrauensperson nicht verteidigen könne, geht's nun auf einmal doch.

Daumen rauf, Daumen runter - wie in Roms Kolosseum.

Scherrers Schwenker kommt einer Gutheissung der Beschwerde gleich, auch wenn sie letztlich als gegenstandlos geworden abgeschrieben wird.

2. Ein *obiter dictum* meinerseits erscheint angebracht.

So wie der Europ. Gerichtshof (*recte*) gegen die Menschenrechte, das schweiz. Bundesgericht und die übrige Justiz von den Zwangspsychiatrisierten angerufen werden, um Folter, Beraubung der Freiheit und der übrigen Menschenrechte zu entgehen oder sich darüber zu beklagen, erreichen auch den Verein PSYCHEX seit nunmehr 27 Jahren deren Hilfeschreie.

Von Ausnahmen abgesehen, welche an einer Hand abgezählt werden können, erhalten diejenigen unter den Millionen in Europa Versenkten, welche sich vertrauens- und hoffnungsvoll an den Gerichtshof gewendet hatten, den folgenden vom Kanzler unterzeichneten Wisch:

> *Hiermit teile ich Ihnen mit, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte am (Datum) in Einzelrichterbesetzung (X.Y.) entschieden hat, Ihre am (Datum) eingelegte und unter der obigen Nummer registrierte Beschwerde für unzulässig zu erklären. Der Gerichtshof hat festgestellt, dass die in der Konvention niedergelegten Voraussetzungen nicht erfüllt waren.*
>
> *Soweit die Beschwerdepunkte in seine Zuständigkeit fallen, ist der Gerichtshof aufgrund aller zur Verfügung stehenden Unterlagen zur Auffassung gelangt, dass die Beschwerde keinen Anschein einer Verletzung der in der Konvention oder ihren Zusatzprotokollen garantierten Rechte und Freiheiten erkennen lässt.*
>
> *Diese Entscheidung ist endgültig und unterliegt keiner Berufung an den Gerichtshof sowie an die Grosse Kammer oder eine andere Stelle. Sie werden daher Verständnis dafür haben, dass die Kanzlei Ihnen keine weiteren Auskünfte über die Beschlussfassung des Einzelrichters geben und auch keinen weiteren Schriftverkehr mit Ihnen in dieser Angelegenheit führen kann. Sie werden in dieser Beschwerdesache keine weiteren Zuschriften erhalten, und Ihre Beschwerdeakte wird ein Jahr nach Datum dieser Entscheidung vernichtet werden.*

Die Vernichtung der Akten hat natürlich System: Konnten Inquisition und Holocaust anhand der vorhandenen Dokumente von der Geschichtsschreibung noch aufgearbeitet werden, sind die heutigen Monster „klüger“ geworden. Die Spuren werden verwischt.

3. Ganz anders funktioniert das beim Verein PSYCHEX. Aus seinen Veröffentlichungen, Tagbüchern und seinem Archiv lässt sich die inquisitorisch/holocaust'sche Dimension des Herrschaftsinstruments Zwangspsychiatrie einwandfrei rekonstruieren. Innert Jahresfrist ist allein das Archiv um nicht weniger als 5000 Text-, Bild- und Tondokumente gewachsen.

Es ist also nichts so fein gesponnen, s'kömmt doch an die Sonnen...

Sors certa, hora incerta.

4. In einem jüngsten Artikel hat Ludwig Minelli das Tabu gebrochen und dem amerikanischen Schurkenstaat den Spiegel vorgehalten (Beilage 2).

Die Schweiz schneidet als deren Vasall um keinen Deut besser ab. Sie mordet nicht nur die psychiatrisch Versenkten in Raten dahin, sondern beliefert obendrein die westlichen Kriegsnationen *à discrétion* mit Kriegsmaterial.

Ich möchte kein Erbe der Herren und Lakaien dieses Schurkenstaates sein.

Sein eigener Souverän

RA Edmund Schönenberger

2 Beilagen

c.c. KG SG

publiziert

Das Bundesgericht
Organ der Zwangspsychiatrie

Quod erat probandum:

> *"Es wurde schliesslich ein anerkannter Grundsatz des kanonischen Rechts, dass Advokaten, die die Verteidigung von Ketzern übernahmen, von ihren Amtsbefugnissen suspendiert wurden und für immer in Verruf kamen"* (Henry Charles Lea, Die Inquisition, Nördlingen 1985, S. 260 f.).

Dass ich diesen Verbrechern gegen die Menschenrechte als Ghostwriter die Leviten lese, werden sie nicht verhindern können...

RA Edmund Schönenberger

1211 Genève 3
Tel. 022 310 60 60
Fax 022 310 60 68
PC 87-517871-4
romand@psychex.org

PSYCHEX Raus aus dem Irren-Haus!

8026 Zürich
Tel. 0848 00 00 33
Fax 044 818 08 71
PC 80-39103-2
info@psychex.org

17. Januar 2014 **Tel. 044 818 07 33, Fax 044 818 08 71** **Postfach 333, 8153 Rümlang**

elektronisch signiert

Bundesgericht
Lausanne

frei denken
frei reden
frei handeln
Inschrift
auf meinem
Grabstein

5A_948/2013

In Sachen

Johann Moser, Psych. Anstalt Wilchingen **BF**
verteidigt durch den Verein PSYCHEX
und den Unterzeichnenden

gegen

1. Anstalt Sonnmatt

2. KESB St. Gallen **BG**

3. Verwaltungsrekurskommission des Kantons St. Gallen

4. Kantonsgericht des Kantons St. Gallen

betr. Art. 2 ff. EMRK

verlange ich gestützt auf Art. 34 BGG, dass der SVP-Mann Nicolas von Werdt in den Ausstand tritt.

Mit seinem Brief vom 15. Januar 2013, aus welchem mit keinem Wort hervorgeht, dass es sich um einen Beschluss des Kollegialgerichts handelt, hat er sich noch vor der Beratung über die Sache festgelegt, dass ich den BF mangels Eintrag im Anwaltsregister nicht vertreten kann.

Der geradezu klassische Ausstandsgrund.

In der Beschwerde ist begründet worden, dass ich den BF sehr wohl verteidigen kann, weil

a. ich seine Vertrauensperson im Sinne von Art. 432 ZGB bin, welche ihn bis zum Abschluss aller mit der Unterbringung zusammenhängenden Verfahren unterstützt, worunter selbstverständlich auch das Verfassen einer Beschwerde fällt,

b. ich mich aufgrund meines Engagements in seiner Sache inzwischen als nahestehende Person gemäss Art. 426 Abs. 4 ZGB qualifiziert habe,

c. ich gestützt auf Art. 450e Abs. 4 ZGB zum Prozessbeistand im gerichtlichen Verfahren zu bestellen bin, was unzweifelhaft auch zur Vertretung in den Beschwerdeverfahren berechtigt,

d. *in casu* mangels Entgeltlichkeit des Auftragsverhältnisses zwischen dem BF und mir das Anwaltsmonopol gemäss § 10 des St. Gallischen Anwaltsgesetzes nicht gilt,

e. Art. 11 EMRK dem BF den freien Zusammenschluss mit mir auch im Prozess garantiert und das in Ziff. 2 des Menschrechts kumulativ vorausgesetzte Erfordernis einer Gefahr fehlt.

Alle angerufenen Bestimmungen derogieren als *leges speciales* Art. 40 Abs. 1 BGG.

Es erweist sich, dass die schon vor der Wahl des Abgelehnten zum Richter gestellte Frage nach seiner Eignung mehr als berechtigt war (Beilage).

Sein eigener Souverän

RA Edmund Schönenberger

1 Beilage

c.c. Rebekka Hölzli, Soziale Dienste, Bahnhofplatz 1, 9001 St. Gallen

publiziert, um alle Beteiligten von der Aufklärung nicht zu verschonen...

Des Kantonsgerichts SG siebter Streich

1211 Genève 3
Tel. 022 310 60 60
Fax 022 310 60 68
PC 87-517871-4
romand@psychex.org

PSYCHEX Raus aus dem Irren-Haus!

8026 Zürich
Tel. 0848 00 00 33
Fax 044 818 08 71
PC 80-39103-2
info@psychex.org

Tel. 044 818 07 33, Fax 044 818 08 71
Postfach 333, 8153 Rümlang

21. August 2014

elektronisch signiert

Kantonsgericht
St. Gallen

In Sachen

Johann Moser, Psych. Anstalt Wilchingen **BF**
verteidigt durch den Verein PSYCHEX
und den Unterzeichnenden

gegen

1. Anstalt Sonnmatt

2. KESB St. Gallen **BG**

3. Verwaltungsrekurskommission des Kantons St. Gallen

betr. Art. 2 ff. EMRK

halten wir nach wie vor daran fest, dass angesichts der ins Auge stechenden Unverhältnismässigkeit der Massnahme der Kasus allein schon aus juristischen Gründen sofort spruchreif, die sofortige Entlassung zu beschliessen und eine Begutachtung obsolet ist.

Die Behauptungen des Gerichts

> Gesamthaft erschiene es als geradezu verantwortungslos, den Beschwerdeführer nach langer Unterbringung und anhaltender Erkrankung ohne Abklärungen und angemessene Nachbetreuung aus dem Wohn- und Pflegeheim Sonnmatt zu entlassen. Der Nachteil der fortdauernden Einschränkung der persönlichen Freiheit erscheint demgegenüber als geringer und ist hinzunehmen. Das Massnahmegesuch von Johann Moser ist daher abzuweisen.

sind in ihrer Umkehr richtig. Es ist verantwortungslos, den BF auch nur noch einen Tag länger seiner Freiheit und übrigen Menschenrechte zu berauben, ihn mit heimtückischen Nervengiften zu foltern und in Raten dahinzumorden.

Der Begriff „Betreuung“ ist von den Nazis erfunden worden, welche sich anheischig gemacht hatten, die Menschen in den Konzentrationslagern zu betreuen (Sternberger/Storz/Süskind, Aus dem Wörterbuch des Unmenschen, dtv 1970, S. 24 ff).

Die bedingungslose Entlassung ist das Mindeste nach dem unserem Klienten jahrzehntelang zugefügten schreienden Unrecht. Die Organe der Zwangspsychiatrie versuchen mehr und mehr, diesen „Nachbetreuungswahn“ in die Praxis einzuschleichen. Unterm in Art. 8 EMRK verankerten Menschenrecht auf Privatleben ist ihm eine klare Absage zu erteilen.

Jeder normale Mensch - und auch Richter - würde sich zu Recht strengstens verbitten, wie ein Hündlein an der Leine auf dieser Welt herumgeführt zu werden.

Die in den letzten Jahren rasant zunehmenden Einweisungsraten sind flagranter Beweis für den vollkommenen Flopp des üblichen gewaltsamen psychiatrischen „Fürsorgekonzepts“.

Die Justiz müsste sich bewusst werden, dass sie selber in die Abnormität abgegleitet ist. Ihre Abnormitätsuneinsichtigkeit ist das Äquivalent der Krankheitsuneinsichtigkeit, welche sie und die Zwangspsychiatrie ihrer Klientel in die Schuhe schieben.

Eventualiter stellen wir dem Gutachter folgende Fragen:

1. Hat der jahrzehntelange mit medikamentöser Behandlung gekoppelte Freiheitsentzug zu reversiblen und irreversiblen physischen und psychischen Schäden des BF geführt?

2. In einem Gerichtsgutachten wurde das Folgende ausgeführt:

> *„Was aus W.s Akten sichtbar wird, sind also Reaktionen auf Eingriffe der Klinik und allgemeinere Folgen der Hospitalisation. Deutliche oder eindeutige Symptome, die für die Diagnose Schizophrenie sprechen würden, sind dagegen nicht auszumachen. Im Übrigen ist bei Menschen, die so viele Jahre psychiatrisch hospitalisiert waren, praktisch unmöglich zu unterscheiden zwischen den Folgen der Hospitalisation und vorbestehenden Persönlichkeitsmerkmalen. Die*

Folgen der Hospitalisation überdecken alles; nur sie sind mit Sicherheit nachzuweisen" (Prof. Asmus Finzen und Dr. med. Marc Rufer, Gerichtsgutachten vom 30.6.1992 i.S. K.W. gegen Kanton Zürich).

Wie steht es diesbezüglich beim BF. Können bei ihm die vorbestehenden Persönlichkeitsmerkmale mit Sicherheit noch nachgewiesen werden?

3. War die Medikation des BF sowohl bezüglich der Auswahl der Produkte als auch in Bezug auf die Dosierung immer korrekt?

4. Sind je oder periodisch das Absetzen oder die Reduktion der Medikation versucht worden?

Hätten, falls keine oder ungenügende solche Versuche unternommen worden sind, nach ärztlicher Pflicht solche Versuche unternommen werden müssen?

5. *„Eine aktuelle Studie ermittelt für 6 von 7 ausgewählten Bundesstaaten der USA für die Jahre 1997 – 2000 eine um 25 – 32 Jahre verkürzte Lebenserwartung von psychisch kranken Menschen, die durch das öffentliche Gesundheitswesen erfasst wurden"* (Dr. med. Volkmar Aderhold, **Mortalität durch Neuroleptika**, in Soziale Psychiatrie 4/2007).

Ist diese Studie von der Hand zu weisen?

Besteht gegebenenfalls auch beim durch die bisherigen staatlichen Massnahmen betroffenen BF die Gefahr einer verkürzten Lebenserwartung?

Ist mit Sicherheit auszuschliessen, dass die Gefahr einer verkürzten Lebenserwartung besteht?

6. Sind Vater und Schwester - Robert Moser, Grossackerstrasse 4, 9000, Tel. 071 534 45 00 bzw. Erika Bleichenbacher, Oberzielstr. 2b, 9016 St. Gallen, Tel. 071 280 07 56, 079 899 82 22 - bereit und in der Lage, die Begleitung des BF nach einer Entlassung zu übernehmen?

Gestützt auf

Art. 186 ZPO Abklärungen der sachverständigen Person

Die sachverständige Person kann mit Zustimmung des Gerichts eigene Abklärungen
vornehmen. Sie hat sie im Gutachten offenzulegen.

wird verlangt, dass das Gericht generellen eigenen Abklärungen des Gutachters zustimmt.

7. Sind periodisch Entlassungsversuche unternommen worden?

Wenn nicht, wären die Behörden verpflichtet gewesen, periodisch bedingungslose oder mit Bedingungen verknüpfte Entlassungen auszuprobieren?

8. Ist es, falls für den BF bisher noch nie Entlassungsversuche unternommen worden sind, insbesondere in Berücksichtigung der Freiheits- und Menschenrechte vertretbar, ihn ein erstes Mal bedingungslos zu entlassen und von behördlicher Seite erst einzuschreiten, falls sich unüberwindliche Schwierigkeiten ergeben?

9. Kann sich der Gutachter nach einer ersten Exploration und allfällig notwendigen weiteren diesbezüglichen Abklärungen in einer Zwischeneinschätzung zur Frage äussern, ob es vertretbar ist, den BF während der Dauer der Erstellung des Gutachtens in die Freiheit zu entlassen, sofern sowohl Vater wie Schwester bereit sind, ihn für die weiteren Explorationen zum Gutachter zu chauffieren bzw. bei sich aufzunehmen?

Diesbezüglich wird vom Gericht verlangt, dass es den Gutachter zu dieser Zwischeneinschätzung samt Bericht auffordert. Es wird hier auch darauf hingewiesen, dass der Vater den BF zu Dr. med. Piet Westdijk nach Basel chauffiert und für ihn die neurologische Untersuchung im Spital St. Gallen veranlasst hat, was eindeutig für dessen intakte Fähigkeiten spricht.

Die Verteidigung wartet einstweilen den verlangten Zwischenbericht des Gutachters ab und entscheidet sich nachher, ob sie gegen die abgewürgte aufschiebende Wirkung Beschwerde führen wird.

Sein eigener Souverän

publiziert

RA Edmund Schönenberger

Des Kantonsgerichts SG achter Streich

1211 Genève 3
Tel. 022 310 60 60
Fax 022 310 60 68
PC 87-517871-4
romand@psychex.org

PSYCHEX Raus aus dem Irren-Haus!

8026 Zürich
Tel. 0848 00 00 33
Fax 044 818 08 71
PC 80-39103-2
info@psychex.org

21. August 2014 Tel. 044 818 07 33, Fax 044 818 08 71 Postfach 333, 8153 Rümlang

elektronisch signiert

Kantonsgericht
St. Gallen

In Sachen

Johann Moser, Psych. Anstalt Wilchingen **BF**
verteidigt durch den Verein PSYCHEX
und den Unterzeichnenden

gegen

1. Anstalt Sonnmatt
2. KESB St. Gallen **BG**
3. Verwaltungsrekurskommission des Kantons St. Gallen

betr. Art. 2 ff. EMRK

imponiert das Haftprüfungsgericht erneut, indem es - von einer Frage abgesehen - alle Ergänzungsfragen der Verteidigung aus dem Katalog gekippt und mit dieser willkürlichen Verweigerung des rechtlichen Gehörs handfeste Nichtigkeitsgründe gesetzt hat: Das kommt davon, wenn Anfänger in diesen an die Verantwortung höchste Ansprüche stellenden Verfahren auf die Betroffenen losgelassen werden. Das Kantonsgericht hat mit dem Gegenstand seiner „Rechtsprechung“ noch nicht einmal persönlich zu tun, sondern kennt ihn lediglich als Aktenleiche. Um Zwangspsychiatrisierten gerecht werden zu können, muss man jahrelangen Umgang mit ihnen gepflegt haben. Und weil dem Gericht die Erfahrung fehlt, ist es auch nicht in der Lage, die für die Klärung der Sache notwendigen Fragen zu stellen.

Eine Verantwortungslosigkeit sondergleichen.

Indem es dem Gutachter meine nur schon unter dem Aspekt der Verhältnismässigkeit aber auch zur Genese und Klärung seines aktuellen Zustands absolut relevanten Fragen nicht vorgelegt hat, hat es zudem den Beweis geliefert, dass es dem BF nicht gerecht werden will.

Ich verlange, dass dem mit entschieden grösserer Erfahrung im Umgang mit als „geisteskrank“ Etikettierten ausgestatteten Gutachter die Frage gestellt wird, ob die Ergänzungsfragen der Verteidigung für eine umfassende und gerechte Beurteilung des BF von Relevanz sind oder nicht.

Sein eigener Souverän

c.c. PD Dr. med. Mario Gmür
unter Beilage meiner Ergänzungsfragen

RA Edmund Schönenberger

----- Original Message -----
From: "Edmund Schönenberger" <edmund@open.telekom.rs>
To: <mario_gmuer@bluewin.ch>
Sent: Friday, January 24, 2014 10:47 AM
Subject: Johann Moser

Sehr geehrter Herr Gmür

Bezugnehmend auf mein Telefonat lasse ich Ihnen, nachdem Faxversuche scheiterten, meine gestrige Eingabe ans KG SG samt Beilage per E-Mail zugehen.

Ich benutze die Gelegenheit, Ihnen zudem meine Fundamentalkritik, welche sich selbstverständlich auch bei den Akten findet, in binärer Form zu mailen, weil die Links, welche sie enthält, bequem anklickbar sind.

Beim brisanten Thema Zwangspsychiatrie gibt es die diametral auseinanderdriftenden Standpunkte ihrer Organe - KESB (früher VB), Einweisungspsychiater, Einrichtung (früher Anstalt), Richter, Sozialpsychiatrie etc. - der Betroffenen und ihrer Verteidiger, der zustimmenden und ablehnenden Angehörigen etc..

Die Gutachter ordne ich generell den Organen zu; denn ich habe im Verlaufe tausender Auseinandersetzungen mit Ihren Berufskollegen und der Lektüre ebenso vieler Diagnosen und Gutachten festgestellt, dass im Fach "Psychiatrie" eine unité de doctrine herrscht, welche den Studenten ins Hirn gerieben und in der dominanten Literatur und Diagnosenklassifizierung betmühlenartig wiederholt wird.

Wer ausschert, wird sofort verfemt (Beispiel Dr. med. Marc Rufer).

Ich habe damals als blutjunger Jurist im Rahmen meiner Gerichtspraktika als Auditor und Gerichtsschreiber mit der gleichen Überzeugung - um nicht zu sagen Wut - Urteile gegen die "Rechtsbrecher" genau so redigiert, wie sie von den Richtern beschlossen worden sind.

In den letzten vierzig Jahren habe ich im Anwaltskollektiv und im Verein PSYCHEX via die Anhörung der Unterprivilegierten und Allerärmsten - worunter allein über 10'000 Zwangspsychiatrisierte (direkt oder per Telefon) - und

der Verteidigung Hunderter in den Verwaltungs- und Gerichtsverfahren notgedrungen die Seite wechseln müssen. Die in meinen Ohren hallenden und dröhnenden Klagen meiner Klientel liessen keine andere Wahl. Das erklärt auch, warum ich in der Schweiz zum - von den Betroffenen abgesehen - wahrscheinlich schärfsten Kritiker der Zwangspsychiatrie mutiert bin.

Mit Konsequenzen: Es ist ja wohl klar, dass mein Erfahrungspotential kaum nachvollziehbar ist und bei den angegriffenen Offiziellen - so meine Sicht der Dinge - den Rechtfertigungstrieb aufs Höchste anstachelt.

Bestes Wissen und Gewissen: Peter Breggin, Giftige Psychiatrie. Als ich ihn gelesen habe, wurde mir bewusst, dass es ihm und mir durch Schicksal fast gleich ergangen ist: Er hat im Rahmen seines Psychiatriepraktikums entdeckt, dass da etwas faul im Staate Dänemark war, ist konsequent den Weg weitergegangen und hat sich während seiner Berufstätigkeit permanent vom Gegenstandpunkt bestärkt und bestätigt gesehen.

Ihre Bemerkung, dass Sie bei Begutachtungen mit den Parteivertretern nicht zu kommunizieren pflegen, habe ich zur Kenntnis genommen, was mich jedoch im Rahmen meiner "Menschenrechte" auf Gedanken, Meinungsäusserung und Kommunikation nicht hindert, meine Post kommentiert auf die Reise zu schicken.

Mit freundlichen Grüssen

Edmund Schönenberger

3 Beilagen

c.c. Kantonsgericht St. Gallen per eGov ohne Beilagen

****
Ich bin mir absolut sicher, dass die globale Zwangspsychiatrie der letzten 140 Jahre die Inquisition oder den Holocaust, auch was die Zahl der Toten anbelangt, weit in den Schatten stellt. Edmund Schönenberger

http://edmund.ch

I'm absolutly sure, that, considering the total number of deaths as well, the last 140 years of global coercive psychiatry by far overshadows what happened during Inquisition or Holocaust. E.S.

PD Dr. med. Mario Gmür

Stellungnahme zum Gutachten

Das Kantonsgericht SG

Eingabe Johann Moser

Das Kantonsgericht SG

Eingabe Johann Moser

Die Hinrichtung in Raten

Kommentar

Mit seinem mörderischen Entscheid hat das Kantonsgericht SG Johann Moser's Schicksal besiegelt. Obwohl er buchstäblich keiner Fliege je etwas zuleide getan hat, soll die bisherige, schon 18 Jahre dauernde Freiheitsberaubung, die Folter mit heimtückischen Nervengiften und die Kappung seiner sämtlichen übrigen Menschenrechte bis an sein Lebensende fortgesetzt werden. Vorübergehend wird er in die psychiatrische Anstalt Wil eingesperrt, danach werden die himmelschreienden Verbrechen in der geschlossenen Anstalt Sonnmatt fortgesetzt. Das Gericht hat weder der KESB noch der Vormündin befohlen, ihn je in Freiheit zu entlassen. Sowohl der Gutachter Gmür wie auch alle mit der Sache befassten Instanzen wissen, dass das mörderische Regime mit statistischer Wahrscheinlichkeit seinen vorzeitigen Tod herbeiführen wird. Ihr eisernes Schweigen beweist, dass sie diese Tatsache nicht bestreiten konnten und sie somit das fatale Ende vorsätzlich billigen.

Schande über sie alle!

So wenig es zur Zeit der Inquisition oder des Naziterrors möglich gewesen ist, das Treiben der Grossinquisitoren oder eines Hitler zu stoppen, so wenig ist heute ein Kraut gegen die neue Geissel der Menschheit - die Zwangspsychiatrie - gewachsen. Der Zweck der Veröffentlichung kann danach einzig darin bestehen, alle kritischen Geister über die herrschende Realität aufzuklären - eine unabdingbare Voraussetzung, um den Monstern effiziente Lebensstrategien entgegenzusetzen.